



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. Mai 2007 (21.08)
(OR.en)**

**8253/1/07
REV 1**

ENFOCUSTOM 39

VERMERK

des	Vorsitzes
für die	Gruppe "Zusammenarbeit im Zollwesen"

Nrn. Vordokumente: 15142/06 ENFOCUSTOM 82
11390/1/05 REV 1 ENFOCUSTOM 36
13615/05 ENFOCUSTOM 61 + ADD 1
5492/04 ENFOCUSTOM 2
16091/03 ENFOCUSTOM 44
15216/02 ENFOCUSTOM 39

Betr.: Leitfaden zum Übereinkommen über gegenseitige Amtshilfe und
Zusammenarbeit der Zollverwaltungen (Neapel II) (ABl. C 24 vom
23.1.1998, S. 1)
- Teil II: Nationale Merkblätter

Das vorliegende Dokument enthält den überarbeiteten Teil II des Leitfadens zum Neapel-II-Übereinkommen. Im Vergleich zur vorherigen Fassung (Dok. 8253/07 ENFOCUSTOM 39) enthält es Änderungen, die von BU, DK, DE, IE, LV, LT, HU, AT, SK und FI übermittelt wurden.

Zur Meldung von Änderungen des Leitfadens bitte folgende E-Mail-Adresse verwenden:
ccwp@consilium.europa.eu

Teil I (Allgemeine Bestimmungen) ist in Dokument 13615/05 ENFOCUSTOM 61 wiedergegeben.
Teil III (Anlagen) findet sich in Dokument 13615/05 ENFOCUSTOM 61 ADD 1.

NATIONALE MERKBLÄTTER

<u>Belgien</u>	
<u>Bulgarien</u>	
<u>Tschechische Republik</u>	entfällt
<u>Dänemark</u>	
<u>Deutschland</u>	
<u>Estland</u>	
<u>Griechenland</u>	entfällt
<u>Spanien</u>	
<u>Frankreich</u>	
<u>Irland</u>	
<u>Italien</u>	entfällt
<u>Zypern</u>	
<u>Lettland</u>	entfällt
<u>Litauen</u>	
<u>Luxemburg</u>	
<u>Ungarn</u>	
<u>Malta</u>	entfällt
<u>Niederlande</u>	
<u>Österreich</u>	
<u>Polen</u>	
<u>Portugal</u>	
<u>Rumänien</u>	
<u>Slowenien</u>	
<u>Slowakei</u>	
<u>Finnland</u>	
<u>Schweden</u>	
<u>Vereinigtes Königreich</u>	

BELGIEN

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE
2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING-
LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND
3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE
4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION
5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN
6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN
7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE

Nähere Angaben zu zentralen Koordinierungsstellen und Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden

- Nähere Angaben zur zentralen Dienststelle:

Nationaler Ermittlungsdienst
 NOD/DNR
 North Galaxy, Koning Albert II-laan/Bd Roi Albert II 33
 Postbus/boîte postale 385
 1000 Brüssel
nat.opsp.dir.da.brussel@minfin.fed.be
 Tel.: 322336 55 66
 Fax: 322336 17 15

- Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden:

Niederländisch, Englisch, Französisch und Deutsch

- Übermittlung der Anträge auf elektronischem Weg ist zulässig:

Keine Angaben

2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRINGLICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND

- Form der Zusammenarbeit:

--

- Nur in dringenden Fällen:

Keine Angaben

- Nähere Angaben zu den Zolldienststellen:

Verbrauchssteuer- und Zollinspektionen und -abteilungen: – 2000 Antwerpen, Kattendijkdok-Oostkaai 22, Telefon: 3232-292.222, Fax -335.721 = Mineralöle: Telefon: -292.222, Fax: -292.048 – 6700 Arlon, Centre admin.de l'Etat, pl. des Fusillés, Telefon: 3263220-432, Telefax: -00 – 8000 Brügge (zuständig für die Häfen Zeebrugge, Ostende und Nieuwpoort), Sint-Pieterskaai 72, Telefon: 325044-1980, Fax: -7188 – 1000 Brüssel, bd du Régent 36, Telefon: 322.233.76-11, Fax: -53 (Flughafen Zaventem (Groupe Anti-Drogues, GAD (Antidrogen-Gruppe)), 1931 Brucargo, Gebouw 706, Telefon: 32275-34860, Fax: -15399) – 3600 Genk, Dieplaan 12, Telefon: 328.936-1111, Fax: -6218 – 9000 Gent, Rooigemlaan 313, Telefon: 3292-168,080, Fax: -273,790 – 8500 Kortrijk, Dam 1, Telefon: 32562-45511, Fax: -59705 – 4000 Liège, Rue Rennequin Sualem 28-30, Telefon: 3242-520.156, Fax: -525.556 = Mineralöle: Tel.: -520.156, Fax: -295.265; Flughafen Bierset (Antidrogen-Gruppe GAD 4460 Grâce-Hollogne, Flughafen Bierset, Bâtiment 56, rue de l'aéroport, Telefon: 3242-358 940 bis 944, Fax: 358 945 – 7000 Mons, Centre admin. de l'Etat, Ch. de l'Inquiétude, Telefon: 32653-41211, Fax: -56274
--

3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Nachteile abgegeben:

--

3.1. Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nachteile

- In Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a bis c aufgeführte Zuwiderhandlungen, die auslieferungsfähig sind

<i>Alle Zuwiderhandlungen ohne Ausnahme</i>	
<i>Alle Zuwiderhandlungen mit Ausnahme von Zuwiderhandlungen in Bezug auf den illegalen Handel mit:</i>	Alle Zuwiderhandlungen nach Artikel 19 Absatz 2, die gemäß den Rechtsvorschriften des ersuchenden Staats und des ersuchten Staats mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mindestens einem Jahr oder einer härteren Strafe bedroht sind, sind auslieferungsfähig.

- Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats

<i>Keine Beschränkungen</i>	
<i>Es gelten folgende Beschränkungen:</i>	Die Ausübung des Nacheilrechts auf belgischem Gebiet ist beschränkt, sie richtet sich nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit: – <u>FR, DE, LU, NL, SE</u>: Das Nacheilrecht kann ohne zeitliche und räumliche Beschränkungen ausgeübt werden. – <u>PT</u>: Die Nacheile ist auf einen Radius von 50 km ab der Grenze und auf eine Dauer von 2 Stunden begrenzt. – <u>AT, DK, FI, IT, ES</u>: Die Erklärungen müssen noch präzisiert werden. – <u>GR, IE, UK</u>: Kein Nacheilrecht auf belgischem Gebiet.

- Die nacheilenden Bediensteten haben das Festhalterrecht:

Die nacheilenden Bediensteten verfügen über ein Festhalterrecht, wenn die Zuwiderhandlung mit einer Freiheitsstrafe als Hauptstrafe bedroht ist.
--

- Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Nacheile befugten Bediensteten:

<i>Die Bediensteten</i>	
-------------------------	--

- Begriffsbestimmungen

<i>Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:</i> Der Begriff wurde gesetzlich nicht definiert. Er ist aber als "Wohnung" und generell als "der Öffentlichkeit nicht zugänglicher Bereich" zu verstehen. Die Unverletzlichkeit des Hausrechts ist in Artikel 10 der Verfassung festgeschrieben, und die Verletzung dieses Rechts ist durch Artikel 148 des Strafgesetzbuches unter Strafe gestellt.

<i>Dienstwaffen</i>	
<i>Zugelassene Waffen:</i> Gemäß den Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 4.11.1992 dürfen die beeidigten Bediensteten der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung je nach den ihnen erteilten dienstlichen Aufträgen die folgenden zur amtlich vorgeschriebenen Ausrüstung gehörenden Dienstwaffen mit sich führen, bei sich behalten und tragen: a) Pistole, Kaliber 9 mm; b) Pistole, Kaliber 7,65 mm; c) halbautomatischer Karabiner, Kaliber 7,62 mm; d) Gummischlagstock mit einer Länge von maximal 45 cm; e) Spray zur Abwehr von Angreifern.	<i>Verwendung:</i> Die Bediensteten der Zollbehörde eines anderen Mitgliedstaats dürfen ihre Dienstwaffe bei der Durchführung einer grenzüberschreitenden Observation auf belgischem Gebiet tragen. Die gemeinsame Bewaffnung eines Teams von Bediensteten kann im Fall des Grenzübertritts mitgeführt werden, sie darf jedoch weder am Körper getragen noch angewendet werden.

Notwehr:

1. Im Sinne des Zivil- und Strafrechts unterliegt der Begriff der Notwehr den Bestimmungen der Artikel 416 und 417 des Strafgesetzbuches. Die Handlungen einer Person werden als Notwehr betrachtet und können daher nicht strafrechtlich als Totschlag geahndet werden, wenn folgende kumulative Bedingungen gegeben sind:
 - a) Im Falle des Angriffs auf Personen (Artikel 416): Verteidigung, die im angemessenen Verhältnis steht zu einem Angriff auf die körperliche Unversehrtheit einer Person; der Akt der Verteidigung ist bedingt durch die gegenwärtige Notwendigkeit der Notwehr; ein nicht gerechtfertigter Angriff auf die körperliche Unversehrtheit.
 - b) Im Falle des Angriffs auf Sachen (Artikel 417): Abwehr des Überwindens oder Aufbrechens von Einfriedungen, Mauern oder Eingängen eines bewohnten Ortes oder seiner Nebengebäude; in der Nacht – es sei denn, es wird festgestellt, dass ein Angriff auf Personen ausgeschlossen werden konnte.
2. Im Sinne des besonderen Zollrechts
 - a) In einem Radius von 10 km längs der Landes- und der Seegrenze
 - Abwehr von Personen, die einen Bediensteten angreifen oder ihm bewaffneten Widerstand leisten oder die ihn in ernste Verletzungs- oder Lebensgefahr bringen;
 - Abwehr von Personen, die unter Missachtung der Aufforderung zum Stehenbleiben die Flucht ergreifen, nachdem sie einen Bediensteten mit der Waffe angegriffen haben, und Abwehr von Kraftfahrzeugführern, die die Flucht ergreifen, nachdem sie Manöviervorgänge ausgeführt haben, die für den Bediensteten lebensbedrohlich gewesen sind;
 - Abwehr von Personen, die es trotz der Aufforderung, sich zu entfernen, versuchen, einem Bediensteten beschlagnahmte Waren oder Transportmittel wieder wegzunehmen, ihn von dem Posten, an dem er die Überwachung durchführt, zu vertreiben oder die von ihm festgehaltenen Personen zu befreien;
 - Tötung von illegal eingeführten oder im Landesinnern unrechtmäßig beförderten Tieren, wenn es nicht möglich ist, sie lebend einzufangen.
 - b) Außerhalb des Radius von 10 km längs der Landes- und der Seegrenze: Es finden nur die vorgenannten zivil- und strafrechtlichen Vorschriften Anwendung. Ferner ist es einem Bediensteten, der Warentransporte überwacht, nicht gestattet, von seiner Waffe Gebrauch zu machen, um einen Fahrzeugführer zum Anhalten zu zwingen.

Rechtsstellung der Zollfahrzeuge in Bezug auf die Straßenverkehrsordnung:

- Ab dem Grenzübertritt zeitliche oder räumliche Beschränkung der Nacheile:

Zeitlich:

Nein

Ja:

Räumlich:

Nein

Ja:

- Kontaktstelle(n), bei der (denen) sich die nacheilenden Bediensteten spätestens zum Zeitpunkt des Überschreitens der Grenze melden müssen:

Nationaler Ermittlungsdienst

NOD/DNR

North Galaxy, Koning Albert II-laan/Bd Roi Albert II 33

Postbus/boîte postale 385

1000 Brüssel

nat.opsp.dir.da.brussel@minfin.fed.be

Tel.: 322336 55 66

Fax: 322336 1715

3.2. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer Nacheile:

Keine Angaben

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Observation abgegeben:

4.1. Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Observation befugten Bediensteten

4.2. Zuständige Behörde für die Erteilung der Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Observation oder für die Übermittlung des betreffenden Ersuchens

4.3. Besondere Beschränkungen in der Ausübung des Observationsrechts im Mitgliedstaat

4.4. Begriffsbestimmungen

➤ Begriffsbestimmungen

Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:
Der Begriff wurde gesetzlich nicht definiert. Er ist aber als "Wohnung" und generell als "der Öffentlichkeit nicht zugänglicher Bereich" zu verstehen. Die Unverletzlichkeit des Hausrechts ist in Artikel 10 der Verfassung festgeschrieben, und die Verletzung dieses Rechts ist durch Artikel 148 des Strafgesetzbuches unter Strafe gestellt.

<i>Dienstwaffen</i>	
<i>Zugelassene Waffen:</i> Gemäß den Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 4.11.1992 dürfen die beeidigten Bediensteten der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung je nach den ihnen erteilten dienstlichen Aufträgen die folgenden zur amtlich vorgeschriebenen Ausrüstung gehörenden Dienstwaffen mit sich führen, bei sich behalten und tragen: a) Pistole, Kaliber 9 mm; b) Pistole, Kaliber 7,65 mm; c) halbautomatischer Karabiner, Kaliber 7,62 mm; d) Gummischlagstock mit einer Länge von maximal 45 cm; e) Spray zur Abwehr von Angreifern.	<i>Verwendung:</i> Die Bediensteten der Zollbehörde eines anderen Mitgliedstaats dürfen ihre Dienstwaffe bei der Durchführung einer grenzüberschreitenden Observation auf belgischem Gebiet tragen. Die gemeinsame Bewaffnung eines Teams von Bediensteten kann im Fall des Grenzübertritts mitgeführt werden, sie darf jedoch weder am Körper getragen noch angewendet werden.

<i>Notwehr:</i> 1. Im Sinne des Zivil- und Strafrechts unterliegt der Begriff der Notwehr den Bestimmungen der Artikel 416 und 417 des Strafgesetzbuches. Die Handlungen einer Person werden als Notwehr betrachtet und können daher nicht strafrechtlich als Totschlag geahndet werden, wenn folgende kumulative Bedingungen gegeben sind: a) Im Falle des Angriffs auf Personen (Artikel 416): Verteidigung, die im angemessenen Verhältnis steht zu einem Angriff auf die körperliche Unversehrtheit einer Person; der Akt der Verteidigung ist bedingt durch die gegenwärtige Notwendigkeit der Notwehr; ein nicht gerechtfertigter Angriff auf die körperliche Unversehrtheit. b) Im Falle des Angriffs auf Sachen (Artikel 417): Abwehr des Überwindens oder Aufbrechens von Einfriedungen, Mauern oder Eingängen eines bewohnten Ortes oder seiner Nebengebäude; in der Nacht – es sei denn, es wird festgestellt, dass ein Angriff auf Personen ausgeschlossen werden konnte. 2. Im Sinne des besonderen Zollrechts a) <u>In einem Radius von 10 km längs der Landes- und der Seegrenze</u> – Abwehr von Personen, die einen Bediensteten angreifen oder ihm bewaffneten Widerstand leisten oder die ihn in ernste Verletzungs- oder Lebensgefahr bringen; – Abwehr von Personen, die unter Missachtung der Aufforderung zum Stehenbleiben die Flucht ergreifen, nachdem sie einen Bediensteten mit der Waffe angegriffen haben, und Abwehr von Kraftfahrzeugführern, die die Flucht ergreifen, nachdem sie Manövriervorgänge ausgeführt haben, die für den Bediensteten lebensbedrohlich gewesen sind; – Abwehr von Personen, die es trotz der Aufforderung, sich zu entfernen, versuchen, einem Bediensteten beschlagnahmte Waren oder Transportmittel wieder wegzunehmen, ihn von dem Posten, an dem er die Überwachung durchführt, zu vertreiben oder die von ihm festgehaltenen Personen zu befreien; – Tötung von illegal eingeführten oder im Landesinnern unrechtmäßig beförderten Tieren, wenn es nicht möglich ist, sie lebend einzufangen. b) <u>Außerhalb des Radius von 10 km längs der Landes- und der Seegrenze:</u> Es finden nur die vorgenannten zivil- und strafrechtlichen Vorschriften Anwendung. Ferner ist es einem Bediensteten, der Warentransporte überwacht, nicht gestattet, von seiner Waffe Gebrauch zu machen, um einen Fahrzeugführer zum Anhalten zu zwingen.
--

4.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer grenzüberschreitenden Observation:

Keine Angaben

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN**5.1. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen über kontrollierte Lieferungen zu treffen bzw. diese durchzuführen**

--

5.2. Obligatorische Angaben im Antrag

--

5.3. Zustimmung der anderen Transitländer

Pflicht einer Garantie, dass alle Transitländer in jedem Einzelfall ihre Zustimmung dazu erteilt haben, dass die kontrollierte Lieferung im Hoheitsgebiet des Transitlandes erfolgt

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.4. Garantie einer ständigen Überwachung der kontrollierten Lieferung und des unmittelbaren Eingreifens bei Gefahr des Verlusts der Lieferung

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.5. Dienstwaffen

Mitgliedstaat gibt folgende Voraussetzungen an, unter denen Gebrauch von der Dienstwaffe gemacht werden darf:

5.6. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss der besonderen gemeinsamen Ermittlung:

Keine Angaben

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

5.7. Beschlagnahme und Strafverfolgung

Pflicht zur Garantie, dass die Ware schließlich beschlagnahmt wird und dass die beteiligten Personen strafrechtlich verfolgt werden

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Keine Angaben

6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung verdeckter Ermittlungen abgegeben:

--

6.1. Beschränkungen der Möglichkeit, verdeckte Ermittlungen durchzuführen

--

6.2. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf verdeckte Ermittlungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

--

6.3. Dienstwaffen

--

6.4. Allgemeine Bedingungen

<i>Allgemeine Bedingungen (z.B. Zuwiderhandlungen, Ermittlungen), die erfüllt sein müssen, bevor ein Ersuchen erfolgt:</i>
--

6.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss verdeckter Ermittlungen:

Keine Angaben

<i>Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:</i>
--

7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

7.1. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf besondere gemeinsame Ermittlungsteams zu treffen bzw. an diesen teilzunehmen

--

7.2. Allgemeine Bedingungen

<i>Allgemeine Bedingungen oder Vorschriften für die Planung besonderer gemeinsamer Ermittlungsteams oder die Teilnahme an solchen Teams:</i>
--

7.3. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss besonderer gemeinsamer Ermittlungen:

Keine Angaben

<i>Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:</i>
--

BULGARIEN

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE
2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRINGLICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND
3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE
4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION
5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN
6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN
7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE

Nähere Angaben zu zentralen Koordinierungsstellen und Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden

- Nähere Angaben zur zentralen Dienststelle:

Direktion für zolldienstliche Erkenntnisse und Ermittlungen (Customs Intelligence and Investigation Directorate) Zentrale Zolldirektion (Central Customs Directorate) Nationale Zollverwaltung (National Customs Agency) 47 G.S.Rakovski st. 1202 Sofia E-Mail: Roumen.Danev@customs.bg Telefon: +359 2 9859 4241 Fax: +359 2 9859 4081
--

- Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden:

Bulgarisch, Englisch, Französisch und Deutsch

- Übermittlung der Anträge auf elektronischem Weg ist zulässig:

Ja, sofern ein förmlicher Antrag in Papierform nachgereicht wird.

2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING- LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND

- Form der Zusammenarbeit:

Es sind keine anderen Dienste befugt worden.
--

- Nur in dringenden Fällen:

Keine Angaben

- Nähere Angaben zu den Zolldienststellen:

Keine Angaben

3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Nachteile abgegeben:

Ja. Die Republik Bulgarien erklärt, dass sie durch die Bestimmungen des Artikels 20 nicht gebunden ist.

3.1. Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nachteile

- In Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a bis c aufgeführte Zuwiderhandlungen, die auslieferungsfähig sind

<i>Alle Zuwiderhandlungen ohne Ausnahme</i>	
<i>Alle Zuwiderhandlungen mit Ausnahme von Zuwiderhandlungen in Bezug auf den illegalen Handel mit:</i>	

- Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nachteile im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats

<i>Keine Beschränkungen</i>	
<i>Es gelten folgende Beschränkungen:</i>	

- Die nachteilenden Bediensteten haben das Festhalterecht:

--

- Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Nachteile befugten Bediensteten:

<i>Die Bediensteten</i>	
-------------------------	--

- Begriffsbestimmungen

--

<i>Gebrauch von Dienstwaffen:</i>

--

Rechtsstellung der Zollfahrzeuge in Bezug auf die Straßenverkehrsordnung:

- Ab dem Grenzübertritt zeitliche oder räumliche Beschränkung der Nacheile:

<i>Zeitlich:</i>
Nein
Ja:

<i>Räumlich:</i>
Nein
Ja:

- Kontaktstelle(n), bei der (denen) sich die nacheilenden Bediensteten spätestens zum Zeitpunkt des Überschreitens der Grenze melden müssen:

--

3.2. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer Nacheile:

Keine Angaben

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Observation abgegeben:

Ja. Die Republik Bulgarien erklärt, dass sie durch die Bestimmungen des Artikels 21 nicht gebunden ist.

4.1. Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Observation befugten Bediensteten

--

4.2. Zuständige Behörde für die Erteilung der Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Observation oder für die Übermittlung des betreffenden Ersuchens

--

4.3. Besondere Beschränkungen in der Ausübung des Observationsrechts im Mitgliedstaat

--

4.4. Begriffsbestimmungen

➤ Begriffsbestimmungen

Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:

<i>Dienstwaffen</i>	
<i>Zugelassene Waffen:</i>	<i>Verwendung:</i>

4.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer grenzüberschreitenden Observation:

Keine Angaben
Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN

5.1. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen über kontrollierte Lieferungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Entscheidung: Oberste Kassationsstaatsanwaltschaft (Supreme Cassation Prosecutors' Office) Durchführung: Nationale Zollverwaltung und Direktion "Organisierte Kriminalität" des Nationalen Polizeidienstes. Die Zentrale Koordinierungsstelle (Central Coordinating Unit - CCU) der Nationalen Zollverwaltung sorgt für die Weiterleitung der Anträge an die zuständigen Behörden. CCU: Direktion für zolldienstliche Erkenntnisse und Ermittlungen (Customs Intelligence and Investigation Directorate) Zentrale Zolldirektion (Central Customs Directorate) Nationale Zollverwaltung (National Customs Agency) 47 G.S.Rakovski st. 1202 Sofia E-Mail: Roumen.Danev@customs.bg Telefon: +359 2 9859 4241 Fax: +359 2 9859 4081 In dringenden Fällen: Mobiltel.: +359 888 226366 (Drogen, Grundstoffe, Waffen) +359 887 370768 (sonstige Waren)
--

5.2. Obligatorische Angaben im Antrag

Der ersuchende Mitgliedstaat muss der Nationalen Zollverwaltung Bulgariens einen offiziellen schriftlichen Antrag übermitteln, der eine ausführliche Beschreibung des Sachverhalts des betreffenden Falls enthält: - Gründe für die Maßnahme, - Art und Menge der Waren, die Gegenstand der Maßnahme sein sollen (eine kontrollierte Lieferung ist nur möglich, wenn die betreffende Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist, wie z. B. im Zusammenhang mit Drogen, Grundstoffen, Waffen, gefälschten

- Zahlungsmitteln usw.),
- voraussichtlicher Zeitpunkt und Transportweg,
- Art und Merkmale des Transportmittels,
- Identität der Verdächtigen,
- zuständige Behörde und Kontaktpersonen, die für die Durchführung der Maßnahme zuständig sind,
- Angaben zu technischen Mitteln, die bei der Maßnahme verwendet werden,

Die Entscheidung über die Durchführung einer kontrollierten Lieferung trifft die Oberste Kassationsstaatsanwaltschaft der Republik Bulgarien. Kontrollierte Lieferungen werden von den zuständigen Zoll- und Polizeidiensten gemeinsam durchgeführt.

Ein vollständiges Austauschen der Waren ist nicht zulässig, wenn Bulgarien das Endbestimmungsland der Lieferung ist; allerdings kann nach bulgarischem Recht ein Teil der Waren ausgetauscht werden. Beginnt eine kontrollierte Lieferung in Bulgarien, dürfen die Waren weder vollständig noch teilweise ausgetauscht werden. Im Falle der Durchfuhr ist ein vollständiges Austauschen der Waren zulässig.

Ausländische Strafverfolgungsbeamte dürfen als Beobachter an kontrollierten Lieferungen teilnehmen.

Der Einsatz ausländischer Vertrauenspersonen und verdeckter Ermittler ist zulässig. Sie dürfen unter veränderter Identität auftreten.

Die technische Unterstützung durch einen anderen Staat ist unter bestimmten Voraussetzungen gestattet.

Die durch technische Unterstützung erlangten Informationen dürfen als Beweismittel vor Gericht verwendet werden, sofern die einschlägigen Bestimmungen der bulgarischen Strafprozessordnung eingehalten werden.

5.3. Zustimmung der anderen Transitländer

Pflicht einer Garantie, dass alle Transitländer in jedem Einzelfall ihre Zustimmung dazu erteilt haben, dass die kontrollierte Lieferung im Hoheitsgebiet des Transitlandes erfolgt

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.4. Garantie einer ständigen Überwachung der kontrollierten Lieferung und des unmittelbaren Eingreifens bei Gefahr des Verlusts der Lieferung

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.5. Dienstwaffen

<i>Mitgliedstaat gibt folgende Voraussetzungen an, unter denen Gebrauch von der Dienstwaffe gemacht werden darf:</i> Den bulgarischen Zoll- und Polizeibehörden ist der Dienstwaffengebrauch entsprechend den allgemeinen Vorschriften des Zollgesetzes und des Gesetzes über das Innenministerium gestattet. Zoll- und Polizeibeamte dürfen ausschließlich im Falle der Notwehr oder eines Notstands von der Dienstwaffe Gebrauch machen. Diese Begriffe sind im Strafgesetzbuch wie folgt definiert: Artikel 12 Absatz 1 <i>Notwehr</i> – Verteidigung zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf

staatliche oder öffentliche Interessen, auf Leib und Leben oder andere Rechtsgüter des Angegriffenen oder einer anderen Person, wobei dem Angreifer im Rahmen des Erforderlichen Schaden zugefügt wird.
Artikel 13 Absatz 1 *Notstand* – Situation, in der eine Person handelt, um eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr für staatliche oder öffentliche Interessen oder für ihre eigenen oder fremde Rechtsgüter abzuwenden, wobei der durch die Handlung verursachte Schaden deutlich geringer sein muss als der abgewendete Schaden.

Die Dienstwaffen der Zollbeamten sind Eigentum der Nationalen Zollverwaltung und werden in den Zollstellen registriert, in denen die Beamten ihren Dienst verrichten. Es handelt sich in erster Linie um Handfeuerwaffen im Kaliber 9x19, 9x18 und 7,65 mm.

Ausländische Strafverfolgungsbeamte sind unter bestimmten Voraussetzungen zum Tragen der Dienstwaffe berechtigt.

5.6. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss der besonderen gemeinsamen Ermittlung:

Ja. Der Feedback-Bericht sollte spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme vorgelegt werden.

Direktion für zolldienstliche Erkenntnisse und Ermittlungen (Customs Intelligence and Investigation Directorate)

Zentrale Zolldirektion (Central Customs Directorate)

Nationale Zollverwaltung (National Customs Agency)

Die Zentrale Koordinierungsstelle sorgt für die Übermittlung des Berichts an die zuständigen Stellen.

5.7. Beschlagnahme und Strafverfolgung

Pflicht zur Garantie, dass die Ware schließlich beschlagnahmt wird und dass die beteiligten Personen strafrechtlich verfolgt werden

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja.

6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung verdeckter Ermittlungen abgegeben:

Ja. Die Republik Bulgarien erklärt, dass sie durch die Bestimmungen des Artikels 23 nicht gebunden ist.

6.1. Beschränkungen der Möglichkeit, verdeckte Ermittlungen durchzuführen

6.2. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf verdeckte Ermittlungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

6.3. Dienstwaffen

6.4. Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen (z.B. Zuwiderhandlungen, Ermittlungen), die erfüllt sein müssen, bevor ein Ersuchen erfolgt:

6.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss verdeckter Ermittlungen:

Keine Angaben

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS**7.1. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf besondere gemeinsame Ermittlungsteams zu treffen bzw. an diesen teilzunehmen**

Die Beamten der Direktion für zolldienstliche Erkenntnisse und Ermittlungen in der zentralen Zolldirektion und die Beamten der mit zolldienstlichen Erkenntnissen und Ermittlungen befassten Dienststellen der örtlichen Zollämter sind zur Teilnahme an Ermittlungen über Verstöße gegen das Zoll-, Währungs- oder Verbrauchsteuerrecht berechtigt, sofern eine entsprechende zollbehördliche Ermittlungsbefugnis gegeben ist. In diesen Fällen ist der Generaldirektor der Nationalen Zollverwaltung befugt, die Entscheidung zu treffen und die betreffende Anordnung zu erteilen. Strafrechtliche Ermittlungen dürfen ausschließlich von dazu beauftragten Ermittlern der Polizei geführt werden, nachdem die zuständige Staatsanwaltschaft dies genehmigt hat.

7.2. Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen oder Vorschriften für die Planung besonderer gemeinsamer Ermittlungsteams oder die Teilnahme an solchen Teams:

Es gelten die Bedingungen nach Artikel 24 Absatz 2 des Neapel-II-Übereinkommens .

7.3. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss besonderer gemeinsamer Ermittlungen:

Ja.

Direktion für zolldienstliche Erkenntnisse und Ermittlungen im Hauptsitz der Nationalen Zollverwaltung. Die Zentrale Koordinierungsstelle sorgt gegebenenfalls für die Übermittlung des Berichts an die zuständigen Behörden.

TSCHECHISCHE REPUBLIK

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE
2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING-
LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND
3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE
4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION
5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN
6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN
7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE

- Nähere Angaben zur zentralen Dienststelle:

Auf Tschechisch:
Generální ředitelství cel
Sekce pátrání a dohledu
Národní koordinační jednotka
Budějovická 7
140 96 Praha
Česká republika
Fax: (+420-2)61333800,
E-Mail: operacni@cs.mfcr.cz

Generaldirektion des Zolls
Abteilung Ermittlungen und Überwachung
Nationale Koordinierungseinheit
Budějovická 7
140 96 Prag
Tschechische Republik
Fax: +420 261333800,
E-Mail: operacni@cs.mfcr.cz

- Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden:

Englisch, Deutsch

- Übermittlung der Anträge auf elektronischem Weg ist zulässig:

Nein. Die elektronische Fassung kann jedoch akzeptiert werden, wenn das amtliche schriftliche Formblatt unverzüglich nachgereicht wird (zumindest per Fax).

**2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING-
LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND**

- Form der Zusammenarbeit:

Besondere Formen der Zusammenarbeit:
 Grenzüberschreitende Nacheile (Artikel 20)
 Grenzüberschreitende Observation (Artikel 21)
 Kontrollierte Lieferung (Artikel 22)

- Nur in dringenden Fällen:

Ja

- Nähere Angaben zu den Zolldienststellen:

Generaldirektion des Zolls
 Abteilung Ermittlungen und Überwachung

Telefon: 00420 261333333
 00420 261333853
 00420 261333854
 Fax: 00420 261333800
 E-Mail: operacni@cs.mfer.cz

3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Nacheile abgegeben:

Zu Artikel 20 Absatz 1:

"Die Tschechische Republik erklärt, dass die Genehmigung, gemäß diesem Artikel in der Tschechischen Republik tätig zu werden, durch Beamte der Dienststellen der Zollverwaltung der Tschechischen Republik, die nach tschechischem Recht den Status von Polizeibehörden haben, und der Polizei der Tschechischen Republik erteilt wird."

Zu Artikel 20 Absatz 6:

"Die Tschechische Republik erklärt, dass die entsprechenden Bediensteten der Mitgliedstaaten im Hoheitsgebiet der Tschechischen Republik eine grenzüberschreitende Nacheile ohne räumliche oder zeitliche Begrenzung (Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe b) und mit dem Recht zur Festnahme von Personen (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b) durchführen können. Dies gilt nicht für Beamte von Mitgliedstaaten, die die Durchführung dieses Artikels nach Absatz 8 vollständig ausgeschlossen haben."

3.1. Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile

- In Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a bis c aufgeführte Zuwiderhandlungen, die auslieferungsfähig sind:

Alle Zuwiderhandlungen ohne Ausnahme

- Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats

Keine Beschränkung

- Die nacheilenden Bediensteten haben das Festhalterecht:

Ja

- Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Nacheile befugten Bediensteten:

<i>Die Bediensteten</i>	Bedienstete mit besonderer Genehmigung
-------------------------	--

- Begriffsbestimmungen:

Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:
Der Ausdruck "Wohnung" umfasst Örtlichkeiten, die zu Wohnzwecken genutzt werden, beispielsweise Wohnungen, Einfamilienhäuser, Ferienhäuser, Ferienbauernhöfe. Zu einer Wohnung gehören alle anderen Räumlichkeiten, für die mit einem Mietvertrag oder anderen Vertrag oder einer sonstigen Vereinbarung oder einer Vereinbarung, mit der ein Nutzungsrecht begründet wird, die Berechtigung zur Nutzung erteilt wurde (beispielsweise Kellerräume, Garagen usw.).

Dagegen gelten Gartenhäuschen, Unterstände, unverschlossene Gebäude oder im Bau befindliche Gebäude, separate Garagen und separate Keller nicht als Wohnung. Dabei handelt es sich um Örtlichkeiten, die nicht zu Wohnzwecken dienen und nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind; dazu gehören auch Produktionsstätten, Lagerhäuser und Büros. Für solche Örtlichkeiten gelten die gleichen Schutzrechte wie für Wohnungen. Der Öffentlichkeit zugängliche Orte sind sowohl öffentliche Bereiche, die in Artikel 34 des Gesetzes Nr. 128/2000 Slg. über Gemeinden (Gemeindeordnung) definiert sind, wie städtische Plätze, Straßen, Marktplätze, Gehsteige, öffentliche Grünanlagen und Parks, als auch andere ohne Beschränkung für jedermann zugängliche Bereiche, die der allgemeinen Nutzung dienen, ungeachtet dessen, wer der Eigentümer ist. Zu den der Öffentlichkeit zugänglichen Örtlichkeiten gehören auch Restaurants, Theater, Lichtspielhäuser, Sportanlagen, Geschäfte und gewerbliche Bereiche (beispielsweise Wartezimmer in medizinischen Einrichtungen), Eisenbahnen und Flughäfen, die für die Öffentlichkeit geöffnet sind.

<i>Dienstwaffen</i>

<i>Zugelassene Waffen:</i> Kleine Schusswaffen	<i>Verwendung:</i> Ausschließlich in Notwehr
---	---

Notwehr:

"Eine Handlung, die sonst eine Straftat ist und durch die eine Person einen unmittelbar bevorstehenden oder noch andauernden Angriff auf ein strafrechtlich geschütztes Interesse abwendet, ist keine Straftat. Notwehr kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Abwehrhandlung im Verhältnis zum Angriff eindeutig unangemessen war." – Artikel 13 des Gesetzes Nr. 140/1961 Slg. – Strafgesetzbuch.

1. Notwehr ist die Abwehr einer Gefahr für eine Person. Sie richtet sich gegen den Angreifer.
2. Angriff bezieht sich auf das Handeln einer Person (nicht eines Tieres, es sei denn, es wird von einer Person angestachelt). Ein Angriff steht unmittelbar bevor, wenn er im nächsten Moment erfolgen soll. Die Notwehr muss nicht hinausgezögert werden, bis der Angreifer als Erster tätig wird. Der Angriff dauert an, bis die Gefahr für das angegriffene rechtlich geschützte Interesse nicht mehr vorhanden ist. Ist nicht sicher, ob der Angriff geendet hat, gilt im Strafverfahren der Grundsatz "in dubio pro reo".
3. Zu den "strafrechtlich geschützten Interessen" gehören insbesondere das Menschenleben, die Gesundheit, die Freiheit und die Würde, die menschliche Ehre und das Eigentum.
4. Die Notwehr richtet sich gegen den Angreifer. Bei mehreren Angreifern kann sie gegen jeden der Angreifer gerichtet sein.
5. Für die Notwehr bedarf es nicht der Subsidiarität.
6. Die Intensität der Abwehrhandlung muss – wenn sie erfolgreich sein soll – verständlicherweise stärker sein als die Intensität des Angriffs. Unter Intensität ist nicht nur physische Stärke zu verstehen, sondern die gesamte Art der Verteidigung, d.h. alle Faktoren, die diese Verteidigung wirksam machen. Jede Verteidigung, mit der ein Angriff verlässlich abgewehrt wird, ist zulässig. Die sich verteidigende Person muss keine schwächere – und unsichere – Form der Verteidigung wählen oder sich auf ein nur passives Abwenden des Angriffs beschränken.
7. Die Grenzen der Notwehr werden dadurch abgesteckt, dass die Abwehrhandlung nicht "eindeutig unangemessen" im Verhältnis zur Art des Angriffs sein darf.
8. Die Grenzen der Notwehr können in der Intensität der Abwehrhandlung (die Abwehrhandlung ist zu stark und somit "eindeutig unangemessen") oder zeitlich (die Abwehrhandlung erfolgte nicht zu dem Zeitpunkt, als der Angriff unmittelbar bevorstand oder erfolgte) überschritten werden.
9. Der Ausdruck "eindeutig" ist subjektiv, d.h. er bezieht sich auf die Einschätzung der Lage durch die Person, die Notwehr leistete, und nicht auf die Einschätzung der Lage durch andere Personen, die später den Vorgang beurteilen.

Rechtsstellung der Zollfahrzeuge in Bezug auf die Straßenverkehrsordnung:

- Ab dem Grenzübertritt zeitliche oder räumliche Beschränkung der Nacheile:

Zeitlich: Nein

Räumlich: Nein

- Kontaktstelle(n), bei der (denen) sich die nacheilenden Bediensteten spätestens zum Zeitpunkt des Überschreitens der Grenze melden müssen:

Generaldirektion des Zolls
Abteilung Ermittlungen und Überwachung
Nationale Koordinierungseinheit
Budějovická 7
140 96 Prag
Tschechische Republik
Telefon: 00420 261333333
00420 261333853
00420 261333854
Fax: 00420 261333800
E-Mail: operacni@cs.mfcr.cz

3.2. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer Nacheile:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:
Generaldirektion des Zolls
Abteilung Ermittlungen und Überwachung
Nationale Koordinierungseinheit
Budějovická 7
140 96 Prag
Tschechische Republik
Fax: +420 261333800,
E-Mail: operacni@cs.mfcr.cz

4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Observation abgegeben:

Zu Artikel 21 Absatz 1:
"Die Tschechische Republik teilt mit, dass die Genehmigung, gemäß diesem Artikel in der Tschechischen Republik tätig zu werden, durch Beamte der Dienststellen der Zollverwaltung der Tschechischen Republik, die nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Status von Polizeibehörden haben, und der Polizei der Tschechischen Republik erteilt wird."

Zu Artikel 21 Absatz 5:
Die Tschechische Republik erklärt, dass sie die Bestimmungen des Artikels 21 mit folgender Maßgabe akzeptiert:
Eine grenzüberschreitende Observation gemäß Artikel 21 Absätze 1, 2 und 3 darf nur durchgeführt werden, wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die observierten Personen an einer Zuwiderhandlung im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 beteiligt sind, sofern die Höchststrafe für die Zuwiderhandlung im ersuchenden Staat mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe beträgt, und sie darf nur zum Zwecke der Beweiserhebung in Strafsachen durchgeführt werden."

4.1. Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Observation befugten Bediensteten

Stellen der Generaldirektion des Zolls, Abteilung Ermittlungen – mit amtlicher Genehmigung

4.2. Zuständige Behörde für die Erteilung der Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Observation oder für die Übermittlung des betreffenden Ersuchens

Generaldirektion des Zolls
 Abteilung Ermittlungen und Überwachung
 Budějovická 7
 140 96 Prag
 Tschechische Republik

Telefon: 00420 261333333
 00420 261333853
 00420 261333854
 Fax: 00420 261333800
 E-Mail: operacni@cs.mfer.cz

4.3. Besondere Beschränkungen in der Ausübung des Observationsrechts im Mitgliedstaat

Keine besonderen Beschränkungen
 Die Befugnis zur Genehmigung grenzüberschreitender Observationen und zur Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Observation von Menschen oder Objekten hat in der Tschechischen Republik das Büro des Regionalstaatsanwalts in Prag (gemäß Artikel 436 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 141/1961 Slg.) (Strafprozessordnung).

4.4. Begriffsbestimmungen

Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:

Der Ausdruck "Wohnung" umfasst Örtlichkeiten, die zu Wohnzwecken genutzt werden, beispielsweise Wohnungen, Einfamilienhäuser, Ferienhäuser, Ferienbauernhöfe. Zu einer Wohnung gehören alle anderen Räumlichkeiten, für die mit einem Mietvertrag oder anderen Vertrag oder einer sonstigen Vereinbarung oder einer Vereinbarung, mit der ein Nutzungsrecht begründet wird, die Berechtigung zur Nutzung erteilt wurde (beispielsweise Kellerräume, Garagen usw.).

Dagegen gelten Gartenhäuschen, Unterstände, unverschlossene Gebäude oder im Bau befindliche Gebäude, separate Garagen und separate Keller nicht als Wohnung. Dabei handelt es sich um Örtlichkeiten, die nicht zu Wohnzwecken dienen und nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind; dazu gehören auch Produktionsstätten, Lagerhäuser und Büros. Für solche Örtlichkeiten gelten die gleichen Schutzrechte wie für Wohnungen. Der Öffentlichkeit zugängliche Orte sind sowohl öffentliche Bereiche, die in Artikel 34 des Gesetzes Nr. 128/2000 Slg. über Gemeinden (Gemeindeordnung) definiert sind, wie städtische Plätze, Straßen, Marktplätze, Gehsteige, öffentliche Grünanlagen und Parks, als auch andere ohne Beschränkung für jedermann zugängliche Bereiche, die der allgemeinen Nutzung dienen, ungeachtet dessen, wer der Eigentümer ist. Zu den der Öffentlichkeit zugänglichen Örtlichkeiten gehören auch Restaurants, Theater, Lichtspielhäuser, Sportanlagen, Geschäfte und gewerbliche Bereiche (beispielsweise Wartezimmer in medizinischen Einrichtungen), Eisenbahnen und Flughäfen, die für die Öffentlichkeit geöffnet sind.

<i>Dienstwaffen</i>	
<i>Zugelassene Waffen:</i> Kleine Schusswaffen	Verwendung: Ausschließlich in Notwehr

Notwehr:

"Eine Handlung, die sonst eine Straftat ist und durch die eine Person einen unmittelbar bevorstehenden oder noch andauernden Angriff auf ein strafrechtlich geschütztes Interesse abwendet, ist keine Straftat. Notwehr kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Abwehrhandlung im Verhältnis zum Angriff eindeutig unangemessen war." – Artikel 13 des Gesetzes Nr. 140/1961 Slg. – Strafgesetzbuch.

1. Notwehr ist die Abwehr einer Gefahr für eine Person. Sie richtet sich gegen den Angreifer.
2. Angriff bezieht sich auf das Handeln einer Person (nicht eines Tieres, es sei denn, es wird von einer Person angestachelt). Ein Angriff steht unmittelbar bevor, wenn er im nächsten Moment erfolgen soll. Die Notwehr muss nicht hinausgezögert werden, bis der Angreifer als Erster tätig wird. Der Angriff dauert an, bis die Gefahr für das angegriffene rechtlich geschützte Interesse nicht mehr vorhanden ist. Ist nicht sicher, ob der Angriff geendet hat, gilt im Strafverfahren der Grundsatz "in dubio pro reo".
3. Zu den "strafrechtlich geschützten Interessen" gehören insbesondere das Menschenleben, die Gesundheit, die Freiheit und die Würde, die menschliche Ehre und das Eigentum.
4. Die Notwehr richtet sich gegen den Angreifer. Bei mehreren Angreifern kann sie gegen jeden der Angreifer gerichtet sein.
5. Für die Notwehr bedarf es nicht der Subsidiarität.
6. Die Intensität der Abwehrhandlung muss – wenn sie erfolgreich sein soll – verständlicherweise stärker sein als die Intensität des Angriffs. Unter Intensität ist nicht nur physische Stärke zu verstehen, sondern die gesamte Art der Verteidigung, d.h. alle Faktoren, die diese Verteidigung wirksam machen. Jede Verteidigung, mit der ein Angriff verlässlich abgewehrt wird, ist zulässig. Die sich verteidigende Person muss keine schwächere – und unsichere – Form der Verteidigung wählen oder sich auf ein nur passives Abwenden des Angriffs beschränken.
7. Die Grenzen der Notwehr werden dadurch abgesteckt, dass die Abwehrhandlung nicht "eindeutig unangemessen" im Verhältnis zur Art des Angriffs sein darf.
8. Die Grenzen der Notwehr können in der Intensität der Abwehrhandlung (die Abwehrhandlung ist zu stark und somit "eindeutig unangemessen") oder zeitlich (die Abwehrhandlung erfolgte nicht zu dem Zeitpunkt, als der Angriff unmittelbar bevorstand oder erfolgte) überschritten werden.
9. Der Ausdruck "eindeutig" ist subjektiv, d.h. er bezieht sich auf die Einschätzung der Lage durch die Person, die Notwehr leistete, und nicht auf die Einschätzung der Lage durch andere Personen, die später den Vorgang beurteilen.

4.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer grenzüberschreitenden Observation:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:
 Generaldirektion des Zolls
 Abteilung Ermittlungen und Überwachung
 Nationale Koordinierungseinheit
 Budějovická 7
 140 96 Prag
 Tschechische Republik
 Fax: +420 261333800
 E-Mail: operacni@cs.mfcr.cz

5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN

5.1. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen über kontrollierte Lieferungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Generaldirektion des Zolls
 Abteilung Ermittlungen und Überwachung
 Budějovická 7
 140 96 Prag
 Tschechische Republik

Telefon: 00420 261333333
 00420 261333853
 00420 261333854
 Fax: 00420 261333800
 E-Mail: operacni@cs.mfcr.cz

5.2. Obligatorische Angaben im Antrag

- Bezeichnung, Anschrift und Erreichbarkeit der Justizbehörde, die im ersuchenden Staat die Genehmigung erteilt hat,
- Gründe für die Maßnahme,
- Angaben zum Sachverhalt, mit dem die Maßnahme begründet wird,
- Art und Menge der Waren (Rauschgift, Geld), die Gegenstand der Maßnahme sind,
- Ort, an dem die kontrollierte Lieferung den ersuchten Staat erreicht, und Ort, an dem sie ihn verlässt,
- Art und Merkmale des Transportmittels, zu erwartende Route,
- Identität des Verdächtigen;
- Angaben zu der für die Maßnahme verantwortlichen Behörde,
- Angaben zu der für die Maßnahme verantwortlichen Person, Angaben zu ihrer Erreichbarkeit,
- Angaben zu technischen Mitteln, die bei der Maßnahme verwendet werden,
- Angaben zu den Bediensteten der für die Maßnahme verantwortlichen Stellen.

5.3. Zustimmung der anderen Transitländer

Pflicht einer Garantie, dass alle Transitländer in jedem Einzelfall ihre Zustimmung dazu erteilt haben, dass die kontrollierte Lieferung im Hoheitsgebiet des Transitlandes erfolgt

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.4. Garantie einer ständigen Überwachung der kontrollierten Lieferung und des unmittelbaren Eingreifens bei Gefahr des Verlusts der Lieferung

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.5. Dienstwaffen

<i>Der Mitgliedstaat gibt folgende Voraussetzungen an, unter denen Gebrauch von der Dienstwaffe gemacht werden darf:</i>
--

Notwehr:

"Eine Handlung, die sonst eine Straftat ist und durch die eine Person einen unmittelbar bevorstehenden oder noch andauernden Angriff auf ein strafrechtlich geschütztes Interesse abwendet, ist keine Straftat." Notwehr kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Abwehrhandlung im Verhältnis zum Angriff eindeutig unangemessen war." – Artikel 13 des Gesetzes Nr. 140/1961 Slg. – Strafgesetzbuch.

1. Notwehr ist die Abwehr einer Gefahr für eine Person. Sie richtet sich gegen den Angreifer.
2. Angriff bezieht sich auf das Handeln einer Person (nicht eines Tieres, es sei denn, es wird von einer Person angestachelt). Ein Angriff steht unmittelbar bevor, wenn er im nächsten Moment erfolgen soll. Die Notwehr muss nicht hinausgezögert werden, bis der Angreifer als Erster tätig wird. Der Angriff dauert an, bis die Gefahr für das angegriffene rechtlich geschützte Interesse nicht mehr vorhanden ist. Ist nicht sicher, ob der Angriff geendet hat, gilt im Strafverfahren der Grundsatz "in dubio pro reo".
3. Zu den "strafrechtlich geschützten Interessen" gehören insbesondere das Menschenleben, die Gesundheit, die Freiheit und die Würde, die menschliche Ehre und das Eigentum.
4. Die Notwehr richtet sich gegen den Angreifer. Bei mehreren Angreifern kann sie gegen jeden der Angreifer gerichtet sein.
5. Für die Notwehr bedarf es nicht der Subsidiarität.
6. Die Intensität der Abwehrhandlung muss – wenn sie erfolgreich sein soll – verständlicherweise stärker sein als die Intensität des Angriffs. Unter Intensität ist nicht nur physische Stärke zu verstehen, sondern die gesamte Art der Verteidigung, d.h. alle Faktoren, die diese Verteidigung wirksam machen. Jede Verteidigung, mit der ein Angriff verlässlich abgewehrt wird, ist zulässig. Die sich verteidigende Person muss keine schwächere – und unsichere – Form der Verteidigung wählen oder sich auf ein nur passives Abwenden des Angriffs beschränken.
7. Die Grenzen der Notwehr werden dadurch abgesteckt, dass die Abwehrhandlung nicht "eindeutig unangemessen" im Verhältnis zur Art des Angriffs sein darf.
8. Die Grenzen der Notwehr können in der Intensität der Abwehrhandlung (die Abwehrhandlung ist zu stark und somit "eindeutig unangemessen") oder zeitlich (die Abwehrhandlung erfolgte nicht zu dem Zeitpunkt, als der Angriff unmittelbar bevorstand oder erfolgte) überschritten werden.
9. Der Ausdruck "eindeutig" ist subjektiv, d.h. er bezieht sich auf die Einschätzung der Lage durch die Person, die Notwehr leistete, und nicht auf die Einschätzung der Lage durch andere Personen, die später den Vorgang beurteilen.

Berichterstattungspflicht nach Abschluss der besonderen gemeinsamen Ermittlung:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:
Generaldirektion des Zolls
Abteilung Ermittlungen und Überwachung
Nationale Koordinierungseinheit
Budějovická 7
140 96 Prag
Tschechische Republik
Fax: +420 261333800,
E-Mail: operacni@cs.mfcr.cz

5.7. Beschlagnahme und Strafverfolgung

Pflicht zur Garantie, dass die Ware schließlich beschlagnahmt wird und dass die beteiligten Personen strafrechtlich verfolgt werden

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN

Jeder Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung verdeckter Ermittlungen abgegeben:

Nein

6.1. Beschränkungen der Möglichkeit, verdeckte Ermittlungen durchzuführen

6.2. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf verdeckte Ermittlungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Die Polizeibehörden der Tschechischen Republik
Polizeihauptquartier
Abteilung für internationale polizeiliche Zusammenarbeit
Nationales SIRENE-Zentrum

6.3. Dienstwaffen

6.4. Allgemeine Bedingungen

Gemäß Artikel 437 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 141/1961 Slg. (Strafprozessordnung) kann einem ausländischen Polizeibeamten die Genehmigung erteilt werden, als verdeckter Ermittler in Sinne von Artikel 158e des genannten Gesetzes tätig zu werden. Die entsprechende Genehmigung erteilt das Oberste Gericht in Prag.

6.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss verdeckter Ermittlungen:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

7.1. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf besondere gemeinsame Ermittlungsteams zu treffen bzw. an diesen teilzunehmen

Generaldirektion des Zolls
Abteilung Ermittlungen und Überwachung
Budějovická 7
140 96 Prag
Tschechische Republik

Telefon: 00420 261333333
 00420 261333853
 00420 261333854
Fax: 00420 261333800
E-Mail: operacni@cs.mfcr.cz

7.2. Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen oder Vorschriften für die Planung besonderer gemeinsamer Ermittlungsteams oder die Teilnahme an solchen Teams:
Gemäß Artikel 442 des Gesetzes Nr. 141/1961 Slg. (Strafprozessordnung) ist nur die Oberste Staatsanwaltschaft befugt, eine Vereinbarung über die Einrichtung besonderer gemeinsamer Ermittlungsteams zu treffen.

7.3. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss besonderer gemeinsamer Ermittlungen:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

Generaldirektion des Zolls

Abteilung Ermittlungen und Überwachung

Nationale Koordinierungseinheit

Budějovická 7

140 96 Prag

Tschechische Republik

Fax: +420 261333800,

E-Mail: operacni@cs.mfcr.cz

DÄNEMARK

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE
2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING-
LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND
3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE
4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION
5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN
6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN
7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE

Nähere Angaben zu zentralen Koordinierungsstellen und Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden

- Nähere Angaben zur zentralen Dienststelle:

Dänische Steuer- und Zollverwaltung
Kontrol Informations Center (KIC)
135-137 Tagensvej
Kopenhagen
DK 2200 N
Dänemark
Telefon: +45-72 37 74 00
Fax: +45-72 37 7410
E-Mail: KIC@Skat.dk

- Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden:

Dänisch, Englisch, Schwedisch

- Übermittlung der Anträge auf elektronischem Weg ist zulässig:

Ja

2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING- LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND

- Form der Zusammenarbeit:

Entfällt

- Nur in dringenden Fällen:

Entfällt

- Nähere Angaben zu den Zolldienststellen:

Entfällt

3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Nacheile abgegeben:

Zu Artikel 20 Absatz 8:

"Dänemark erklärt, dass es die Bestimmungen des Artikels 20 mit folgender Maßgabe akzeptiert:
Im Fall einer grenzüberschreitenden Nacheile durch Zollbehörden eines anderen Mitgliedstaats auf dem See- oder Luftweg darf die Nacheile nur dann auf dänisches Hoheitsgebiet, einschließlich des dänischen Küstenmeeres und des Luftraums über dem dänischen Hoheitsgebiet und dem dänischen Küstenmeer, ausgedehnt werden, wenn die zuständigen dänischen Behörden davon vorher unterrichtet wurden."

3.1. Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile

- In Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a bis c aufgeführte Zuwiderhandlungen, die auslieferungsfähig sind:

Alle aufgeführten Zuwiderhandlungen sind nach dänischem Recht auslieferungsfähig.

- Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats

<i>Es gelten folgende Beschränkungen:</i>	DE und SE: Die Nacheile ist auf eine Zone von 25 km ab der Grenze beschränkt. Die Behörden von DE und SE dürfen im dänischen Hoheitsgebiet keine Personen festhalten.
---	--

- Die nacheilenden Bediensteten haben das Festhalterecht:

Nein

- Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Nacheile befugten Bediensteten:

<i>Die Bediensteten</i>	Entfällt
-------------------------	----------

➤ Begriffsbestimmungen

Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:
Im dänischen Recht gibt es keine Definition des Begriffs Wohnung. Der Begriff wird durch die Rechtspraxis definiert. Die Unantastbarkeit der Wohnung wird durch Artikel 72 der dänischen Verfassung gewährleistet.

<i>Dienstwaffen</i>	
<i>Zugelassene Waffen:</i> Bei der grenzüberschreitenden Nacheile dürfen deutsche und schwedische Polizeibeamte ihre Dienstwaffen mit sich führen. Dänische Zollbeamte dürfen keine Dienstwaffen tragen.	<i>Verwendung:</i> Deutsche und schwedische Polizeibeamte dürfen von ihren Waffen nur in Notwehr Gebrauch machen. Die Verwendung von Dienstwaffen ist nach dem nationalen Polizeigesetz, Paragraph 17 Absatz 1 Nummer 1, gestattet.

Notwehr:
Der Begriff Notwehr wird in Artikel 13 des dänischen Strafgesetzes definiert. Dass eine Person in Notwehr handelt und somit strafrechtlich nicht verantwortlich ist, gilt nach dänischem Recht dann, wenn die Abwehrhandlung notwendig ist, um einer gegenwärtigen Bedrohung zuvorzukommen oder sie abzuwehren. Die Abwehrhandlung darf selbstverständlich nicht über das Maß hinausgehen, das angesichts der Schwere des Angriffs, der Person des Angreifers sowie der Bedeutung der durch den Angriff bedrohten rechtlich geschützten Interessen erforderlich ist.

Rechtsstellung der Zollfahrzeuge in Bezug auf die Straßenverkehrsordnung:
Keine besondere Rechtsstellung.

➤ Ab dem Grenzübertritt zeitliche oder räumliche Beschränkung der Nacheile:

Zeitlich: Keine zeitliche Begrenzung.

Räumlich: Ja, die Nacheile ist auf eine Zone von 25 km ab der Grenze beschränkt.

➤ Kontaktstelle(n), bei der (denen) sich die nacheilenden Bediensteten spätestens zum Zeitpunkt des Überschreitens der Grenze melden müssen:

An Land:

Grenze zwischen Deutschland und Dänemark:

Syd- og Sønderjyllands Police: Telefon: +4574 52 25 25, Nebenstelle 2100

Grenze zwischen Schweden und Dänemark:

Københavns Police: Telefon: +4533 14 14 48, Nebenstelle 2130

Auf See oder in der Luft:

Rigpolitiet, Politiafdelingen, NEC

Kommunikationscentret

Telefon: +45-33 14 88 88, Nebenstelle 6402

Telefon: +45 33 24 71

E-Mail: Interpol@interpol.dk

3.2. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer Nacheile:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

Grenze zwischen Deutschland und Dänemark:

Syd- og Sønderjyllands Police: Telefon: +4574 52 25 25, Nebenstelle 2100

Darüber hinaus gibt es eine direkte Telefonverbindung zwischen der deutschen Polizei bei der Bürogemeinschaft in Padborg, Deutschland, und der Polizei der dänischen Grenzorte Gråsten und Tønder: +45 73 67 14 48.

Bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten zwischen Schweden und Dänemark ist mit der Polizei in Kopenhagen Verbindung aufzunehmen: Københavns Politi, Radiotjenesten, Telefon: +45 33 14 14 48, Durchwahl 2130.

Es gibt eine direkte Telefonverbindung zwischen der schwedischen Polizei in Malmö und der Polizei in Kopenhagen.

4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Observation abgegeben:

Zu Artikel 21 Absatz 5:

"Dänemark erklärt, dass es die Bestimmungen des Artikels 21 mit folgender Maßgabe akzeptiert:

Eine grenzüberschreitende Observation ohne vorherige Zustimmung darf gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 nur dann durchgeführt werden, wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die zu observierenden Personen in eine der in Artikel 19 Absatz 2 genannten Zuwiderhandlungen, die zur Auslieferung führen könnten, verwickelt sind."

4.1. Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Observation befugten Bediensteten

Eine solche Auflistung ist nicht vorhanden.

4.2. Zuständige Behörde für die Erteilung der Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Observation oder für die Übermittlung des betreffenden Ersuchens

Rigspolitiet, Politiafdelingen, NEC
Kommunikationscenteret
Telefon: +4533148888, Nebenstelle 6402
Telefon: +45 33 32 27 71
Mail: Interpol@interpol.dk

4.3. Besondere Beschränkungen in der Ausübung des Observationsrechts im Mitgliedstaat

Das Recht auf Observation ohne vorherige Zustimmung darf nur ausgeübt werden, wenn schwerwiegende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die observierte Person in eine der Zuwiderhandlungen nach Artikel 19 Absatz 2 verwickelt ist, die nach der Erklärung Dänemarks gemäß Artikel 21 Absatz 5 auslieferungsfähig sind.

4.4. Begriffsbestimmungen

➤ Begriffsbestimmungen

Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:
Im dänischen Recht gibt es keine Definition des Begriffs Wohnung. Der Begriff wird durch die Rechtspraxis definiert. Die Unantastbarkeit der Wohnung wird durch Artikel 72 der dänischen Verfassung gewährleistet.

<i>Dienstwaffen</i>	
<i>Zugelassene Waffen:</i> Bei der grenzüberschreitenden Observation dürfen ausländische Polizeibeamte ihre Dienstwaffen mit sich führen. Dänische Zollbeamte dürfen keine Dienstwaffen tragen.	<i>Verwendung:</i> Ausländische Polizeibeamte dürfen von ihren Waffen in Notwehr Gebrauch machen. Die Verwendung von Dienstwaffen ist nach dem nationalen Polizeigesetz, Paragraph 17 Absatz 1 Nummer 1, gestattet.

Notwehr:
Der Begriff Notwehr wird in Artikel 13 des dänischen Strafgesetzes definiert. Dass eine Person in Notwehr handelt und somit strafrechtlich nicht verantwortlich ist, gilt nach dänischem Recht dann, wenn die Abwehrhandlung notwendig ist, um einer gegenwärtigen Bedrohung zuvorzukommen oder sie abzuwehren. Die Abwehrhandlung darf selbstverständlich nicht über das Maß hinausgehen, das angesichts der Schwere des Angriffs, der Person des Angreifers sowie der Bedeutung der durch den Angriff bedrohten rechtlich geschützten Interessen erforderlich ist.

4.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer grenzüberschreitenden Observation:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

Rigspolitiet, Politiafdelingen, NEC
Kommunikationscenteret
Telefon: +4533148888, Apparat 6402
Telefon: +45 33 32 27 71
Mail: Interpol@interpol.dk

5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN

5.1. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen über kontrollierte Lieferungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Entscheidung: Dänische zentrale Steuer- und Zollverwaltung Entscheidung: Polizeichef der dänischen Polizei Durchführung: Steuer und Zoll Durchführung: Polizei

5.2. Obligatorische Angaben im Antrag

Der Antrag muss alle verfügbaren Angaben wie die Art der Ware und das Verkehrsmittel, möglichst viele Angaben zu der/den Person/en, die Gegenstand der kontrollierten Lieferung ist/sind, die genaue Route des Verkehrsmittels einschließlich der voraussichtlichen Grenzübertrittsstellen für die Einreise nach Dänemark und die Ausreise aus Dänemark usw. enthalten.

5.3. Zustimmung der anderen Transitländer

Pflicht einer Garantie, dass alle Transitländer in jedem Einzelfall ihre Zustimmung dazu erteilt haben, dass die kontrollierte Lieferung im Hoheitsgebiet des Transitlandes erfolgt.

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.4. Garantie einer ständigen Überwachung der kontrollierten Lieferung und des unmittelbaren Eingreifens bei Gefahr des Verlusts der Lieferung

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.5. Dienstwaffen

<i>Mitgliedstaat gibt folgende Voraussetzungen an, unter denen Gebrauch von der Dienstwaffe gemacht werden darf:</i>
--

Dänische Zollbeamte dürfen keine Dienstwaffen tragen.

5.6. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss der besonderen gemeinsamen Ermittlung:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

Rigspolitiet, Politiafdelingen, NEC

Kommunikationscenteret

Telefon: +4533148888, Apparat 6402

Telefon: +45 33 32 27 71

Mail: Interpol@interpol.dk

5.7. Beschlagnahme und Strafverfolgung

Pflicht zur Garantie, dass die Ware schließlich beschlagnahmt wird und dass die beteiligten Personen strafrechtlich verfolgt werden

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung verdeckter Ermittlungen abgegeben:

Verdeckte Ermittlungen sind nicht zugelassen.

6.1. Beschränkungen der Möglichkeit, verdeckte Ermittlungen durchzuführen

Verdeckte Ermittlungen sind nicht zugelassen.

6.2. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf verdeckte Ermittlungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Verdeckte Ermittlungen sind nicht zugelassen.

6.3. Dienstwaffen

Verdeckte Ermittlungen sind nicht zugelassen.

6.4. Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen (z.B. Zuwiderhandlungen, Ermittlungen), die erfüllt sein müssen, bevor ein Ersuchen erfolgt:

Verdeckte Ermittlungen sind nicht zugelassen.

6.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss verdeckter Ermittlungen:

Verdeckte Ermittlungen sind nicht zugelassen.

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt: Verdeckte Ermittlungen sind nicht zugelassen.

7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS**7.1. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf besondere gemeinsame Ermittlungsteams zu treffen bzw. an diesen teilzunehmen**

Dänische zentrale Steuer- und Zollverwaltung Polizeichef der dänischen Polizei

7.2. Allgemeine Bedingungen

<i>Allgemeine Bedingungen oder Vorschriften für die Planung besonderer gemeinsamer Ermittlungsteams oder die Teilnahme an solchen Teams:</i>
--

Nach dem dänischen Zollgesetz dürfen dänische Zoll- und Steuerbehörden besondere gemeinsame Ermittlungsteams planen oder an solchen Teams teilnehmen.

Es gelten die Bedingungen nach Artikel 24 Absatz 2 des Übereinkommens vom 18. Dezember 1997.

7.3. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss besonderer gemeinsamer Ermittlungen:

Ja

<i>Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:</i>
--

Dänische zentrale Steuer- und Zollverwaltung Polizeichef der dänischen Polizei

DEUTSCHLAND

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE
2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING-
LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND
3. HOT PURSUIT
4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION
5. CONTROLLED DELIVERIES
6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN
7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

1. **ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE**

- Nähere Angaben zur zentralen Dienststelle:

Zollkriminalamt (ZKA)
 Referat III 1
 Bergisch-Gladbacher Straße 837
 D-51069 Köln
 Telefon: ++49.221.672-4818
 Fax: ++49.221.672-4852
 AFIS DEZKAAM
 amts-und-rechtshilfe@zollkriminalamt.de

An Wochenenden und nach Büroschluss:
 Telefon: ++49.221.672-0
 Fax: ++49.221.672-4500
zlid@zollkriminalamt.de

- Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden:

Deutsch
 Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch

- Übermittlung der Anträge auf elektronischem Weg ist zulässig:

Ja

2. **ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING-
LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND**

- Form der Zusammenarbeit:

Alle,
innerhalb ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit

- Nur in dringenden Fällen:

Ja

- Nähere Angaben zu den Zolldienststellen:

http://www.zoll.de/service/dienststverz/dvz_oberbeh_zka/index.html

3. **GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE**

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Nacheile abgegeben:

- Die Mitgliedstaaten, die für sich die Anwendung dieses Artikels vollständig ausgeschlossen haben, können das Recht der Nacheile auf deutschem Gebiet nicht ausüben.
- Die Bediensteten der Mitgliedstaaten, die die Anwendung dieses Artikels akzeptiert haben, können das Nacheilerecht ohne zeitliche und räumliche Begrenzung ausüben.

3.1. **Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile**

- In Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a bis c aufgeführte Zuwiderhandlungen, die auslieferungsfähig sind

<i>Alle Zuwiderhandlungen mit Ausnahme von Zuwiderhandlungen in Bezug auf den illegalen Handel mit:</i>	Bei <u>eingehenden</u> Ersuchen: Alle Zuwiderhandlungen mit Ausnahme von: – Zuwiderhandlungen eindeutig technischer Art, – eindeutig geringfügige Zuwiderhandlungen, – Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit gefährlichem und giftigem Abfall: Die Tat ist dann nicht strafbar, wenn schädliche Einwirkungen auf Menschen und die Umwelt ausgeschlossen sind (§ 326 des Strafgesetzbuches)
---	---

- Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats

<i>Keine Beschränkungen</i>	
<i>Es gelten folgende Beschränkungen:</i>	Die zuständigen Beamten der Mitgliedstaaten haben im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland das Recht zur Nacheile ohne zeitliche oder räumliche Begrenzung (Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe b) und haben das Festhalterecht (Artikel 20 Absatz 2). Beamte von Mitgliedstaaten, die die Anwendung dieses Artikels nach Absatz 8 ausgeschlossen haben, haben dieses Recht nicht.

- Die nacheilenden Bediensteten haben das Festhalterecht:

Ja

- Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Nacheile befugten Bediensteten:

Die Bediensteten	des Zollfahndungsdienstes; – des Grenzaufsichtsdienstes; – des Wasserzolldienstes; – der Mobilen Kontrollgruppen, – der Länderpolizeien und der Bundespolizei, sofern sie nach nationalem Recht zuständig sind (Artikel 4 Absatz 7 des Übereinkommens Neapel II).
------------------	---

- Begriffsbestimmungen

<i>Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:</i> In Ermangelung entsprechender rechtlicher Definitionen bezeichnet der Ausdruck	
–	"öffentlich zugängliche Grundstücke" die Räumlichkeiten, deren Betreten im Prinzip jedermann aufgrund einer tatsächlichen oder vermuteten Einwilligung des Inhabers freisteht, wie beispielsweise in Gaststätten, Theatern, Kaufhäusern, Geschäfts- oder Betriebsräumen mit Publikumsverkehr usw.;
–	"Wohnung" alle tatsächlich für Wohn-, Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftszwecke genutzten Räumlichkeiten, ferner anderes befriedetes Besitztum (z. B. eingezäunte Grundstücke). Unter den Begriff "Wohnung" fallen ferner die zu den genannten Zwecken genutzten beweglichen Sachen wie Schiffe, Wohnwagen, Zelte, Schlafkojen in Lastkraftwagen usw. Das Betreten von Räumlichkeiten, die unter die Definition des Begriffs "Wohnung" fallen, aber der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist zulässig.

<i>Dienstwaffen:</i> Die nacheilenden Bediensteten dürfen ihre Dienstwaffe mit sich führen.	
<i>Zugelassene Waffen:</i> In den deutschen Zollbehörden sind folgende Waffen für die dienstliche Verwendung zugelassen: Schlagstock, Stahlrute, Reizstoff-Sprüngerät, Leuchtpistole, Pistole, Revolver, Maschinenpistole, Gewehre (auf einigen seegängigen Zollschiiffen auf Nord- und Ostsee fest montiert).	<i>Verwendung:</i> Die Verwendung dieser Dienstwaffen ist ausschließlich auf den Fall der Notwehr beschränkt.

Notwehr: "Notwehr" ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden (§ 32 Absatz 2 des *Strafgesetzbuchs* –StGB).

Rechtsstellung der Zollfahrzeuge in Bezug auf die Straßenverkehrsordnung:

Der deutsche Zoll ist von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung freigestellt, soweit das zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben dringend geboten ist. Nach Paragraph 38 der Straßenverkehrsordnung darf blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn nur verwendet werden,

- wenn höchste Eile geboten ist,
- um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden,
- um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden,
- um flüchtige Personen zu verfolgen oder
- bedeutende Sachwerte zu erhalten.

Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn bedeutet, dass alle übrigen Verkehrsteilnehmer sofort freie Bahn zu schaffen haben. Blaues Blinklicht allein darf nur zur Warnung von Verkehrsteilnehmern an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen und bei Einsatzfahrten verwendet werden. Blaues Blinklicht warnt nur vor Gefahren und beinhaltet kein Vorfahrtsrecht.

Diese Rechte gelten auch gemäß § 35(1)(1a) StVO und § 70 (4) StVZO für ausländische Zollbeamte, die aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen, wie z.B. Neapel II, zur Nacheile in Deutschland berechtigt sind.

➤ Ab dem Grenzübertritt zeitliche oder räumliche Beschränkung der Nacheile:

Zeitlich: *Siehe 3.*

Räumlich: *Siehe 3.*

➤ Kontaktstelle(n), bei der (denen) sich die nacheilenden Bediensteten spätestens zum Zeitpunkt des Überschreitens der Grenze melden müssen:

Zollkriminalamt (ZKA)
Referat I 1
Bergisch-Gladbacher Straße 837
D-51069 Köln
Telefon: +49.221.672-0
Fax: +49.221.672-4500
zlid@zollkriminalamt.de

3.2 Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer Nacheile:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt: Siehe Nummer 3.1.

4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Observation abgegeben:

Keine

4.1. Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Observation befugten Dienststellen

Die Ermittlungsbeamten, unmittelbar betrauten Beamten des Zollfahndungsdienstes sowie entsprechende Beamte anderer Behörden (beispielsweise der Polizei), soweit sie im Einzelfall für die Anwendung von Neapel II zuständig sind (Artikel 4 Nummer 7 des Übereinkommens Neapel II).

4.2. Zuständige Behörde für die Erteilung der Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Observation oder für die Übermittlung des betreffenden Ersuchens

Zollkriminalamt: Siehe Nummer 3.1.

4.3. Besondere Beschränkungen in der Ausübung des Observationsrechts im Mitgliedstaat

Keine

4.4. Begriffsbestimmungen

Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:

In Ermangelung entsprechender rechtlicher Definitionen bezeichnet der Ausdruck

- "öffentlich zugängliche Grundstücke" die Räumlichkeiten, deren Betreten im Prinzip jedermann aufgrund einer tatsächlichen oder vermuteten Einwilligung des Inhabers freisteht, wie beispielsweise in Gaststätten, Theatern, Kaufhäusern, Geschäfts- oder Betriebsräumen mit Publikumsverkehr usw.;
- "Wohnung" alle tatsächlich für Wohn-, Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftszwecke genutzten Räumlichkeiten, ferner anderes befriedetes Besitztum (z. B. eingezäunte Grundstücke). Unter den Begriff "Wohnung" fallen ferner die zu den genannten Zwecken genutzten beweglichen Sachen wie Schiffe, Wohnwagen, Zelte, Schlafkojen in Lastkraftwagen usw. Das Betreten von Räumlichkeiten, die unter die Definition des Begriffs "Wohnung" fallen, aber der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist zulässig.

<i>Dienstwaffen:</i> Die nacheilenden Bediensteten dürfen ihre Dienstwaffe mit sich führen.	
<i>Zugelassene Waffen:</i> In den deutschen Zollbehörden sind folgende Waffen für die dienstliche Verwendung zugelassen: Schlagstock, Stahlrute, Reizstoff-Sprüngerät, Leuchtpistole, Pistole, Revolver, Maschinenpistole, Gewehre (auf einigen seegängigen Zollschiiffen auf Nord- und Ostsee fest montiert).	<i>Verwendung:</i> Die Verwendung dieser Dienstwaffen ist ausschließlich auf den Fall der Notwehr beschränkt.

Notwehr: "Notwehr" ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden (§ 32 Absatz 2 des <i>Strafgesetzbuchs</i> –StGB).
--

4.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer grenzüberschreitenden Observation:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt: Siehe Nummer 3.1.

5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN

5.1. Verzeichnis der Dienststellen, die ermächtigt sind, Entscheidungen über kontrollierte Lieferungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Zollkriminalamt: Siehe Nummer 3.1.

5.2 Obligatorische Angaben im Antrag

<u>(Eingehende kontrollierte Lieferungen)</u> Der Antrag muss eine detaillierte Sachverhaltsschilderung enthalten; diese muss sowohl die zuständige Staatsanwaltschaft in die Lage versetzen, die <u>rechtliche</u> Prüfung durchzuführen, als auch alle Informationen enthalten, damit alle <u>sachlich gebotenen operativen Maßnahmen</u> (z.B. Observation, Festnahme, notwendige Absprachen mit anderen Behörden) für das ordnungsgemäße Durchführen der kontrollierten Lieferung getroffen werden können. Die Entscheidung über die Durchführung einer kontrollierten Lieferung wird von der zuständigen Zollfahndungsdienststelle bei der Staatsanwaltschaft eingeholt. Eine eigene Überwachung der Weiterleitung der kontrollierten Lieferung durch die Bediensteten des Aufgriffsstaates etwa aus Gründen der Dringlichkeit ist ausdrücklich nicht gestattet, denn Artikel 22 von Neapel II enthält keine Rechtsgrundlage für einen grenzüberschreitenden Einsatz von Zollbediensteten. Sollte es gleichwohl ausnahmsweise im Einzelfall bei einer Verschiebung des Übergabepunktes notwendig werden, dass die beteiligten Bediensteten grenzüberschreitend zum Einsatz kommen, sind in analoger Anwendung die Vorschriften und Beschränkungen über die grenzüberschreitende Observation (Artikel 21 von Neapel II) anzuwenden.

5.3. Zustimmung der anderen Transitländer

Pflicht einer Garantie, dass alle Transitländer in jedem Einzelfall ihre Zustimmung dazu erteilt haben, dass die kontrollierte Lieferung im Hoheitsgebiet des Transitlandes erfolgt.

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.4. Garantie einer ständigen Überwachung der kontrollierten Lieferung und des unmittelbaren Eingreifens bei Gefahr des Verlusts der Lieferung

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

Ersuchen an Deutschland durch andere Mitgliedstaaten (eingehende kontrollierte Lieferungen):
Im Zusammenhang mit der Beantragung einer kontrollierten Lieferung kann die zuständige Staatsanwaltschaft der ersuchenden ausländischen Behörde eine entsprechende Zusage erteilen.
Ersuchen von Deutschland an andere Mitgliedstaaten (ausgehende kontrollierte Lieferungen):
Deutschland verlangt eine entsprechende Garantie.

5.5. Dienstwaffen

Der Mitgliedstaat gibt folgende Voraussetzungen an, unter denen Gebrauch von der Dienstwaffe gemacht werden darf:

Das Mitführen einer Dienstwaffe in dem oben genannten Ausnahmefall (Verschiebung des Übergabepunktes) richtet sich nach den Vorschriften und Beschränkungen der grenzüberschreitenden Observation (Artikel 21 des Übereinkommens Neapel II).

5.6. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss der kontrollierten Lieferung:

Ja

- a) Berichterstattungspflicht nach Abschluss der kontrollierten Lieferung
Ersuchen an Deutschland durch andere Mitgliedstaaten (eingehende kontrollierte Lieferungen):
Ja.
Ersuchen von Deutschland an andere Mitgliedstaaten (ausgehende kontrollierte Lieferungen):
In jedem Fall muss ein Bericht (Ermittlungs-/Observations-/Ergebnisbericht) spätestens vier Wochen nach der kontrollierten Lieferung vorgelegt werden.
- b) Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt
Ersuchen an Deutschland durch andere Mitgliedstaaten (eingehende kontrollierte Lieferungen):
Der Bericht wird an das *Zollkriminalamt* als Koordinierungsstelle (Artikel 5 des Übereinkommens Neapel II) übermittelt.
Ersuchen von Deutschland an andere Mitgliedstaaten (ausgehende kontrollierte Lieferungen):
Der Bericht wird an das *Zollkriminalamt* als Koordinierungsstelle (Artikel 5 des Übereinkommens Neapel II) übermittelt.

5.7. Beschlagnahme und Strafverfolgung

Pflicht zur Garantie, dass die Ware schließlich beschlagnahmt wird und dass die beteiligten Personen strafrechtlich verfolgt werden

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

Einzelheiten:

Ersuchen an Deutschland durch andere Mitgliedstaaten (eingehende kontrollierte Lieferungen):

Ja

Im Rahmen der Durchführung der kontrollierten Lieferung kann die zuständige Staatsanwaltschaft der ersuchenden ausländischen Behörde grundsätzlich zusagen, dass die Waren schließlich beschlagnahmt und die beteiligten Personen strafrechtlich verfolgt werden. In begründeten Einzelfällen, z.B. zur Ermittlung von Hintermännern, besteht die Möglichkeit, dass die Waren nicht beschlagnahmt werden. Dies gilt nicht für Waren (wie zum Beispiel Verbotswaren nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens Neapel II), die dazu geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und/oder Gesundheit zu beeinträchtigen.

Ersuchen von Deutschland an andere Mitgliedstaaten (ausgehende kontrollierte Lieferungen):

Die deutsche Staatsanwaltschaft fordert grundsätzlich eine Garantie, dass die Ware beschlagnahmt wird und dass die beteiligten Personen strafrechtlich verfolgt werden. In begründeten Einzelfällen, z.B. zur Ermittlung von Hintermännern, kann in Kauf genommen werden, dass die Waren nicht beschlagnahmt werden können.

6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung verdeckter Ermittlungen abgegeben:

Nein

6.1. Beschränkungen der Möglichkeit, verdeckte Ermittlungen durchzuführen

Nach deutschem Recht dürfen verdeckte Ermittler nur in folgenden Fällen eingesetzt werden:

- bei schwerwiegenden Straftaten ("aufgelistete Straftaten")
- und wenn die Aufklärung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Die Zustimmung des Staatsanwalts ist erforderlich.

Da durch verdeckte Ermittlungen in Grundrechte eingegriffen wird, muss ein Richter zustimmen, wenn

- sich die verdeckten Ermittlungen gegen einen bestimmten Beschuldigten richten,
- der verdeckte Ermittler eine nicht öffentlich zugängliche Wohnung betritt.

Verdeckte Ermittler dürfen eine Privatwohnung unter ihrer vorgegebenen Identität mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzers betreten. Das Betreten einer Wohnung, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist, muss dem Eigentümer oder Nutzer mitgeteilt werden, sobald dies möglich ist, ohne dass der Zweck der Ermittlungen, die Sicherheit des Ermittlers oder dessen weiterer verdeckter Einsatz gefährdet werden.

Die Sicherheit der beteiligten Bediensteten ist zu berücksichtigen, wenn verdeckte Ermittler eingesetzt werden.

6.2. Verzeichnis der Dienststellen, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf verdeckte Ermittlungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

- | |
|--|
| <p>a) Entscheidung: siehe 6.1.</p> <p>b) Durchführung: Bedienstete des Zollfahndungsdienstes, Bedienstete anderer zuständiger Fahndungsdienste, die für Beamte des Zollfahndungsdienstes tätig werden.</p> |
|--|

6.3. Dienstwaffen

Das Mitführen und der Gebrauch von Dienstwaffen durch ausländische verdeckte Ermittler in Deutschland kann unter bestimmten Umständen (Gefährdungslage, Legende) im Einzelfall gestattet werden. Die Benutzung der Dienstwaffe ist ausschließlich auf Notwehrsituationen beschränkt, das heißt, dass eine Verwendung zu Strafverfolgungszwecken nicht erlaubt ist.
--

6.4. Allgemeine Bedingungen

<i>Allgemeine Bedingungen (z.B. Zuwiderhandlungen, Ermittlungen), die erfüllt sein müssen, bevor ein Ersuchen erfolgt:</i>

Der Einsatz verdeckter Ermittler richtet sich nach den Paragraphen 110 a und 110 b der Strafprozessordnung.

- Siehe Antwort 6.1.
- Verdeckte Ermittler dürfen nur Beamte des Polizei- und Zollfahndungsdienstes sein.
- Die Befugnisse der verdeckten Ermittler richten sich im Übrigen nach den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere dem Strafgesetzbuch. Dies bedeutet, dass es dem verdeckten Ermittler nicht erlaubt ist, Straftaten, auch nicht so genannte "milieubedingte Straftaten", zu begehen.

6.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss verdeckter Ermittlungen:

Ja

<i>Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:</i>

Die Einsätze verdeckter Ermittler müssen fortlaufend dokumentiert werden. Hierfür ist der Führungsbeamte (der Vorgesetzte des verdeckten Ermittlers) zuständig.

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

Zollkriminalamt, Referat I 3,
Referatsleiter persönlich – o.V.i.A. -
Anschrift: siehe oben unter Nummer 1.

Die zuständige Staatsanwaltschaft kann von der Dienststelle, die für die Führung des verdeckten Ermittlers zuständig ist, eine direkte Berichterstattung verlangen.

7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

7.1. Verzeichnis der Dienststellen, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf besondere gemeinsame Ermittlungsteams zu treffen bzw. an diesen teilzunehmen

Die Entscheidungen in Bezug auf besondere Ermittlungsteams und über die Bediensteten, die an diesen teilnehmen, trifft das Zollkriminalamt als Koordinierungsstelle nach Artikel 5 des Übereinkommens Neapel II. Dabei muss es sich nach den Weisungen der Staatsanwaltschaft richten.

7.2. Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen oder Vorschriften *für die Planung* besonderer gemeinsamer Ermittlungsteams *oder die Teilnahme* an solchen Teams:

Über die besonderen Vorkehrungen wird anhand der Anforderungen in jedem Einzelfall entschieden; dabei ist die erforderliche Flexibilität zu wahren.

7.3. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss besonderer gemeinsamer Ermittlungen:

Ja

Nur wenn dies tatsächlich verlangt wird.

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:
Zollkriminalamt: Siehe Nummer 1.

ESTLAND

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE
2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING-
LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND
3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE
4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION
5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN
6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN
7. JOINT SPECIAL INVESTIGATION TEAMS

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE

Nähere Angaben zu zentralen Koordinierungsstellen und Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden

- Nähere Angaben zur zentralen Dienststelle:

Steuer- und Zollverwaltung Fahndungsabteilung Anschrift: Narva road 9J 15176 Tallinn ESTLAND Telefon: +372 6835 999 Fax: +372 6835 911 E-Mail: Uurimine@emta.ee

- Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden:

Englisch, Finnisch, Russisch

- Übermittlung der Anträge auf elektronischem Weg ist zulässig:

JA

Bemerkung: Bei elektronischer Übermittlung des Antrags muss ein amtlicher Antrag nachgereicht werden.

2. **ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING-
LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND**

- Form der Zusammenarbeit:

Es sind keine anderen Dienste befugt worden.
--

- Nur in dringenden Fällen:

☐	☐
--------------------------	--------------------------

- Nähere Angaben zu den Zolldienststellen:

Es sind keine anderen Dienste befugt worden.
--

3. **GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE**

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Nacheile abgegeben:

Die nacheilenden Bediensteten anderer Mitgliedstaaten haben im Hoheitsgebiet der Republik Estland kein Festhalterecht.
--

3.1. **Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile**

- In Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a bis c aufgeführte Zuwiderhandlungen, die auslieferungsfähig sind

Alle Zuwiderhandlungen ohne Ausnahme. Alle in Artikel 19 Absatz 2 aufgeführten Zuwiderhandlungen sind nach dem Recht der Republik Estland ohne Ausnahme auslieferungsfähig.	
---	--

Alle Zuwiderhandlungen mit Ausnahme von Zuwiderhandlungen in Bezug auf den illegalen Handel mit:	
--	--

- Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats

Keine Beschränkungen. Eine Nacheile, die nach dem Überschreiten der Grenze fortgesetzt wird, ist zeitlich und räumlich nicht begrenzt.
--

Es gelten folgende Beschränkungen:	
------------------------------------	--

- Die nacheilenden Bediensteten haben das Festhalterecht:

NEIN

- Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Nacheile befugten Bediensteten:

Die Bediensteten	Die zuständigen Überwachungsbehörden in Estland sind: die Sicherheitspolizei, die Nationalpolizei, der estnische Grenzschutz, die Verteidigungskräfte, die Justizvollzugsabteilung des Ministeriums für Justiz und Justizvollzug und die Steuer- und Zollverwaltung. Die zentrale Steuerungsstelle ist die Fahndungsabteilung der Steuer- und Zollverwaltung.
------------------	---

- Begriffsbestimmungen

Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke
Im estnischen Recht wird keine Definition des Begriffs Wohnung verwendet. Eine "Wohnung" oder "Wohnunterkunft" ist als Wohnhaus oder Wohneinheit definiert, die als ständige Wohnstätte dient. Diese Begriffsbestimmung kann auf jeden anderen gesonderten Raum ausgedehnt werden, der die Anforderungen an den Begriff Wohnung erfüllt. Dabei kann es sich um eine Garage, einen Keller, einen Wohnwagen sowie um öffentliche Einrichtungen, Dienste usw. handeln.

Dienstwaffen: Nacheilende Bedienstete dürfen im Einklang mit dem Gegenseitigkeitsprinzip Dienstwaffen mit sich führen. Das Ministerium des Innern stellt eine Lizenz zur jeweiligen Anwendung aus.

Zugelassene Waffen: Der Mitgliedstaat hat keine Antwort übermittelt.

Verwendung: Der Mitgliedstaat hat keine Antwort übermittelt.

Notwehr: Nach estnischem Recht wird Notwehr wie folgt definiert: Eine Handlung ist nicht unrechtmäßig, wenn eine Person einen unmittelbaren gegenwärtigen unrechtmäßigen Angriff auf sie selbst oder eine andere Person abwendet und dabei die Rechte des Angreifers verletzt, ohne die Grenzen der Notwehr zu überschreiten. Es wird davon ausgegangen, dass eine Person die Grenzen der Notwehr überschritten hat, wenn sie die Notwehr in bewusster oder unmittelbarer Absicht in einer Weise durchführt, die offensichtlich der vom Angriff ausgehenden Gefährdung unangemessen ist, oder wenn die Person dem Angreifer in bewusster oder unmittelbarer Absicht offensichtlich unverhältnismäßigen Schaden zufügt.

Rechtsstellung der Zollfahrzeuge in Bezug auf die Straßenverkehrsordnung: Zollfahrzeuge, die als Überwachungsfahrzeuge registriert sind, sind in den gesetzlich vorgesehenen Fällen von der Straßenverkehrsordnung freigestellt, wenn sie mit einer speziellen Registrierungskarte für Überwachungsfahrzeuge ausgestattet sind. Sonderfahrzeuge, die mit akustischen Signalen und Blinklicht ausgestattet werden sollen, sind geplant.

- Ab dem Grenzübertritt zeitliche oder räumliche Beschränkung der Nacheile:

Zeitlich: Nein

Räumlich: Nein

- Kontaktstelle(n), bei der (denen) sich die nacheilenden Bediensteten spätestens zum Zeitpunkt des Überschreitens der Grenze melden müssen:

Siehe oben

3.2. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer Nacheile:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt: Zentrale Koordinierungsstelle

4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Observation abgegeben:

NEIN

4.1. Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Observation befugten Bediensteten

Alle oben genannten Überwachungsbehörden. Die zentrale Steuerungsstelle ist die Fahndungsabteilung der estnischen Steuer- und Zollverwaltung.

4.2. Zuständige Behörde für die Erteilung der Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Observation oder für die Übermittlung des betreffenden Ersuchens

In Strafsachen genehmigt die Staatsanwaltschaft verdeckte grenzüberschreitende Observationen, benennt eine für die Durchführung der grenzüberschreitenden Observation zuständige Stelle und legt einen Zeitpunkt für den Abschluss der Observation fest. In anderen Fällen ist die Fahndungsabteilung der estnischen Steuer- und Zollverwaltung die zuständige Stelle. Alle zuständigen Überwachungsbehörden sind befugt, Anträge auf grenzüberschreitende Observation über die zentrale Steuerungsstelle zu übermitteln.

4.3. Besondere Beschränkungen in der Ausübung des Observationsrechts im Mitgliedstaat

Eine Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder eine Genehmigung eines Gerichts in gesetzlich vorgesehenen Fällen.

4.4. Begriffsbestimmungen

➤ Begriffsbestimmungen

Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke: Im estnischen Recht wird keine Definition des Begriffs Wohnung verwendet. Eine "Wohnung" oder "Wohnunterkunft" ist als Wohnhaus oder Wohneinheit definiert, die als ständige Wohnstätte dient. Diese Begriffsbestimmung kann auf jeden anderen gesonderten Raum ausgedehnt werden, der die Anforderungen an den Begriff Wohnung erfüllt. Dabei kann es sich um eine Garage, einen Keller, einen Wohnwagen sowie um öffentliche Einrichtungen, Dienste usw. handeln.

Dienstwaffen: Nacheilende Bedienstete dürfen im Einklang mit dem Gegenseitigkeitsprinzip Dienstwaffen mit sich führen. Das Ministerium des Innern stellt eine Lizenz zur jeweiligen Anwendung aus.

Zugelassene Waffen: Der Mitgliedstaat hat keine Antwort übermittelt.

Verwendung: Der Mitgliedstaat hat keine Antwort übermittelt.

Notwehr: Nach estnischem Recht wird Notwehr wie folgt definiert: Eine Handlung ist nicht unrechtmäßig, wenn eine Person einen unmittelbaren gegenwärtigen unrechtmäßigen Angriff auf sie selbst oder eine andere Person abwendet und dabei die Rechte des Angreifers verletzt, ohne die Grenzen der Notwehr zu überschreiten. Es wird davon ausgegangen, dass eine Person die Grenzen der Notwehr überschritten hat, wenn sie die Notwehr in bewusster oder unmittelbarer Absicht in einer Weise durchführt, die offensichtlich der vom Angriff ausgehenden Gefährdung unangemessen ist, oder wenn die Person dem Angreifer in bewusster oder unmittelbarer Absicht offensichtlich unverhältnismäßigen Schaden zufügt.

4.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer grenzüberschreitenden Observation:

JA

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt: Zentrale Steuerungsstelle

5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN

5.1. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen über kontrollierte Lieferungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Fahndungsabteilung der Steuer- und Zollverwaltung, 9j Narva Str, 15176 Tallinn, Estland.

5.2. Obligatorische Angaben im Antrag

JA

5.3. Zustimmung der anderen Transitländer

Pflicht einer Garantie, dass alle Transitländer in jedem Einzelfall ihre Zustimmung dazu erteilt haben, dass die kontrollierte Lieferung im Hoheitsgebiet des Transitlandes erfolgt

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

JA

5.4. Garantie einer ständigen Überwachung der kontrollierten Lieferung und des unmittelbaren Eingreifens bei Gefahr des Verlusts der Lieferung

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

JA

5.5. Dienstwaffen

<i>Der Mitgliedstaat gibt folgende Voraussetzungen an, unter denen Gebrauch von der Dienstwaffe gemacht werden darf:</i>
--

Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit.
--

5.6. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss der besonderen gemeinsamen Ermittlung:

JA

5.7. Beschlagnahme und Strafverfolgung

Pflicht zur Garantie, dass die Ware schließlich beschlagnahmt wird und dass die beteiligten Personen strafrechtlich verfolgt werden

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

JA

6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung verdeckter Ermittlungen abgegeben:

Verdeckte Ermittler der anderen Mitgliedstaaten sind im Hoheitsgebiet der Republik Estland nicht zugelassen.
--

6.1. Beschränkungen der Möglichkeit, verdeckte Ermittlungen durchzuführen

Verdeckte Ermittler der anderen Mitgliedstaaten sind im Hoheitsgebiet der Republik Estland nicht zugelassen.
--

6.2. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf verdeckte Ermittlungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Verdeckte Ermittler der anderen Mitgliedstaaten sind im Hoheitsgebiet der Republik Estland nicht zugelassen.
--

6.3. Dienstwaffen

Verdeckte Ermittler der anderen Mitgliedstaaten sind im Hoheitsgebiet der Republik Estland nicht zugelassen.

6.4. Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen (z.B. Zuwiderhandlungen, Ermittlungen), die erfüllt sein müssen, bevor ein Ersuchen erfolgt:

Verdeckte Ermittler der anderen Mitgliedstaaten sind im Hoheitsgebiet der Republik Estland nicht zugelassen.

6.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss verdeckter Ermittlungen:

J	N
---	---

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

Verdeckte Ermittler der anderen Mitgliedstaaten sind im Hoheitsgebiet der Republik Estland nicht zugelassen.

7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

7.1. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf besondere gemeinsame Ermittlungsteams zu treffen bzw. an diesen teilzunehmen

Besondere gemeinsame Ermittlungsteams werden von der Staatsanwaltschaft oder Bezirksstaatsanwaltschaft auf der Grundlage des eingegangenen Antrags eingerichtet. Alle zuständigen Fahndungsstellen sind befugt, an besonderen gemeinsamen Ermittlungsteams teilzunehmen. Der Staatsanwalt leitet das Ermittlungsteam.

7.2. Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen oder Vorschriften *für die Planung* besonderer gemeinsamer Ermittlungsteams *oder die Teilnahme* an solchen Teams: Der Mitgliedstaat hat keine Antwort übermittelt.

7.3. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss besonderer gemeinsamer Ermittlungen:

JA

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

Fahndungsabteilung der Steuer- und Zollverwaltung. Der Bericht muss die folgenden Angaben enthalten:

- *Länder und Personen, die an der Arbeit eines gemeinsamen Ermittlungsteams beteiligt waren,
- *die Art der Zuwiderhandlung,
- *Zeitpunkt der Operation,
- *verfolgte Personen.

GRIECHENLAND

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE
2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING-
LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND
3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE
4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION
5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN
6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN
7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE

Nähere Angaben zu zentralen Koordinierungsstellen und Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden

- Nähere Angaben zur zentralen Dienststelle:

33. Abteilung der Strafverfolgung des Zolls
 10 Karageorgi Servias,
 10184 Athen
Error! Hyperlink reference not valid. rilod33b@otenet.gr
 Telefon: 301-7259.324, -7222.828, Fax: -322.5192

- Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden:

Griechisch, Englisch, Französisch

- Übermittlung der Anträge auf elektronischem Weg ist zulässig:

JA

**2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING-
LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND**

- Form der Zusammenarbeit:

Unmittelbare Zusammenarbeit nicht zulässig

- Nur in dringenden Fällen:

Unmittelbare Zusammenarbeit nicht zulässig

- Nähere Angaben zu den Zolldienststellen:

Unmittelbare Zusammenarbeit nicht zulässig

3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Nacheile abgegeben:

Griechenland gestattet nicht die grenzüberschreitende Nacheile auf griechischem Hoheitsgebiet.

3.1. Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile

- In Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a bis c aufgeführte Zuwiderhandlungen, die auslieferungsfähig sind

Griechenland gestattet nicht die grenzüberschreitende Nacheile auf griechischem Hoheitsgebiet.

- Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats

Griechenland gestattet nicht die grenzüberschreitende Nacheile auf griechischem Hoheitsgebiet.

- Die nacheilenden Bediensteten haben das Festhalterecht:

Griechenland gestattet nicht die grenzüberschreitende Nacheile auf griechischem Hoheitsgebiet.

- Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Nacheile befugten Bediensteten:

Griechenland gestattet nicht die grenzüberschreitende Nacheile auf griechischem Hoheitsgebiet.

- Begriffsbestimmungen

Griechenland gestattet nicht die grenzüberschreitende Nacheile auf griechischem Hoheitsgebiet.

- Ab dem Grenzübertritt zeitliche oder räumliche Beschränkung der Nacheile:

Griechenland gestattet nicht die grenzüberschreitende Nacheile auf griechischem Hoheitsgebiet.

- Kontaktstelle(n), bei der (denen) sich die nacheilenden Bediensteten spätestens zum Zeitpunkt des Überschreitens der Grenze melden müssen:

Griechenland gestattet nicht die grenzüberschreitende Nacheile auf griechischem Hoheitsgebiet.

3.2. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer Nacheile:

Griechenland gestattet nicht die grenzüberschreitende Nacheile auf griechischem Hoheitsgebiet.

4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Observation abgegeben:

Keine Angaben

4.1. Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Observation befugten Dienststellen

Keine Angaben

4.2. Zuständige Behörde für die Erteilung der Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Observation oder für die Übermittlung des betreffenden Ersuchens

Keine Angaben

4.3. Besondere Beschränkungen in der Ausübung des Observationsrechts im Mitgliedstaat

Keine Angaben

4.4. Begriffsbestimmungen

➤ Begriffsbestimmungen

<i>Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:</i>

Keine Angaben

<i>Dienstwaffen:</i>

Keine Angaben

<i>Zugelassene Waffen:</i>

Keine Angaben

<i>Notwehr:</i>

Keine Angaben

4.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer grenzüberschreitenden Observation:

Keine Angaben

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt: Keine Angaben

5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN**5.1. Verzeichnis der Dienststellen, die ermächtigt sind, Entscheidungen über kontrollierte Lieferungen zu treffen bzw. diese durchzuführen**

Die Koordinierungsstelle der Drogeneinheit (S.O.D.N.) ist nach dem Gesetz Nr. 2331/1995, Artikel 15 befugt, nach Zustimmung der zuständigen Staatsanwaltschaft über kontrollierte Lieferungen zu entscheiden oder solche durchzuführen.

5.2. Obligatorische Angaben im Antrag

Keine Angaben

5.3. Zustimmung der anderen Transitländer

Pflicht einer Garantie, dass alle Transitländer in jedem Einzelfall ihre Zustimmung dazu erteilt haben, dass die kontrollierte Lieferung im Hoheitsgebiet des Transitlandes erfolgt

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Keine Angaben

5.4. Garantie einer ständigen Überwachung der kontrollierten Lieferung und des unmittelbaren Eingreifens bei Gefahr des Verlusts der Lieferung

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

JA

5.5. Dienstwaffen

<i>Der Mitgliedstaat gibt folgende Voraussetzungen an, unter denen Gebrauch von der Dienstwaffe gemacht werden darf:</i>
--

Keine Angaben

5.6. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss der besonderen gemeinsamen Ermittlung:

Keine Angaben

<i>Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:</i>
--

Keine Angaben

5.7. Beschlagnahme und Strafverfolgung

Pflicht zur Garantie, dass die Ware schließlich beschlagnahmt wird und dass die beteiligten Personen strafrechtlich verfolgt werden

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

JA

6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung verdeckter Ermittlungen abgegeben:

Keine Angaben

6.1. Beschränkungen der Möglichkeit, verdeckte Ermittlungen durchzuführen

Keine Angaben

6.2. Verzeichnis der Dienststellen, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf verdeckte Ermittlungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Keine Angaben

6.3. Dienstwaffen

Keine Angaben

6.4. Allgemeine Bedingungen

<i>Allgemeine Bedingungen (z.B. Zuwiderhandlungen, Ermittlungen), die erfüllt sein müssen, bevor ein Ersuchen erfolgt:</i>
--

Keine Angaben

6.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss verdeckter Ermittlungen:

<i>Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:</i>
--

Keine Angaben

7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS**7.1. Verzeichnis der Dienststellen, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf besondere gemeinsame Ermittlungsteams zu treffen bzw. an diesen teilzunehmen**

Keine Angaben

7.2. Allgemeine Bedingungen

Keine Angaben

7.3 Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss besonderer gemeinsamer Ermittlungen:

Keine Angaben

<i>Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:</i>
--

Keine Angaben

SPANIEN

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE
2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING-
LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND
3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE
4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION
5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN
6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN
7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE

Nähere Angaben zu zentralen Koordinierungsstellen und Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden

- Nähere Angaben zur zentralen Dienststelle:

Departamento de Aduanas e Impuestos Especiales
 Dirección Adjunta de Vigilancia Aduanera
 Subdirección General de Operaciones,
 Av. Llano Castellano 17, 28071 Madrid
 Telefon: 3491-7289.830 (rund um die Uhr)
 Fax: -3583.417
 [Abteilung Zoll und Abgaben, Direktion Zollüberwachung, Operative Einheit]

- Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden:

Englisch, Französisch, Spanisch

- Übermittlung der Anträge auf elektronischem Weg ist zulässig:

JA

**2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING-
LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND**

- Form der Zusammenarbeit:

Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

- Nur in dringenden Fällen:

Ja

- Nähere Angaben zu den Zolldienststellen:

Einheiten der entsprechenden Regionalstellen der Zoll- und Abgabenverwaltung
--

3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Nachteile abgegeben:

Ja: Festhalterecht/Beschränkungen/Waffen
--

3.1. Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nachteile

- In Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a bis c aufgeführte Zuwiderhandlungen, die auslieferungsfähig sind

Alle Zuwiderhandlungen ohne Ausnahme	
Alle Zuwiderhandlungen mit Ausnahme von Zuwiderhandlungen in Bezug auf den illegalen Handel mit:	

- Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nachteile im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats

Keine Beschränkungen

Es gelten folgende Beschränkungen:	
------------------------------------	--

- Die nachteilenden Bediensteten haben das Festhalterecht:

JA

- Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Nachteile befugten Bediensteten:

<i>Die Bediensteten</i>	Bedienstete der Zollüberwachung [Vigilancia Aduanera] der Abteilung Zoll und Abgaben und Bedienstete der nationalen Sicherheitsbehörden
-------------------------	---

➤ Begriffsbestimmungen

<i>Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:</i> <u>Wohnung:</u> Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch Spaniens ist die Wohnung bei natürlichen Personen die gewöhnliche Wohnstätte, das heißt ein befriedeter Raum, in dem das Privat- und Familienleben einer Person ungeachtet dessen stattfindet, ob es sich um einen ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz handelt. Bei juristischen Personen ist dies der Ort, an dem deren rechtlicher Vertreter seinen Sitz hat oder die Haupttätigkeit der juristischen Person ausgeübt wird. Nach der Strafprozessordnung gelten die folgenden Stätten als Wohnung: Königliche Paläste, Gebäude oder jeder befriedeter Raum oder Teil eines solchen, in dem spanische Staatsangehörige oder in Spanien ansässige Personen und ihre Familien wohnen, sowie Handelsschiffe Spaniens. <u>Öffentlich zugängliche Grundstücke:</u> Gebäude oder befriedete Räume, die für die Nutzung durch staatliche, regionale oder städtische Dienste ziviler oder militärischer Art bestimmt sind, auch wenn das Dienst-, Wartungs- oder Sicherheitspersonal des Gebäudes dort wohnt; Gebäude, die für Zusammenkünfte oder Freizeit Zwecke bestimmt sind (ob rechtmäßig oder unrechtmäßig); sonstige Gebäude oder befriedete Räume, die nicht als Wohnung einer natürlichen Person nach der oben aufgeführten Definition gelten, und Schiffe Spaniens.

<i>Dienstwaffen</i>	
<u>Zugelassene Waffen:</u> Nacheilende Bedienstete dürfen im spanischen Hoheitsgebiet Kleinwaffen als Dienstwaffen mit sich führen. Patrouillenboote dürfen mit ihrer üblichen Dienstbewaffnung ausgestattet sein.	Verwendung: Ausschließlich in Notwehr

<i>Notwehr:</i> Nach dem spanischen Strafgesetzbuch müssen drei Bedingungen erfüllt sein, damit die Verteidigung einer Person oder die Verteidigung von persönlichen Rechten als Notwehr gilt: – Es muss ein unrechtmäßiger Angriff vorliegen. Im Falle der Verteidigung von Eigentum gilt als unrechtmäßiger Angriff ein auf das Eigentum gerichteter Angriff, der eine Straftat oder Zuwiderhandlung darstellt und mit dem das Eigentum einer schweren, unmittelbaren Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes ausgesetzt wird. Im Falle der Verteidigung einer Wohnung gilt als unrechtmäßiger Angriff das unerlaubte Betreten der Wohnung. – Die Mittel zur Abwendung oder Abwehr des Angriffs müssen im angemessenen Verhältnis zum Zweck stehen. – Von der die Notwehr leistenden Person darf keine Provokation ausgehen.

Rechtsstellung der Zollfahrzeuge in Bezug auf die Straßenverkehrsordnung: Keine Angaben

➤ Ab dem Grenzübertritt zeitliche oder räumliche Beschränkung der Nacheile:

<i>Zeitlich:</i>
Nein
Ja: zu Lande: 2 Stunden, auf See: 5 Stunden

<i>Räumlich:</i>
Nein
Ja: zu Lande: 50 km, auf See: keine Begrenzung

- Kontaktstelle(n), bei der (denen) sich die nacheilenden Bediensteten spätestens zum Zeitpunkt des Überschreitens der Grenze melden müssen:

Zentrale Koordinierungsstelle

3.2. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer Nacheile:

JA

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt: Zentrale Koordinierungsstelle

4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Observation abgegeben:

JA

4.1. Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Observation befugten Bediensteten

Bedienstete der Zollüberwachung [Vigilancia Aduanera] der Abteilung Zoll und Abgaben und der nationalen Sicherheitsbehörden

4.2. Zuständige Behörde für die Erteilung der Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Observation oder für die Übermittlung des betreffenden Ersuchens

Departamento de Aduanas e Impuestos Especiales,
Dirección Adjunta de Vigilancia Aduanera,
Subdirección General de Operaciones,
Av. Llano Castellano 17, 28071 Madrid
Telefon (rund um die Uhr): 3491-728. 9830
Fax: -358,3417
[Abteilung Zoll und Abgaben, Direktion Zollüberwachung, Operative Einheit]

4.3. Besondere Beschränkungen in der Ausübung des Observationsrechts im Mitgliedstaat

Keine

4.4. Begriffsbestimmungen

➤ Begriffsbestimmungen

<i>Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:</i> <u>Wohnung:</u> Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ist die Wohnung bei natürlichen Personen die gewöhnliche Wohnstätte, das heißt ein befriedeter Raum, in dem das Privat- und Familienleben einer Person ungeachtet dessen stattfindet, ob es sich um einen ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz handelt. Bei juristischen Personen ist dies der Ort, an dem deren rechtlicher Vertreter seinen Sitz hat oder die Haupttätigkeit der juristischen Person ausgeübt wird. Nach der Strafprozessordnung gelten die folgenden Stätten als Wohnung: Königliche Paläste, Gebäude oder jeder befriedeter Raum oder Teil eines solchen, in dem spanische Staatsangehörige oder in Spanien ansässige Personen und ihre Familien wohnen, sowie Handelsschiffe Spaniens. <u>Öffentlich zugängliche Grundstücke:</u> Gebäude oder befriedete Räume, die für die Nutzung durch staatliche, regionale oder städtische Dienste ziviler oder militärischer Art bestimmt sind, auch wenn das Dienst-, Wartungs- oder Sicherheitspersonal des Gebäudes dort wohnt; Gebäude, die für Zusammenkünfte oder Freizeit Zwecke bestimmt sind (ob rechtmäßig oder unrechtmäßig); sonstige Gebäude oder befriedete Räume, die nicht als Wohnung einer natürlichen Person nach der oben aufgeführten Definition gelten, und Schiffe Spaniens.
--

<i>Dienstwaffen</i>	
<u>Zugelassene Waffen:</u> Nacheilende Bedienstete dürfen im spanischen Hoheitsgebiet Kleinwaffen als Dienstwaffen mit sich führen. Patrouillenboote dürfen mit ihrer üblichen Dienstbewaffnung ausgestattet sein.	<u>Verwendung:</u> Ausschließlich in Notwehr

<u>Notwehr:</u> Nach dem spanischen Strafgesetzbuch müssen drei Bedingungen erfüllt sein, damit die Verteidigung einer Person oder die Verteidigung von persönlichen Rechten als Notwehr gilt: – Es muss ein unrechtmäßiger Angriff vorliegen. Im Falle der Verteidigung von Eigentum gilt als unrechtmäßiger Angriff ein auf das Eigentum gerichteter Angriff, der eine Straftat oder Zuwiderhandlung darstellt und mit dem das Eigentum einer schweren, unmittelbaren Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes ausgesetzt wird. Im Falle der Verteidigung einer Wohnung gilt als unrechtmäßiger Angriff das unerlaubte Betreten der Wohnung. – Die Mittel zur Abwendung oder Abwehr des Angriffs müssen im angemessenen Verhältnis zum Zweck stehen. – Von der die Notwehr leistenden Person darf keine Provokation ausgehen.

4.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer grenzüberschreitenden Observation:

Ja

<i>Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:</i> Dep. de Aduanas e Impuestos Especiales, Dirección Adjunta de Vigilancia Aduanera, Subdirección General de Operaciones, Av. Llano Castellano 17, 28071 Madrid, Telefon: 3491-7289.830 (rund um die Uhr) Fax: -3583.417 [Abteilung Zoll und Abgaben, Direktion Zollüberwachung, Operative Einheit]

5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN

5.1. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen über kontrollierte Lieferungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Bedienstete der Zollüberwachung [Vigilancia Aduanera] der Abteilung Zoll und Abgaben und der nationalen Sicherheitsbehörden

5.2. Obligatorische Angaben im Antrag

Keine Angaben

5.3. Zustimmung der anderen Transitländer

Pflicht einer Garantie, dass alle Transitländer in jedem Einzelfall ihre Zustimmung dazu erteilt haben, dass die kontrollierte Lieferung im Hoheitsgebiet des Transitlandes erfolgt

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.4. Garantie einer ständigen Überwachung der kontrollierten Lieferung und des unmittelbaren Eingreifens bei Gefahr des Verlusts der Lieferung

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.5. Dienstwaffen

Mitgliedstaat gibt folgende Voraussetzungen an, unter denen Gebrauch von der Dienstwaffe gemacht werden darf:

Bedienstete dürfen im spanischen Hoheitsgebiet Kleinwaffen als Dienstwaffen mit sich führen. Verwendung ausschließlich in Notwehr

5.6. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss der besonderen gemeinsamen Ermittlung:

Ja

<i>Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:</i>
--

Departamento de Aduanas e Impuestos Especiales, Dirección Adjunta de Vigilancia Aduanera, Subdirección General de Operaciones, Av. Llano Castellano 17, 28071 Madrid, Telefon: 3491-7289.830 (rund um die Uhr) Fax: -3583,417
--

[Abteilung Zoll und Abgaben, Direktion Zollüberwachung, Operative Einheit]
--

5.7. Beschlagnahme und Strafverfolgung

Pflicht zur Garantie, dass die Ware schließlich beschlagnahmt wird und dass die beteiligten Personen strafrechtlich verfolgt werden

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung verdeckter Ermittlungen abgegeben:

NEIN

6.1. Beschränkungen der Möglichkeit, verdeckte Ermittlungen durchzuführen

Keine Angaben

6.2. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf verdeckte Ermittlungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Bedienstete der Zollüberwachung [Vigilancia Aduanera] der Abteilung Zoll und Abgaben und der nationalen Sicherheitsbehörden

6.3. Dienstwaffen

Keine Angaben

6.4. Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen (z.B. Zuwiderhandlungen, Ermittlungen), die erfüllt sein müssen, bevor ein Ersuchen erfolgt:

Keine Angaben

6.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss verdeckter Ermittlungen:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:
Zentrale Koordinierungsstelle

7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

7.1. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf besondere gemeinsame Ermittlungsteams zu treffen bzw. an diesen teilzunehmen

Bedienstete der Zollüberwachung [Vigilancia Aduanera] der Abteilung Zoll und Abgaben und Bedienstete der nationalen Sicherheitsbehörden
--

7.2. Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen oder Vorschriften <i>für die Planung</i> besonderer gemeinsamer Ermittlungsteams <i>oder die Teilnahme</i> an solchen Teams: Keine Angaben
--

7.2. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss besonderer gemeinsamer Ermittlungen:

Ja

<i>Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:</i> Departamento de Aduanas e Impuestos Especiales, Dirección Adjunta de Vigilancia Aduanera, Subdirección General de Operaciones, Av. Llano Castellano 17, 28071 Madrid Telefon: 3491-7289.830 (rund um die Uhr) Fax: -3583.417 [Abteilung Zoll und Abgaben, Direktion Zollüberwachung, Operative Einheit]

FRANKREICH

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE
2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING-
LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND
3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE
4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION
5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN
6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN
7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE

Nähere Angaben zu zentralen Koordinierungsstellen und Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden

- Nähere Angaben zur zentralen Dienststelle:

Direction Nationale du Renseignement et des Enquêtes douanières (DNRED)
 [Nationale Leitstelle für zolldienstliche Erkenntnisse und Ermittlungen]
 Assistance administrative mutuelle internationale (AAMI – Gegenseitige internationale Amtshilfe)
 18-22 rue de Charonne
 F-75011 PARIS
 Telefon: 00 33 1 49 23 36 36
 Fax (AAMI): 00 33 1 49 23 39 56
 An Wochenenden und nach den Dienststunden: 00 33 1 49 23 39 23

- Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden:

Französisch, Englisch, Deutsch, Spanisch, Italienisch

- Übermittlung der Anträge auf elektronischem Weg ist zulässig:

JA (aber nur während der Dienstzeiten)

E-Mail: drd-dcle-dnred@douane.finances.gouv.fr

2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING- LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND

- Form der Zusammenarbeit:

Nur grenzüberschreitende Nacheile.

- Nur in dringenden Fällen:

JA

- Nähere Angaben zu den Zolldienststellen:

Siehe unten.

3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Nacheile abgegeben:

JA. Ausländische Bedienstete haben aber auf französischem Gebiet kein Festhalterecht.

3.1. Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile

- In Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a bis c aufgeführte Zuwiderhandlungen, die auslieferungsfähig sind

Alle in Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a bis c aufgeführten Zuwiderhandlungen ohne Ausnahme.

- Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats

Es gelten folgende Beschränkungen:

- Die Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile auf französischem Gebiet richtet sich nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit.

Für die an Frankreich angrenzenden Länder gelten folgende Bedingungen:

- Belgien und Deutschland: keine Beschränkungen
- Luxemburg: in einem Umkreis von 10 Kilometern um die Grenze
- Spanien (noch keine Erklärung) und Italien (noch nicht ratifiziert): hier sind die Bedingungen noch festzulegen. Derzeit gibt es bezüglich dieser Länder kein Recht zur grenzüberschreitenden Nacheile.

- Die nacheilenden Bediensteten haben das Festhalterecht:

NEIN

- Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Nacheile befugten Bediensteten:

Die Bediensteten

Nur berechnete Zollbeamte der Zollverwaltungen (wie in Artikel 4 Absatz 7 des Neapel-II-Übereinkommens definiert).

➤ Begriffsbestimmungen

Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:
Das Recht zur grenzüberschreitenden Nacheile beschränkt sich in Frankreich strikt auf öffentlich zugängliche Orte wie

- der Öffentlichkeit unmittelbar zugängliche Straßencafés;
- öffentliche Märkte, auch wenn sie in Gebäuden abgehalten werden;
- an öffentlich zugänglichen Orten veranstaltete Messen, Ausstellungen und Volksfeste;
- Bahnhöfe und Flughafenhallen, soweit dem öffentlichen Verkehr zugänglich.

Vom Recht zur grenzüberschreitenden Nacheile ausgenommen sind

- Schankwirtschaften;
- Nachtclubs;
- abschließbare Ladenlokale, auch wenn sie sich auf öffentlichen Märkten befinden;
- Messen, Ausstellungen und Volksfeste, sofern sie eingefriedet sind und über Eingangstore verfügen (unabhängig davon, ob Eintrittsgebühren verlangt werden oder nicht).

<i>Dienstwaffen</i>	
<i>Zugelassene Waffen:</i> Die nacheilenden Bediensteten dürfen ihre Dienstwaffen nur tragen, wenn in diesem Punkt ein Recht auf Gegenseitigkeit besteht.	<i>Verwendung:</i> Nur in Notwehr

<i>Notwehr:</i> JA (Artikel 122-5 des Strafgesetzbuches)
--

Rechtsstellung der Zollfahrzeuge in Bezug auf die Straßenverkehrsordnung:

➤ Ab dem Grenzübertritt zeitliche oder räumliche Beschränkung der Nacheile:

Zeitlich: Nein

Räumlich: 10 Kilometer

Nein

Ja: Luxemburg

- Kontaktstelle(n), bei der (denen) sich die nacheilenden Bediensteten spätestens zum Zeitpunkt des Überschreitens der Grenze melden müssen:

Grenze zu Belgien

Direction interrégionale des douanes de Lille
Centre de liaison interrégional
5 rue de Courtrai
BP 683
59033 Lille cedex
Telefon: 00 33 3 28 36 36 18
Fax: 00 33 3 20 42 17 76

Grenze zu Luxemburg und Deutschland

Direction interrégionale de Metz
Centre de liaison interrégional
25 avenue Foch
BP 61074
57036 METZ Cedex
Telefon: 00 33 3 87 75 53 31
Fax: 00 33 3 87 36 96 66

Grenze zu Italien

Direction interrégionale de Marseille
Centre de liaison interrégional
48 avenue robert Schuman
13224 MARSEILLE Cedex
Telefon: 00 33 4 91 14 14 60
Fax: 00 33 4 91 56 68 92

Grenze zu Spanien

Direction interrégionale de Bordeaux
Centre de liaison interrégional
1 Quai de la douane BP60
33 024 BORDEAUX
Telefon: 00 33 5 56 44 38 05 Fax: 00 33 5 56 79 28 37

3.2. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer Nacheile:

JA

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt: DNRED (Adressangaben siehe oben)
--

4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Observation abgegeben:

NEIN

4.1. Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Observation befugten Dienststellen

DNRED

4.2. Zuständige Behörde für die Erteilung der Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Observation oder für die Übermittlung des betreffenden Ersuchens

DNRED (Adressangaben siehe oben)

4.3. Besondere Beschränkungen in der Ausübung des Observationsrechts im Mitgliedstaat

Auf französischem Gebiet gibt es keine besonderen Beschränkungen.

4.4. Begriffsbestimmungen

Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:
Das Recht zur grenzüberschreitenden Nacheile beschränkt sich in Frankreich strikt auf öffentlich zugängliche Orte wie

- der Öffentlichkeit unmittelbar zugängliche Straßencafés;
- öffentliche Märkte, auch wenn sie in Gebäuden abgehalten werden;
- an öffentlich zugänglichen Orten veranstaltete Messen, Ausstellungen und Volksfeste;
- Bahnhöfe und Flughafenhallen, soweit dem öffentlichen Verkehr zugänglich.

Vom Recht zur grenzüberschreitenden Nacheile ausgenommen sind

- Schankwirtschaften;
- Nachtclubs;
- abschließbare Ladenlokale, auch wenn sie sich auf öffentlichen Märkten befinden;

Messen, Ausstellungen und Volksfeste, sofern sie eingefriedet sind und über Eingangstore verfügen
(unabhängig davon, ob Eintrittsgebühren verlangt werden oder nicht).

Dienstwaffen

Zugelassene Waffen: Die nacheilenden Bediensteten dürfen ihre Dienstwaffe nur tragen, wenn in diesem Punkt ein Recht auf Gegenseitigkeit besteht.

Verwendung: Nur in Notwehr

Notwehr: JA

4.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer grenzüberschreitenden Observation:

JA

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt: DNRED (Adressangaben siehe oben)

5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN

5.1. Verzeichnis der Dienststellen, die ermächtigt sind, Entscheidungen über kontrollierte Lieferungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

DNRED (Adressangaben siehe oben)
 Kontrollierte Lieferungen können nur nach Unterrichtung der Justizbehörde und unter ihrer Aufsicht vorgenommen werden.

5.2. Obligatorische Angaben im Antrag

Für die Entscheidung über den Antrag auf eine kontrollierte Lieferung erforderliche Angaben:

- Ziel der Operation
- die Operation rechtfertigende Tatsachen
- Art und Menge der Drogen/Grundstoffe/unerlaubten Waren (Kopie der Analyse eines kriminaltechnischen Instituts zum Beweis der Art der Drogen, spezielle Angaben zum Versteck der Drogen/unerlaubten Waren; Kopie der mit dem Fall in Verbindung stehenden Berichte)
- voraussichtliche Ein- und (eventuell) Ausfuhrstelle in Frankreich
- Transportmittel und wahrscheinlicher Transportweg
- Angaben zu den Verdächtigen (Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, eventuell Beschreibung)
- für die Operation zuständige Behörde
- Name, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse der für die Ermittlungen und die Operation zuständigen Person
- genaue Angaben über die an der Operation beteiligten Bediensteten des Zolls, der Polizei oder anderer Strafverfolgungsbehörden
- Angaben über die eventuelle Verwendung spezieller Geräte bei der Operation (Ortungssysteme usw.)

5.3. Zustimmung der anderen Transitländer

Pflicht einer Garantie, dass alle Transitländer in jedem Einzelfall ihre Zustimmung dazu erteilt haben, dass die kontrollierte Lieferung im Hoheitsgebiet des Transitlandes erfolgt

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

JA

5.4. Garantie einer ständigen Überwachung der kontrollierten Lieferung und des unmittelbaren Eingreifens bei Gefahr des Verlusts der Lieferung

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

JA

5.5. Dienstwaffen

Der Mitgliedstaat gibt folgende Voraussetzungen an, unter denen Gebrauch von der Dienstwaffe gemacht werden darf: siehe grenzüberschreitende Nacheile

Notwehr: JA

5.6. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss der besonderen gemeinsamen Ermittlung:

JA

<i>Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:</i> DNRED
--

5.7. Beschlagnahme und Strafverfolgung

Pflicht zur Garantie, dass die Ware schließlich beschlagnahmt wird und dass die beteiligten Personen strafrechtlich verfolgt werden

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

JA

6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung verdeckter Ermittlungen abgegeben:

Nein

6.1. Beschränkungen der Möglichkeit, verdeckte Ermittlungen durchzuführen

Verdeckte Ermittlungen können durchgeführt werden, um folgende Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften aufzudecken:

- *Einfuhr, Ausfuhr und Besitz von Suchtstoffen;*
- *Schmuggel von Tabakwaren, Alkohol und Spirituosen;*
- *betrügerische Nachahmung;*
- *Geldwäsche.*

6.2. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf verdeckte Ermittlungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

<i>Die DNRED ist die nationale Kontaktstelle für ausländische Behörden zur Durchführung des Artikels 23. Die endgültige Entscheidung liegt bei der Justizbehörde (siehe 6.4).</i>

<i>Französische Zollbedienstete, die in Frankreich oder im Ausland an verdeckten Ermittlungen beteiligt sind, sind entsprechend geschult und verfügen über eine besondere Qualifikation für derartige Ermittlungen.</i>

<i>Speziell qualifizierte französische Zollbedienstete können in einem anderen Mitgliedstaat vorbehaltlich dessen Zustimmung und unter den nach dem Recht dieses Mitgliedstaats vorgesehenen Bedingungen verdeckte Ermittlungen durchführen.</i>
--

6.3. Dienstwaffen

Waffenbesitz ist ausländischen verdeckten Ermittlern nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet.

6.4. Allgemeine Bedingungen

Dem Einsatz ausländischer verdeckter Ermittler im Hoheitsgebiet der Französischen Republik muss der Justizminister auf einen Amtshilfeantrag in Strafsachen hin im Voraus zustimmen.

Diese Zustimmung wird nur erteilt, wenn die ausländischen Bediensteten einer fachlich spezialisierten Dienststelle ihres Landes angehören und ihre Dienstpflichten denen französischer Zollbediensteter ähneln, die eine spezielle Schulung für verdeckte Ermittlungen erhalten haben.

Verdeckte Ermittlungen ausländischer Bediensteter im Hoheitsgebiet der Französischen Republik werden von französischen Zollbediensteten geleitet.

Das französische Zollgesetzbuch regelt, welche Handlungen ausländische verdeckte Ermittler im Hoheitsgebiet der Französischen Republik vornehmen dürfen.

Auf Antrag des französischen Zolls kann es einem Zollbediensteten eines anderen Mitgliedstaats gestattet werden, an einer verdeckten Ermittlung des französischen Zolls in Frankreich teilzunehmen, sofern die Justizbehörden des betroffenen Mitgliedstaats ihre Zustimmung erteilt haben.

6.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss verdeckter Ermittlungen:

Ja	
----	--

Ausländische verdeckte Ermittler müssen die die Operation leitenden französischen Zollbediensteten über ihre Tätigkeiten auf dem Laufenden halten.

7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS**7.1. Verzeichnis der Dienststellen, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf besondere gemeinsame Ermittlungsteams zu treffen bzw. an diesen teilzunehmen**

Bedienstete der DNRED + eventuell andere Strafverfolgungsbehörden

7.2. Allgemeine Bedingungen

<i>Allgemeine Bedingungen oder Vorschriften für die Planung besonderer gemeinsamer Ermittlungsteams oder die Teilnahme an solchen Teams:</i>
--

Die Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Ermittlungsteam in Frankreich begründet für die ausländischen Bediensteten keine Befugnisse. Das Recht, eine Waffe zu tragen, muss von der zuständigen französischen Behörde gewährt werden.

7.3. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss besonderer gemeinsamer Ermittlungen:

JA

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt: DNRED (Adressangaben siehe oben)
--

IRLAND

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE
2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING-
LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND
3. HOT PURSUIT
4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION
5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN
6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN
7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE

Nähere Angaben zu zentralen Koordinierungsstellen und Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden

- Nähere Angaben zur zentralen Dienststelle:

1. Nur für Drogen- und Waffenhandel: Customs Drugs Law Enforcement (Drogenbekämpfungsstelle des Zolls, Block D, Ashtowngate, Dublin15. Tel.: +353 1 8277512; +353 87 2548201 (rund um die Uhr); Fax: +353 1 8277680
2. Steuerbetrug und andere Zuwiderhandlungen als die unter Nummer 1 genannten: Customs Investigations (Stelle für Zollermittlungen), 5th floor, Block D, Ashtowngate, Dublin 15. Tel.: +353 1 8277756; +353 87 2554283 (rund um die Uhr); Fax: +353 1 8277786; E-Mail:**Error! Hyperlink reference not valid.** ceib@revenue.ie
3. Nur Fragen der Politik und der Rechtsgebung: International & Trade Security Branch, Government Offices, Nenagh, Co. Tipperary. Tel.: +353 67 63180; Fax: +353 67 63331

- Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden:

Englisch

- Übermittlung der Anträge auf elektronischem Weg ist zulässig:

Ja

2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRINGLICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND

- Form der Zusammenarbeit:

Amtshilfe/Kontrollierte Lieferungen/Gemeinsame Ermittlungsteams

- Nur in dringenden Fällen:

Nein

- Nähere Angaben zu den Zolldienststellen:

- | |
|---|
| <p>1. Nur für Drogen- und Waffenhandel: Customs Drugs Law Enforcement, Block D, Ashtowngate, Dublin 15. Telefon: +353 1 8277512; +353 87 2548201 (rund um die Uhr); Fax: +353 1 8277680</p> <p>2. Steuerbetrug und andere Zuwiderhandlungen als die unter Nummer 1 genannten: Customs Investigations, 5th floor, Block D, Ashtowngate, Dublin 15. Tel.: +353 1 8277756; +353 87 2554283 (rund um die Uhr); Fax +353 1 8277786; E-mail: ceib@revenue.ie</p> |
|---|

3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Nacheile abgegeben:

Keine Angaben

3.1. Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile

- In Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a bis c aufgeführte Zuwiderhandlungen, die auslieferungsfähig sind

Alle Zuwiderhandlungen ohne Ausnahme

Alle Zuwiderhandlungen mit Ausnahme von Zuwiderhandlungen in Bezug auf den illegalen Handel mit:	
--	--

- Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats

Keine Beschränkungen

Es gelten folgende Beschränkungen:	
------------------------------------	--

- Die nacheilenden Bediensteten haben das Festhalterecht:

J

N

- Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Nacheile befugten Bediensteten:

Die Bediensteten	
------------------	--

➤ Begriffsbestimmungen

Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:

Dienstwaffen
Zugelassene Waffen: Verwendung:

Notwehr:

Rechtsstellung der Zollfahrzeuge in Bezug auf die Straßenverkehrsordnung:

➤ Ab dem Grenzübertritt zeitliche oder räumliche Beschränkung der Nacheile:

Zeitlich:
Nein
Ja:

Räumlich:
Nein
Ja:

➤ Kontaktstelle(n), bei der (denen) sich die nacheilenden Bediensteten spätestens zum Zeitpunkt des Überschreitens der Grenze melden müssen:

3.2. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer Nacheile:

J N

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Observation abgegeben:

Keine Angaben

4.1. Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Observation befugten Bediensteten

4.2. Zuständige Behörde für die Erteilung der Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Observation oder für die Übermittlung des betreffenden Ersuchens

--

4.3. Besondere Beschränkungen in der Ausübung des Observationsrechts im Mitgliedstaat

--

4.4. Begriffsbestimmungen

➤ Begriffsbestimmungen

<i>Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:</i>

<i>Dienstwaffen</i>	
<i>Zugelassene Waffen:</i>	<i>Verwendung:</i>

<i>Notwehr:</i>

4.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer grenzüberschreitenden Observation:

J	N
---	---

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN

5.1. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen über kontrollierte Lieferungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Nur für Drogen- und Waffenhandel: Customs Drugs Law Enforcement, Block D, Ashtowngate, Dublin 15. Tel.: +353 1 8277512; +353 87 2548201 (rund um die Uhr); Fax: +353 1 8277680 2. Head of Customs Investigations, 5th floor, Block D, Ashtowngate, Dublin 15. Telefon: +353 1 8277756; +353 87 2554283 (rund um die Uhr); Fax: +353 1 8277786, E-Mail: ceib@revenue.ie |
|--|

5.2. Obligatorische Angaben im Antrag

Alle verfügbaren Informationen sollten bereitgestellt werden
--

5.3. Zustimmung der anderen Transitländer

Pflicht einer Garantie, dass alle Transitländer in jedem Einzelfall ihre Zustimmung dazu erteilt haben, dass die kontrollierte Lieferung im Hoheitsgebiet des Transitlandes erfolgt

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.4. Garantie einer ständigen Überwachung der kontrollierten Lieferung und des unmittelbaren Eingreifens bei Gefahr des Verlusts der Lieferung

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.5. Dienstwaffen

Der Mitgliedstaat gibt folgende Voraussetzungen an, unter denen Gebrauch von der Dienstwaffe gemacht werden darf:

Nicht gestattet

5.6. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss der besonderen gemeinsamen Ermittlung:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

1. Nur für Drogen- und Waffenhandel: Head of Customs Drugs Law Enforcement, Block D, Ashtowngate, Dublin 15. Tel.: +353 1 8277512; +353 87 2548201 (rund um die Uhr); Fax: +353 1 8277680
2. Sonstige Waren: Head of Customs Investigations, 5th floor, Block D, Ashtowngate, Dublin 15. Tel.: +353 1 8277756; +353 87 2554283 (rund um die Uhr); Fax: +353 1 8277786; E-mail: [Error! Hyperlink reference not valid. ceib@revenue.ie](mailto:ceib@revenue.ie).

5.7. Beschlagnahme und Strafverfolgung

Pflicht zur Garantie, dass die Ware schließlich beschlagnahmt wird und dass die beteiligten Personen strafrechtlich verfolgt werden

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung verdeckter Ermittlungen abgegeben:

Keine Angaben

6.1. Beschränkungen der Möglichkeit, verdeckte Ermittlungen durchzuführen

--

6.2. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf verdeckte Ermittlungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

--

6.3. Dienstwaffen

--

6.4. Allgemeine Bedingungen

<i>Allgemeine Bedingungen (z.B. Zuwiderhandlungen, Ermittlungen), die erfüllt sein müssen, bevor ein Ersuchen erfolgt:</i>
--

6.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss verdeckter Ermittlungen:

J	N
---	---

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS**7.1. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf besondere gemeinsame Ermittlungsteams zu treffen bzw. an diesen teilzunehmen**

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Ermittlungen zu Drogen-/Waffenhandel: Head of Customs Drugs Law Enforcement, Block D, Ashtowngate, Dublin 15. Telefon: +353 1 8277512; +353 87 2548201 (rund um die Uhr); Fax: +353 1 8277680 2. Ermittlungen zu anderen Zuwiderhandlungen: Head of Customs Investigations, 5th floor, Block D, Ashtowngate, Dublin 15. Tel.: +353 1 8277756; +353 87 2554283 (rund um die Uhr); Fax +353 1 8277786; E-mail: ceib@revenue.ie. |
|--|

7.2. Allgemeine Bedingungen

<i>Allgemeine Bedingungen für die Planung besonderer gemeinsamer Ermittlungsteams oder die Teilnahme an solchen Teams:</i>
--

Es gelten die Bedingungen nach Artikel 24 Absatz 2 des Übereinkommens vom 18. Dezember 1997.
--

7.3. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss besonderer gemeinsamer Ermittlungen:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Ermittlungen zu Drogen-/Waffenhandel: Head of Customs Drugs Law Enforcement, Block D, Ashtowngate, Dublin 15. Telefon: +353 1 8277512; +353 87 2548201 (rund um die Uhr); Fax: +353 1 82776802. Ermittlungen zu anderen Zuwiderhandlungen: Head of Customs Investigations, 5th floor, Block D, Ashtowngate, Dublin 15. Tel.: +353 1 8277756; +353 87 2554283 (rund um die Uhr); Fax +353 1 8277786; E-mail: ceib@revenue.ie. |
|---|

ITALIEN

ZYPERN

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE
2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING-
LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND
3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE
4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION
5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN
6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN
7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

1. **ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE**

- Nähere Angaben zur zentralen Dienststelle:

Department of Customs & Excise
 Customs Headquarters, Investigation and Intelligence Section
 Corner M. Karaoli & Gr. Afxentiou
 1096 Nikosia
 Telefon: 00357 22601738; Fax: 00357 22302029,
 E-Mail: headquarters@customs.mof.gov.cy

- Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden:

Griechisch, Englisch

- Übermittlung der Anträge auf elektronischem Weg ist zulässig:

Ja

2. **ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING- LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND**

- Form der Zusammenarbeit:

Unmittelbare Zusammenarbeit nicht zulässig

- Nur in dringenden Fällen:

Keine Angaben

- Nähere Angaben zu den Zolldienststellen:

Keine Angaben

3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Nacheile abgegeben:

NICHT GESTATTET

3.1. Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile

- In Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a bis c aufgeführte Zuwiderhandlungen, die auslieferungsfähig sind

<i>Alle Zuwiderhandlungen ohne Ausnahme</i>	
<i>Alle Zuwiderhandlungen mit Ausnahme von Zuwiderhandlungen in Bezug auf den illegalen Handel mit:</i>	Keine Angaben

- Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats

<i>Keine Beschränkungen</i>	
<i>Es gelten folgende Beschränkungen:</i>	Keine Angaben

- Die nacheilenden Bediensteten haben das Festhalterecht:

Keine Angaben

- Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Nacheile befugten Bediensteten:

Keine Angaben

Die Bediensteten

- Begriffsbestimmungen:

Keine Angaben

Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:

Dienstwaffen

Zugelassene Waffen:

Verwendung:

Notwehr:

Rechtsstellung der Zollfahrzeuge in Bezug auf die Straßenverkehrsordnung:

- Ab dem Grenzübertritt zeitliche oder räumliche Beschränkung der Nacheile:

Keine Angaben

- Kontaktstelle(n), bei der (denen) sich die nacheilenden Bediensteten spätestens zum Zeitpunkt des Überschreitens der Grenze melden müssen:

Keine Angaben

3.2. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer Nacheile:

Keine Angaben

4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Observation abgegeben:

NICHT GESTATTET

4.1. Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Observation befugten Bediensteten

Keine Angaben

4.2. Zuständige Behörde für die Erteilung der Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Observation oder für die Übermittlung des betreffenden Ersuchens

Keine Angaben

4.3. Besondere Beschränkungen in der Ausübung des Observationsrechts im Mitgliedstaat

Keine Angaben

4.4. Begriffsbestimmungen

- Begriffsbestimmungen

Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke: Keine Angaben

4.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer grenzüberschreitenden Observation:

Keine Angaben

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt: Keine Angaben

5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN

5.1. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen über kontrollierte Lieferungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Nur der Direktor des "Department of Customs & Excise" persönlich darf Entscheidungen über kontrollierte Lieferungen treffen. Nach zyprischem Recht muss er allerdings den Chef der zyprischen Polizei informieren und die Zustimmung des Attorney General der Republik Zypern erhalten. Der Direktor legt auch in jedem Einzelfall fest, welche Bediensteten die kontrollierten Lieferungen durchführen sollen.

5.2. Obligatorische Angaben im Antrag

Alle sachdienlichen Angaben über die antragstellende Behörde, die Art und Menge der verbotenen Substanzen oder Waren, Angaben zu der Person, die die kontrollierte Lieferung durchführt und Angaben zu der natürlichen oder juristischen Person, die die entsprechenden Substanzen bzw. Waren erhalten soll.

5.3. Zustimmung der anderen Transitländer

Pflicht einer Garantie, dass alle Transitländer in jedem Einzelfall ihre Zustimmung dazu erteilt haben, dass die kontrollierte Lieferung im Hoheitsgebiet des Transitlandes erfolgt

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.4. Garantie einer ständigen Überwachung der kontrollierten Lieferung und des unmittelbaren Eingreifens bei Gefahr des Verlusts der Lieferung

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.5. Dienstwaffen

Der Mitgliedstaat gibt folgende Voraussetzungen an, unter denen Gebrauch von der Dienstwaffe gemacht werden darf:

Die nationalen Zollvorschriften berechtigen Zollbedienstete nicht dazu, Waffen zu tragen. Für das Tragen einer Waffe in Zypern müsste eine Sondererlaubnis des Chefs der zyprischen Polizei eingeholt werden.

5.6. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss der besonderen gemeinsamen Ermittlung:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

Department of Customs & Excise
Corner M. Karaoli & Gr. Afxentiou
1096 Nikosia

5.7. Beschlagnahme und Strafverfolgung

Pflicht zur Garantie, dass die Ware schließlich beschlagnahmt wird und dass die beteiligten Personen strafrechtlich verfolgt werden

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung verdeckter Ermittlungen abgegeben:

NICHT GESTATTET

6.1. Beschränkungen der Möglichkeit, verdeckte Ermittlungen durchzuführen

Keine Angaben

6.2. Verzeichnis der Dienststellen, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf verdeckte Ermittlungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Keine Angaben

6.3. Dienstwaffen

Keine Angaben

6.4. Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen (z.B. Zuwiderhandlungen, Ermittlungen), die erfüllt sein müssen, bevor ein Ersuchen erfolgt: Keine Angaben

6.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss verdeckter Ermittlungen: Keine Angaben

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt: Keine Angaben

7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

7.1. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf besondere gemeinsame Ermittlungsteams zu treffen bzw. an diesen teilzunehmen

Chief Investigation and Intelligence Officer of the Department of Customs & Excise
 Customs Headquarters
 Corner M. Karaoli & Gr. Afxentiou
 1096 Nikosia
 Telefon: 00357 22601738
 Fax: 00357 22302029
 E-Mail: nhadjiyanni@customs.mof.gov.cy

7.2. Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen oder Vorschriften für die Planung besonderer gemeinsamer Ermittlungsteams oder die Teilnahme an solchen Teams:
 Wie in Artikel 24 des Neapel-II-Übereinkommens geregelt

7.3. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss besonderer gemeinsamer Ermittlungen:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:
 Department of Customs & Excise
 Corner M. Karaoli & Gr. Afxentiou
 1096 Nikosia

LETTLAND

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE
2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRINGLICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND
3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE
4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION
5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN
6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN
7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE

Nähere Angaben zu zentralen Koordinierungsstellen und Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden

- Nähere Angaben zur zentralen Dienststelle:

Nationale Kontaktstelle - Zollkriminalamt, Eksporta 6, Riga, Lettland, LV1010
Tel.: (+371)7357282; Fax: (+371)7357222; E-Mail: ncp@ccb.vid.gov.lv

- Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden:

Englisch

- Übermittlung der Anträge auf elektronischem Weg ist zulässig:

Ja

2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRINGLICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND

- Form der Zusammenarbeit:

- Nur in dringenden Fällen:

Keine Angaben

- Nähere Angaben zu den Zolldienststellen:

Keine Angaben

3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Nacheile abgegeben:

Diese Verpflichtung ist für die Mitgliedstaaten nicht bindend.
--

3.1. Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile

- In Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a bis c aufgeführte Zuwiderhandlungen, die auslieferungsfähig sind

<i>Alle Zuwiderhandlungen ohne Ausnahme</i>	
<i>Alle Zuwiderhandlungen mit Ausnahme von Zuwiderhandlungen in Bezug auf den illegalen Handel mit:</i>	

- Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats

<i>Keine Beschränkungen</i>	
<i>Es gelten folgende Beschränkungen:</i>	

- Die nacheilenden Bediensteten haben das Festhalterecht:

Keine Angaben

- Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Nacheile befugten Bediensteten:

Die Bediensteten	Keine Angaben
------------------	---------------

- Begriffsbestimmungen

<i>Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:</i>	Keine Angaben
---	---------------

<i>Dienstwaffen</i>	
<i>Zugelassene Waffen:</i>	Keine Angaben
<i>Verwendung:</i>	Keine Angaben

<i>Notwehr:</i>	Keine Angaben
-----------------	---------------

<i>Rechtsstellung der Zollfahrzeuge in Bezug auf die Straßenverkehrsordnung:</i>	Keine Angaben
--	---------------

- Ab dem Grenzübertritt zeitliche oder räumliche Beschränkung der Nacheile:

<i>Zeitlich:</i>
<i>Nein</i>
<i>Ja:</i>

<i>Räumlich:</i>
<i>Nein</i>
<i>Ja:</i>

- Kontaktstelle(n), bei der (denen) sich die nacheilenden Bediensteten spätestens zum Zeitpunkt des Überschreitens der Grenze melden müssen:

Keine Angaben

3.2. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer Nacheile:

Keine Angaben

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt: Keine Angaben

4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Observation abgegeben:

Diese Verpflichtung ist für die Mitgliedstaaten nicht bindend.

4.1. Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Observation befugten Bediensteten

Keine Angaben

4.2. Zuständige Behörde für die Erteilung der Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Observation oder für die Übermittlung des betreffenden Ersuchens

Keine Angaben

4.3. Besondere Beschränkungen in der Ausübung des Observationsrechts im Mitgliedstaat

Keine Angaben

4.4. Begriffsbestimmungen

- Begriffsbestimmungen

Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:
Keine Angaben

Dienstwaffen

Zugelassene Waffen: Keine Angaben | *Verwendung:* Keine Angaben

Notwehr: Keine Angaben

4.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer grenzüberschreitenden Observation:

Keine Angaben

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt: Keine Angaben

5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN

5.1. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen über kontrollierte Lieferungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Generalstaatsanwaltschaft der Republik Lettland

5.2. Obligatorische Angaben im Antrag

Wesentliche Informationen über die kontrollierte Lieferung

5.3. Zustimmung der anderen Transitländer

Pflicht einer Garantie, dass alle Transitländer in jedem Einzelfall ihre Zustimmung dazu erteilt haben, dass die kontrollierte Lieferung im Hoheitsgebiet des Transitlandes erfolgt

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.4. Garantie einer ständigen Überwachung der kontrollierten Lieferung und des unmittelbaren Eingreifens bei Gefahr des Verlusts der Lieferung

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.5. Dienstwaffen

Der Mitgliedstaat gibt folgende Voraussetzungen an, unter denen Gebrauch von der Dienstwaffe gemacht werden darf: Keine Angaben

5.6. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss der besonderen gemeinsamen Ermittlung:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:
Zuständiger leitender Beamter

5.7. Beschlagnahme und Strafverfolgung

Pflicht zur Garantie, dass die Ware schließlich beschlagnahmt wird und dass die beteiligten Personen strafrechtlich verfolgt werden

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung verdeckter Ermittlungen abgegeben:

Diese Verpflichtung ist für die Mitgliedstaaten nicht bindend.

6.1. Beschränkungen der Möglichkeit, verdeckte Ermittlungen durchzuführen

Keine Angaben

6.2. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf verdeckte Ermittlungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Keine Angaben

6.3. Dienstwaffen

Keine Angaben

6.4. Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen (z.B. Zuwiderhandlungen, Ermittlungen), die erfüllt sein müssen, bevor ein Ersuchen erfolgt: Keine Angaben

6.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss verdeckter Ermittlungen:

Keine Angaben

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt: Keine Angaben

7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

7.1. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf besondere gemeinsame Ermittlungsteams zu treffen bzw. an diesen teilzunehmen

Generalstaatsanwalt der Republik Lettland

7.2. Allgemeine Bedingungen

<i>Allgemeine Bedingungen oder Vorschriften für die Planung besonderer gemeinsamer Ermittlungsteams oder die Teilnahme an solchen Teams:</i> Keine Angaben
--

7.3. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss besonderer gemeinsamer Ermittlungen:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt: Zuständiger leitender Beamter
--

LITAUEN

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE
2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING-
LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND
3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE
4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION
5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN
6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN
7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE

Nähere Angaben zu zentralen Koordinierungsstellen und Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden

- Nähere Angaben zur zentralen Dienststelle:

Vorläufige Kontaktstelle:

Customs Liaison Centre of the Customs Department under the Ministry of Finance of the Republic of Lithuania

Telefon: +370 5 261 6960, +370 5 266 6113, +370 5 212 4977

Fax: +370 5 262 44 78

E-Mail: budetmd@cust.lt

AFIS Mail: LTCDVPD

- Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden:

Litauisch, Russisch, Englisch

- Übermittlung der Anträge auf elektronischem Weg ist zulässig:

Ja

**2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING-
LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND**

- Form der Zusammenarbeit:

Angabe folgt

- Nur in dringenden Fällen:

Nein

- Nähere Angaben zu den Zolldienststellen:

Angabe folgt

3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Nachteile abgegeben:

Das Parlament ("Seimas") der Republik Litauen weist darauf hin, dass bis zur Abhaltung der für die Anwendung gleichwertiger Verfahren erforderlichen Konsultationen mit anderen interessierten Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Republik Litauen keine Möglichkeit hat, die Erklärung nach Artikel 20 Absatz 6 des Übereinkommens abzugeben.
--

3.1. Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nachteile

- In Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a bis c aufgeführte Zuwiderhandlungen, die auslieferungsfähig sind

<i>Alle Zuwiderhandlungen ohne Ausnahme</i>	Angabe folgt
<i>Alle Zuwiderhandlungen mit Ausnahme von Zuwiderhandlungen in Bezug auf den illegalen Handel mit:</i>	Angabe folgt

- Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nachteile im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats

<i>Keine Beschränkungen</i>	Angabe folgt
<i>Es gelten folgende Beschränkungen:</i>	Angabe folgt

- Die nachteilenden Bediensteten haben das Festhalterrecht:

Angabe folgt

- Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Nachteile befugten Bediensteten:

<i>Die Bediensteten</i>	Angabe folgt
-------------------------	--------------

- Begriffsbestimmungen

Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke: Angabe folgt
--

Dienstwaffen	
Zugelassene Waffen: Angabe folgt	Verwendung: Angabe folgt

Notwehr: Angabe folgt

Rechtsstellung der Zollfahrzeuge in Bezug auf die Straßenverkehrsordnung: Angabe folgt

- Ab dem Grenzübertritt zeitliche oder räumliche Beschränkung der Nacheile:

Zeitlich: Angabe folgt
Nein: Angabe folgt
Ja: Angabe folgt

Räumlich: Angabe folgt
Nein: Angabe folgt
Ja: Angabe folgt

- Kontaktstelle(n), bei der (denen) sich die nacheilenden Bediensteten spätestens zum Zeitpunkt des Überschreitens der Grenze melden müssen:

Angabe folgt

3.2. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer Nacheile:

Angabe folgt

<i>Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:</i> Angabe folgt

4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Observation abgegeben:

Keine Erklärung, Artikel findet Anwendung

4.1. Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Observation befugten Dienststellen

Angabe folgt

4.2. Zuständige Behörde für die Erteilung der Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Observation oder für die Übermittlung des betreffenden Ersuchens

Angabe folgt

4.3. Besondere Beschränkungen in der Ausübung des Observationsrechts im Mitgliedstaat

Angabe folgt

4.4. Begriffsbestimmungen

➤ Begriffsbestimmungen

Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:
Angabe folgt

Dienstwaffen

Zugelassene Waffen: Angabe folgt

Verwendung: Angabe folgt

Notwehr:

Angabe folgt

4.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer grenzüberschreitenden Observation:

☐ J ☐ N

Angabe folgt

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

Angabe folgt

5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN

5.1. Verzeichnis der Dienststellen, die ermächtigt sind, Entscheidungen über kontrollierte Lieferungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Generalstaatsanwaltschaft der Republik Litauen und die regionalen Staatsanwaltschaften

5.2. Obligatorische Angaben im Antrag

- 1) Angaben zur antragstellenden Behörde (Einrichtung), Name und Funktion des federführenden Beamten;
- 2) Angaben, die die Durchführung der kontrollierten Lieferung begründen;
- 3) Angaben zu der (den) natürlichen oder juristischen Person(en), die der Beförderung der illegalen Waren verdächtig wird (werden);
- 4) Staaten, die Ausgangspunkt bzw. Ziel der kontrollierten Lieferung sein sollen;
- 5) Erwarteter Zeitrahmen der kontrollierten Lieferung;
- 6) Erwartete Ergebnisse, Zwischen- und Endziele und andere wichtige Angaben zu der kontrollierten Lieferung.

5.3. Zustimmung der anderen Transitländer

Pflicht einer Garantie, dass alle Transitländer in jedem Einzelfall ihre Zustimmung dazu erteilt haben, dass die kontrollierte Lieferung im Hoheitsgebiet des Transitlandes erfolgt

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Angabe folgt

5.4. Garantie einer ständigen Überwachung der kontrollierten Lieferung und des unmittelbaren Eingreifens bei Gefahr des Verlusts der Lieferung

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

J ☐ N ☐

Angabe folgt

5.5. Dienstwaffen

Der Mitgliedstaat gibt folgende Voraussetzungen an, unter denen Gebrauch von der Dienstwaffe gemacht werden darf:

Angabe folgt

5.6. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss der besonderen gemeinsamen Ermittlung:

J ☐ N ☐

Angabe folgt

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt: Angabe folgt

5.7. Beschlagnahme und Strafverfolgung

Pflicht zur Garantie, dass die Ware schließlich beschlagnahmt wird und dass die beteiligten Personen strafrechtlich verfolgt werden

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

J ☐ N ☐

Angabe folgt

6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung verdeckter Ermittlungen abgegeben:

Keine Erklärung, Artikel findet Anwendung

6.1. Beschränkungen der Möglichkeit, verdeckte Ermittlungen durchzuführen

Angabe folgt

6.2. Verzeichnis der Dienststellen, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf verdeckte Ermittlungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Angabe folgt

6.3. Dienstwaffen

Angabe folgt

6.4. Allgemeine Bedingungen

<i>Allgemeine Bedingungen (z.B. Zuwiderhandlungen, Ermittlungen), die erfüllt sein müssen, bevor ein Ersuchen erfolgt:</i> Angabe folgt
--

6.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss verdeckter Ermittlungen:

J	N
---	---

Angabe folgt

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt: Angabe folgt
--

7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS**7.1. Verzeichnis der Dienststellen, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf besondere gemeinsame Ermittlungsteams zu treffen bzw. an diesen teilzunehmen**

Die Entscheidung zur Einsetzung eines gemeinsamen Ermittlungsteams wird vom Generalstaatsanwalt oder seinem Vertreter unterzeichnet.
--

7.2. Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen oder Vorschriften <i>für die Planung</i> besonderer gemeinsamer Ermittlungsteams <i>oder die Teilnahme</i> an solchen Teams:

Voraussetzungen für die Einsetzung eines gemeinsamen Ermittlungsteams:

- 1) In der Republik Litauen laufen vorgerichtliche Ermittlungen, die komplex, arbeits- und zeitaufwändig sind und andere Staaten betreffen, in denen gemeinsame koordinierte Maßnahmen im Bereich des Strafprozessrechts durchgeführt werden müssen.
- 2) Mehrere Staaten ermitteln in Strafsachen, die ein gemeinsames koordiniertes Vorgehen erfordern, und die betreffenden Staaten, Eurojust oder die litauische Vertretung bei Eurojust haben um Unterzeichnung einer Vereinbarung über die Einsetzung eines gemeinsamen Ermittlungsteams ersucht.
- 3) Die Einsetzung des Teams erfolgt in dem Staat, in dem voraussichtlich der größte Teil der vorgerichtlichen Ermittlungen durchgeführt werden wird.
- 4) Ersuchen um Einsetzung eines gemeinsamen Ermittlungsteams können abgelehnt werden, wenn anzunehmen ist, dass eine solche Gruppe durch ihre Tätigkeit die nationale Souveränität, Sicherheit oder öffentliche Ordnung, die Ermittlungen bei bestimmten Straftaten oder andere wesentliche Interessen des Staates beeinträchtigen könnte.

7.3. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss besonderer gemeinsamer Ermittlungen:

J	N
---	---

Angabe folgt

<i>Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:</i> Angabe folgt

LUXEMBURG

UNGARN

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE
2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRINGLICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND
3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE
4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION
5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN
6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN
7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE

Nähere Angaben zu zentralen Koordinierungsstellen und Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden

- Nähere Angaben zur zentralen Dienststelle:

Nationales Polizeipräsidium – Zentrum für internationale Zusammenarbeit in Strafsachen (NEBEK)
 Anschrift: H-1139 Budapest, Teve u. 4-6.
 Telefon: (00-36-1) 443-5596 von 7.30 - 16.00 Uhr; (00-36-1) 443-5557, 443-5584 (rund um die Uhr);
 Fax: (00-36-1) 443-5815
 E-Mail: nebek@orfk.police.hu

- Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden:

Ungarisch, Englisch, Deutsch

- Übermittlung der Anträge auf elektronischem Weg ist zulässig:

JA

2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRINGLICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND

- Form der Zusammenarbeit:

Abteilung Strafsachen der ungarischen Zoll- und Finanzinspektion (HC&FG BIG)

- Nur in dringenden Fällen:

JA

- Nähere Angaben zu den Zolldienststellen:

Abteilung Strafsachen der ungarischen Zoll- und Finanzinspektion (HC&FG BIG) Anschrift: H-1095 Budapest, Vaskapu u. 9. Postanschrift: H-1450 Budapest, Pf. 109. Telefon: (00-36-1) 4568-107 or 4568-110 Fax: (00-36-1) 4568-156 E-Mail: vpop.bunugy@mail.vpop.hu

3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Nacheile abgegeben:

Eine grenzüberschreitende Nacheile kann ausschließlich in Übereinstimmung mit den Artikeln 31-33 des ungarischen Gesetzes LIV von 2002 über die internationale Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden durchgeführt werden, das den innerstaatlichen Rechtsrahmen für die internationale Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden bildet.

Des weiteren gilt nach dem ungarischen Gesetz LXXXIX aus dem Jahre 2006 (zur Ratifizierung des Übereinkommens Neapel II) in Bezug auf die Erklärung Ungarns zur Anwendung der grenzüberschreitenden Nacheile Folgendes: Im Rahmen dieser Form der Zusammenarbeit sind die in Artikel 20 Absatz 1 genannten Bediensteten der ausländischen Zollverwaltung (Zollfahndung) lediglich berechtigt, die betreffende Person im Hoheitsgebiet Ungarns gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens Neapel II festzuhalten (aufzuhalten). Jegliche andere Maßnahme (Ingewahrsamnahme) ist ihnen strengstens untersagt.

Hinsichtlich Artikel 20 Absatz 3 gelten im Hoheitsgebiet Ungarns weder zeitliche noch räumliche Begrenzungen, sofern der Grundsatz der Gegenseitigkeit gewahrt ist.

Hinsichtlich Artikel 20 Absatz 4 sollten die Einzelheiten dieser besonderen Form der Zusammenarbeit (grenzüberschreitende Nacheile) mit anderen EU-Mitgliedstaaten in bilateralen Abkommen über die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität geregelt werden.

Hinsichtlich Artikel 20 Absatz 8 beziehen sich Erklärungen Ungarns nach Artikel 20 Absatz 6 auf diejenigen Mitgliedstaaten, die die Anwendung von Artikel 20 des Übereinkommens nicht ganz oder zum Teil ausschließen.

3.1. Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile

- In Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a bis c aufgeführte Zuwiderhandlungen, die auslieferungsfähig sind

<i>Alle Zuwiderhandlungen ohne Ausnahme</i> ☐	
<i>Alle Zuwiderhandlungen mit Ausnahme von Zuwiderhandlungen in Bezug auf den illegalen Handel mit:</i>	

- Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats

<i>Keine Beschränkungen</i>	
<i>Es gelten folgende Beschränkungen:</i>	Es gibt keine zeitlichen oder räumlichen Beschränkungen, doch ist der Grundsatz der Gegenseitigkeit einzuhalten.

- Die nacheilenden Bediensteten haben das Festhalterecht:

JA

- Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Nachteile befugten Bediensteten:

Die Bediensteten	Keine Angaben
------------------	---------------

- Begriffsbestimmungen

<i>Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:</i> Wohnung: Geschlossene Räume aller Art, die Wohn- oder Arbeitszwecken bzw. Geschäfts- oder Handelstätigkeiten dienen Öffentlich zugängliche Grundstücke: Alle Orte, die mit ausdrücklicher oder bedingter Zustimmung des Besitzers jedermann frei zugänglich sind, wie etwa Restaurants

<i>Dienstwaffen:</i> Strikt auf Notwehr beschränkt	
<i>Zugelassene Waffen:</i> Revolver, Maschinenpistolen	Verwendung: Revolver, Maschinenpistolen

1.	NOTWEHR: SELBSTSCHUTZ UND SCHUTZ ANDERER PERSONEN VOR ILLEGALER GEWALTANWENDUNG IM ERFORDERLICHEN AUSMAß
Das Gesetz IV (1978) über die ungarische Strafprozessordnung legt diesbezüglich Folgendes fest: <i>Artikel 29:</i>	
2.	ABSATZ 1: NICHT BESTRAFT WIRD, WER EINE TAT BEGEHT, DIE ERFORDERLICH IST, UM EINEN RECHTSWIDRIGEN ANGRIFF AUF SICH ODER SEIN EIGENTUM, AUF EINEN ANDEREN ODER DESSEN EIGENTUM ODER AUF DAS ÖFFENTLICHE INTERESSE ABZUWENDEN ODER UM EINE RECHTSWIDRIGEN ANGRIFF ABZUWENDEN, DER EINE UNMITTELBARE BEDROHUNG DER OBEN GENANNTEN RECHTSGÜTER ODER INTERESSEN DARSTELLT.
3.	ABSATZ 2: WER DAS ZUR ABWENDUNG EINES ANGRIFFS ERFORDERLICHE MASS ÜBERSCHREITET, WEIL ER DIES WEGEN SEINER SEELISCHEN ERSCHÜTTTERUNG ODER ANDERER UMSTÄNDE, DURCH DIE SICH SEINE HANDLUNGSWEISE RECHTFERTIGEN LÄSST, NICHT ERKENNEN KANN, WIRD NICHT STRAFRECHTLICH VERFOLGT.
4.	ABSATZ 3: DIE STRAFE KANN UNBEGRENZT HERABGESETZT WERDEN, WENN DER TÄTER WEGEN SEINER SEELISCHEN ERSCHÜTTTERUNG ODER ANDERER UMSTÄNDE, DURCH DIE SICH SEINE HANDLUNGSWEISE RECHTFERTIGEN LÄSST, NICHT IN DER LAGE WAR, DAS ZUR ABWENDUNG DES ANGRIFFS ERFORDERLICHE MASS ZU ERKENNEN.

Rechtsstellung der Zollfahrzeuge in Bezug auf die Straßenverkehrsordnung: nicht betroffen

- Ab dem Grenzübertritt zeitliche oder räumliche Beschränkung der Nachteile:

Zeitlich: Sofort
Nein
Ja

<i>Räumlich:</i> Unbeschränkt
Nein
Ja

- Kontaktstelle(n), bei der (denen) sich die nacheilenden Bediensteten spätestens zum Zeitpunkt des Überschreitens der Grenze melden müssen:

Die zuständige ungarische Strafverfolgungsbehörde muss sofort unterrichtet werden (d.h. das Nationale Polizeipräsidium – Zentrum für internationale Zusammenarbeit in Strafsachen (NEBEK) oder ansonsten die Abteilung Strafsachen der ungarischen Zoll- und Finanzinspektion (HC&FG BIG))

3.2. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer Nacheile:

Keine Angaben

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt: Nationales Polizeipräsidium – Zentrum für internationale Zusammenarbeit in Strafsachen (NEBEK)

4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Observation abgegeben:

Im Rahmen des ungarischen Gesetzes LXXXIX vom Jahr 2006 (zur Ratifizierung des Übereinkommens Neapel II) wurde keine Erklärung zu diesem Artikel abgegeben.

4.1. Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Observation befugten Bediensteten

Zentralbüro für strafrechtliche Ermittlungen der ungarischen Zoll- und Finanzinspektion (HC&FG KBP)

4.2. Zuständige Behörde für die Erteilung der Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Observation oder für die Übermittlung des betreffenden Ersuchens

Abteilung Strafsachen der ungarischen Zoll- und Finanzinspektion (HC&FG BIG)

Anschrift: H-1095 Budapest, Vaskapu u. 9.

Postanschrift: H-1450 Budapest, Pf. 109.

Telefon: (00-36-1) 4568-107 oder 4568-110

Fax: (00-36-1) 4568-156

E-Mail: vpop.bunugy@mail.vpop.hu

Zentralbüro für strafrechtliche Ermittlungen der ungarischen Zoll- und Finanzinspektion (HC&FG KBP)

Anschrift: H-1084 Budapest, Auróra u. 29-31.

Postanschrift: H-1446 Budapest, Pf. 456

Telefon: (00-36-1) 4595-100 bzw. 4568-107

Fax: (00-36-1) 4595-190

E-Mail: vpkbp@mail.vpop.hu

4.3. Besondere Beschränkungen in der Ausübung des Observationsrechts im Mitgliedstaat

Unter Bezugnahme auf das ungarische Gesetz LIV von 2002 über die internationale Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden:

Artikel 27:

Absatz 1: Eine grenzüberschreitende Observation kann erfolgen, wenn das Nationale Polizeipräsidium – Zentrum für internationale Zusammenarbeit in Strafsachen (NEBEK) sie im Voraus genehmigt und hierbei eine Frist für ihre Durchführung festlegt.

Artikel 28:

Absatz 1: Falls eine Verzögerung der Observation eine Gefahr heraufbeschwören oder den Interessen des Strafverfahrens zuwiderlaufen könnte, kann der die grenzüberschreitende Observation vornehmende Bedienstete einer ausländischen Behörde die Aktion ohne vorherige Genehmigung durch das Nationale Polizeipräsidium – Zentrum für internationale Zusammenarbeit in Strafsachen (NEBEK) fortsetzen, wenn er zeitgleich mit dem Überschreiten der ungarischen Grenze

- a) die in dem entsprechenden internationalen Vertrag für zuständig erklärte ungarische Behörde davon unterrichtet, dass er die ungarische Grenze überschritten hat, und
- b) auch das Nationale Polizeipräsidium – Zentrum für internationale Zusammenarbeit in Strafsachen (NEBEK) darüber unterrichtet, warum er es für erforderlich hielt, die ungarische Grenze ohne vorherige Genehmigung zu überschreiten.

Absatz 2: Die grenzüberschreitende Observation sollte sofort eingestellt werden, wenn dies nach der Unterrichtung von der zuständigen ungarischen Behörde verlangt wird oder das Nationale Polizeipräsidium – Zentrum für internationale Zusammenarbeit in Strafsachen (NEBEK) die erforderliche Genehmigung nicht innerhalb von 5 Stunden nach Eingang des entsprechenden Antrags der ausländischen Behörde erteilt.

4.4. Begriffsbestimmungen

➤ Begriffsbestimmungen

Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:
Wohnung: Geschlossene Räume aller Art, die Wohn- oder Arbeitszwecken bzw. Geschäfts- oder Handelstätigkeiten dienen
Öffentlich zugängliche Grundstücke: Alle Orte, die mit ausdrücklicher oder bedingter Zustimmung des Besitzers jedermann frei zugänglich sind, wie etwa Restaurants

<i>Dienstwaffen:</i> strikt auf Notwehr beschränkt	
<i>Zugelassene Waffen:</i> Revolver, Maschinenpistolen	<i>Verwendung:</i> Revolver, Maschinenpistolen

Notwehr: Selbstschutz und Schutz anderer Personen vor illegaler Gewaltanwendung im erforderlichen Ausmaß (Näheres hierzu unter Nummer 3.1 "Begriffsbestimmungen" - Notwehr).

4.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer grenzüberschreitenden Observation:

JA

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt: Nationales Polizeipräsidium – Zentrum für internationale Zusammenarbeit in Strafsachen (NEBEK)

5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN

5.1. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen über kontrollierte Lieferungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Nach den Artikeln 17 bis 19 des ungarischen Gesetzes LIV von 2002 über die internationale Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden gilt Folgendes:

Nach Übermittlung eines Amtshilfeersuchens an das Nationale Polizeipräsidium – Zentrum für internationale Zusammenarbeit in Strafsachen (NEBEK) kann auf der Grundlage einer Ad-hoc-Vereinbarung zwischen der zuständigen zentralen Strafverfolgungsbehörde Ungarns (in diesem Fall das Zentralbüro für strafrechtliche Ermittlungen der ungarischen Zoll- und Finanzinspektion "HC&FG KBP") und der ersuchenden ausländische Behörde eine kontrollierte Lieferung im Hoheitsgebiet der Republik Ungarn durchgeführt werden.

Falls eine Verzögerung den Erfolg dieser Strafverfolgungsmaßnahme gefährden könnte, kann die zuständige ausländische Behörde das Amtshilfeersuchen unmittelbar an die zuständige ungarische Strafverfolgungsbehörde richten.

In diesem Fall ist das Nationale Polizeipräsidium – Zentrum für internationale Zusammenarbeit in Strafsachen (NEBEK) unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Folgende Angaben sollten in die Ad-hoc-Vereinbarung über die kontrollierte Lieferung einbezogen werden:

- Art der Sendung, voraussichtliche Route und Zeitrahmen, Transportmittel und dessen Erkennungsmerkmale;
- Identifizierungsdaten der mit der Überwachung der kontrollierten Lieferung betrauten Person;
- Art der Kommunikation zwischen den teilnehmenden Personen;
- Art der Begleitung der Sendung;
- Anzahl der an der Begleitung teilnehmenden Personen;
- Umstände von Übergabe und Übernahme der Lieferung;
- im Falle des Zugriffs zu treffende Maßnahmen;
- im Falle unerwarteter Umstände zu ergreifende Maßnahmen.

5.2. Obligatorische Angaben im Antrag

Art der Warensendung, voraussichtliche Route, Angaben zur Identifizierung des benutzten Fahrzeugs, Personen, Art der Begleitung, Zahl der Personen, Umstände, ergriffene und zu ergreifende Maßnahmen, unerwartete Umstände. Überprüfung, ob alle erforderlichen ausländischen Bescheinigungen erhalten wurden; Angaben zu der Person, die im Bedarfsfall kontaktiert werden kann.

5.3. Zustimmung der anderen Transitländer

Pflicht einer Garantie, dass alle Transitländer in jedem Einzelfall ihre Zustimmung dazu erteilt haben, dass die kontrollierte Lieferung im Hoheitsgebiet des Transitlandes erfolgt

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

JA

5.4. Garantie einer ständigen Überwachung der kontrollierten Lieferung und des unmittelbaren Eingreifens bei Gefahr des Verlusts der Lieferung

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

JA

5.5. Dienstwaffen

Der Mitgliedstaat gibt folgende Voraussetzungen an, unter denen Gebrauch von der Dienstwaffe gemacht werden darf:

Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit

5.6. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss der besonderen gemeinsamen Ermittlung:

JA

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt: Nationales Polizeipräsidium – Zentrum für internationale Zusammenarbeit in Strafsachen (NEBEK)

5.7. Beschlagnahme und Strafverfolgung

Pflicht zur Garantie, dass die Ware schließlich beschlagnahmt wird und dass die beteiligten Personen strafrechtlich verfolgt werden

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

JA

Durch das ungarische Gesetz XIX von 1998 über das Strafverfahren (Strafprozessordnung).

6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung verdeckter Ermittlungen abgegeben:

Nach Maßgabe des ungarischen Gesetzes LXXXIX von 2006 (zur Ratifizierung des Übereinkommens Neapel II) gelten in Bezug auf die Erklärung Ungarn zu verdeckten Ermittlungen folgende Bestimmungen im Hinblick auf Artikel 23 Absatz 5 des Übereinkommens Neapel II: Verdeckte Ermittlungen sind neben den Bestimmungen des Übereinkommens Neapel II auch den detaillierten Bestimmungen (bestehender und künftiger) bilateraler Abkommen über die Verhütung und Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität sowie fallbezogener Ad-hoc-Vereinbarungen unterworfen.

Ad-hoc-Vereinbarungen über verdeckte Ermittlungen sollten folgende Angaben enthalten:

- Zeitrahmen, in dem eine verdeckte Erhebung von Informationen möglich ist;
- Auflagen;
- Rechte und Pflichten des verdeckten Ermittlers;
- im Falle der Aufdeckung der Identität des verdeckten Ermittlers zu ergreifende Maßnahmen;
- Haftungsregeln für Schäden, die ein verdeckter Ermittler im Rahmen seines Einsatzes verursacht.

6.1. Beschränkungen der Möglichkeit, verdeckte Ermittlungen durchzuführen

Das Zentralbüro für strafrechtliche Ermittlungen der ungarischen Zoll- und Finanzinspektion (HC&FG KBP) ist befugt, unter der Aufsicht der Abteilung Strafsachen der ungarischen Zoll- und Finanzinspektion (HC&FG BIG) verdeckte Ermittlungen durchzuführen.

Weitere Beschränkung: Nach dem ungarischen Gesetz LIV vom Jahr 2002 über die internationale Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden ist bei kontrollierten Lieferungen der Einsatz eines verdeckten Ermittlers erst nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft zulässig.

6.2. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf verdeckte Ermittlungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Das Zentralbüro für strafrechtliche Ermittlungen der ungarischen Zoll- und Finanzinspektion (HC&FG KBP) und die Leiter der Regionalbüros für Ermittlungen in Strafsachen.

6.3. Dienstwaffen

Möglich bei Notwehr

6.4. Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen (z.B. Zuwiderhandlungen, Ermittlungen), die erfüllt sein müssen, bevor ein Ersuchen erfolgt:

6.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss verdeckter Ermittlungen:

JA

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt: An die Staatsanwaltschaft, falls strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet worden sind, ansonsten an das Nationale Polizeipräsidium – Zentrum für internationale Zusammenarbeit in Strafsachen (NEBEK).

7 BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

7.1. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf besondere gemeinsame Ermittlungsteams zu treffen bzw. an diesen teilzunehmen

Bei Zuwiderhandlungen (Straftaten), die in die Zuständigkeit der ungarischen Zoll- und Finanzinspektion fallen, ist die Abteilung Strafsachen der ungarischen Zoll- und Finanzinspektion (HC&FG BIG) dazu ermächtigt; ansonsten liegt diese Befugnis bei der zuständigen ungarischen Behörde.

7.2. Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen oder Vorschriften für die Planung besonderer gemeinsamer Ermittlungsteams oder die Teilnahme an solchen Teams:

Nach den Artikeln 20 bis 23 des ungarischen Gesetzes LIV von 2002 über die internationale Zusammenarbeit von Strafverfolgungsbehörden gilt Folgendes:

Das Nationale Polizeipräsidium – Zentrum für internationale Zusammenarbeit in Strafsachen (NEBEK) ist gemeinsam mit der ausländischen Behörde befugt, die Einrichtung eines besonderen gemeinsamen Ermittlungsteams in die Wege zu leiten, sofern

- a) das Ermittlungsverfahren zur Aufdeckung der Straftat (Zu widerhandlung), in das mehrere (Mitglied-)Staaten einbezogen sind, als äußerst komplex betrachtet wird;
- b) das Ermittlungsverfahren zur Aufdeckung einer Straftat von mehreren (Mitglied-)Staaten geführt wird, wodurch sich die Notwendigkeit einer Koordinierung und eines abgestimmten Vorgehens ergibt.
- Die Bildung eines besonderen gemeinsamen Ermittlungsteams zwischen der zuständigen ungarischen zentralen oder regionalen Strafverfolgungsbehörde (in diesem Kontext die HC&FG) und der zuständigen ausländischen Behörde kann ausschließlich auf der Grundlage einer entsprechenden Ad-hoc-Vereinbarung erfolgen.

Ad-hoc-Vereinbarungen über den Einsatz eines besonderen gemeinsamen Ermittlungsteams müssen folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung der Straftat (Zu widerhandlung);
- Einsatzgebiet;
- Teilnehmer des besonderen gemeinsamen Ermittlungsteams;
- Leiter des besonderen gemeinsamen Ermittlungsteams;
- Zeitrahmen des Einsatzes, Kriterien für eine Verlängerung;
- Rechte und Pflichten der abgeordneten Mitglieder des besonderen gemeinsamen Ermittlungsteams;
- Einsatzkriterien;
- Übernahme der Kosten des Einsatzes;
- Haftungsregeln für Schäden, die ein abgeordnetes Mitglied eines besonderen gemeinsamen Ermittlungsteams im Rahmen seines Einsatzes verursacht.

Beim Einsatz eines besonderen gemeinsamen Ermittlungsteams auf ungarischem Hoheitsgebiet ist das benannte Mitglied der zuständigen ungarischen Strafverfolgungsbehörde befugt, die Kontrolle und Aufsicht über den Einsatz auszuüben.

7.3. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss besonderer gemeinsamer Ermittlungen:

JA

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

Nationales Polizeipräsidium – Zentrum für internationale Zusammenarbeit in Strafsachen (NEBEK); Abteilung Strafsachen der ungarischen Zoll- und Finanzinspektion (HC&FG BIG); Zentralbüro für strafrechtliche Ermittlungen der ungarischen Zoll- und Finanzinspektion (HC&FG KBP).

MALTA

NIEDERLANDE

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE
2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING-
LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND
3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE
4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION
5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN
6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN
7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE

- Nähere Angaben zur zentralen Dienststelle:

Douane Informatiecentrum
 Westzeedijk 387
 P.O. Box 70005
 3000 KG Rotterdam
 Telefon: +31 10 244 20 20; außerhalb der Dienstzeiten +31 10 244 20 00
 Fax: + 31 10 244 20 06

- Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden:

Deutsch, Englisch, Französisch, Niederländisch

- Übermittlung der Anträge auf elektronischem Weg ist zulässig:

Ja, sofern ein förmlicher Antrag in Papierform nachgereicht wird.

**2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING-
LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND**

- Form der Zusammenarbeit:

Die zentrale Koordinierungsstelle gewährleistet die unmittelbaren Kontakte mit den zuständigen Dienststellen in dringlichen Fällen. Die Nacheile im niederländischen Hoheitsgebiet wird von der Polizei übernommen. Bei Observationen wird je nach Umständen auch unmittelbar Kontakt mit der Zollfahndung – Abteilung Wirtschaftskontrolle (FIOD-ECD) oder dem allgemeinen Inspektionsdienst des Ministeriums für Landwirtschaft (AID) aufgenommen.

- Nur in dringenden Fällen:

Die zentrale Koordinierungsstelle gewährleistet die unmittelbaren Kontakte mit den zuständigen Dienststellen in dringlichen Fällen. Die Nacheile im niederländischen Hoheitsgebiet wird von der Polizei übernommen. Bei Observationen wird je nach Umständen auch unmittelbar Kontakt mit der Zollfahndung – Abteilung Wirtschaftskontrolle (FIOD-ECD) oder dem allgemeinen Inspektionsdienst des Ministeriums für Landwirtschaft (AID) aufgenommen.

- Nähere Angaben zu den Zolldienststellen:

Die zentrale Koordinierungsstelle gewährleistet die unmittelbaren Kontakte mit den zuständigen Dienststellen in dringlichen Fällen. Die Nacheile im niederländischen Hoheitsgebiet wird von der Polizei übernommen. Bei Observationen wird je nach Umständen auch unmittelbar Kontakt mit der Zollfahndung – Abteilung Wirtschaftskontrolle (FIOD-ECD) oder dem allgemeinen Inspektionsdienst des Ministeriums für Landwirtschaft (AID) aufgenommen.

3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Nacheile abgegeben:

JA

3.1. Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile

- In Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a bis c aufgeführte Zuwiderhandlungen, die auslieferungsfähig sind:

Zuwiderhandlungen in Bezug auf den illegalen Handel mit: Siehe unten

- Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats

Es gelten folgende Beschränkungen: Erklärung gemäß Artikel 20 Absatz 6 bezüglich der gemeinsamen Grenze des Königreichs der Niederlande mit dem Königreich Belgien.
Im niederländischen Hoheitsgebiet üben die zuständigen Bediensteten des Königreichs Belgien das Nacheilrecht – was die Befugnis zur Ausübung des Festhalterrechts, dessen territoriale Reichweite und die Tatbestände, bei denen dieses Recht angewandt werden kann, anbelangt – wie folgt aus: im Falle der Zuwiderhandlungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a, b und d des Übereinkommens nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Artikels 27 des Benelux-Vertrags vom 27. Juni 1962 über Auslieferung und gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen in der durch das Protokoll vom 11. Mai 1974 geänderten Fassung, und im Falle der Zuwiderhandlungen gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c des Übereinkommens nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Artikels 24 des Übereinkommens vom 29. April 1969 über die administrative und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen im Bereich der Regelungen zur Verwirklichung der Ziele der Benelux-Wirtschaftsunion und des Zusatzprotokolls hierzu mit spezifischen steuerlichen Bestimmungen, soweit dies mit Artikel 20 des Übereinkommens vereinbar ist.

Erklärung gemäß Artikel 20 Absatz 6 bezüglich der gemeinsamen Grenze des Königreichs der Niederlande mit der Bundesrepublik Deutschland.
Im niederländischen Hoheitsgebiet üben die zuständigen Bediensteten der Bundesrepublik Deutschland das Nacheilrecht innerhalb einer Zone von 10 km ab der gemeinsamen Grenze aus; innerhalb dieser Zone sind sie befugt, die verfolgte Person auf öffentlichen Straßen und öffentlich zugänglichen Grundstücken festzuhalten, wenn Verdacht auf eine auslieferungsfähige Zuwiderhandlung nach Artikel 19 Absatz 2 besteht.

- Die nacheilenden Bediensteten haben das Festhalterrecht:

Ja (Beschränkung: siehe vorstehende Frage)

- Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Nacheile befugten Bediensteten:

Die Bediensteten der Polizei und der AID (Allgemeiner Inspektionsdienst des Landwirtschaftsministeriums), die Zollbehörden und die FIOD-ECD (Zollfahndung – Abteilung Wirtschaftskontrolle).
Für Belgien und Deutschland siehe vorstehende Frage.

- Begriffsbestimmungen

Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:

- "Wohnung": die Räumlichkeiten, in denen sich Personen ständig aufhalten, einschließlich von Booten, Wohnwagen, Hütten, Schlafkojen in Lastkraftwagen usw.
- "öffentlich zugängliche Grundstücke": Züge, Busse, Restaurants, Geschäfte, Sportplätze, Kinos usw.
- "öffentlich nicht zugängliche Grundstücke": Privatgrundstücke, Lager, Büros usw.

<i>Dienstwaffen:</i> Als Dienstwaffen gelten ausschließlich die Waffen, die der Behörde gehören (Pistolen, Revolver, Schlagstöcke) und die Teil der vorgeschriebenen Ausrüstung sind.	
<i>Zugelassene Waffen:</i> Waffen, die der Behörde gehören (Pistolen, Revolver, Schlagstöcke) und die Teil der vorgeschriebenen Ausrüstung sind.	<i>Verwendung:</i> Die nacheilenden Bediensteten dürfen ihre Dienstwaffe mit sich führen. Ihre Verwendung ist ausschließlich auf den Fall der Notwehr beschränkt. Gemäß dem Ministerialerlass vom 12. Dezember 1995 dürfen Dienstwaffen nur dann von den Bediensteten getragen werden, wenn sie sich an einen Ort begeben, um dort ihre Aufgabe zu erfüllen und ihre Arbeit zu leisten, und wenn sie von dort zurückkehren.

Notwehr: Die Notwehr ist in Artikel 416 des Strafgesetzbuchs geregelt. Damit eine Person sich auf Notwehr berufen kann und somit strafrechtlich nicht verantwortlich ist, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: – Lediglich die Notwehr zugunsten von Personen ist zulässig. Der Notwehrbegriff umfasst somit nicht die Verteidigung von Sachen oder Rechten an Sachen; – eine aktuelle Notwendigkeit zur Verteidigung muss vorliegen, wenn nämlich der Angriff unmittelbar bevorsteht, wobei es nicht notwendig ist, dass der Angriff tatsächlich erfolgt; – die Abwehrhandlung ist dann rechtmäßig, wenn sie erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff abzuwehren; – die Abwehrhandlung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Angriffshandlung oder der Bedrohung stehen.
--

Rechtsstellung der Zollfahrzeuge in Bezug auf die Straßenverkehrsordnung: Zollfahrzeuge haben keine Sonderstellung und werden in der Straßenverkehrsordnung nicht als prioritäre Fahrzeuge eingestuft.
--

➤ Ab dem Grenzübertritt zeitliche oder räumliche Beschränkung der Nacheile:

Zeitlich: <i>Nein:</i> BE, DE Ja: <u>AT, DK, FI, FR, EL, IE, IT, LU, ES, SE, PT, UK</u>; Kein Nacheilerecht im niederländischen Hoheitsgebiet.
--

Räumlich: Ja: – <u>AT, DK, FI, FR, EL, IE, IT, LU, ES, SE, PT, UK</u>; Kein Nacheilerecht im niederländischen Hoheitsgebiet. – <u>BE</u>: Bei Zuwiderhandlungen nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c (grenzüberschreitender illegaler Handel mit abgabepflichtigen Waren) wird die Nacheile ohne zeitliche und räumliche Beschränkung durchgeführt. Bei Zuwiderhandlungen nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a, b und d [illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen, Waffen, Munition, Explosivstoffen, Kulturgütern, gefährlichen und giftigen Abfällen, Nuklearmaterial oder Stoffen und Anlagen, die zur Herstellung von atomaren, biologischen und/oder chemischen Waffen bestimmt sind (Verbotswaren), Handel mit Stoffen, die zur illegalen Herstellung von Drogen bestimmt sind (Ausgangsstoffe), und sonstiger Handel mit Waren, die nach den gemeinschaftlichen oder nationalen Zollvorschriften verboten sind] ist die Nacheile auf eine Zone von 10 km ab der Grenze beschränkt. Innerhalb dieser Zone haben die nacheilenden Bediensteten das Festhalterrecht. – <u>DE</u>: Die Nacheile ist auf eine Zone von 10 km ab der Grenze beschränkt. Innerhalb dieser Zone haben die nacheilenden Bediensteten das Festhalterrecht.
--

- Kontaktstelle(n), bei der (denen) sich die nacheilenden Bediensteten spätestens zum Zeitpunkt des Überschreitens der Grenze melden müssen:

Douane Informatie Centrum, Westzeedijk 387, Postbus 70005, 3000 KG Rotterdam,
Telefon: +31 10 244 2020, Telefon: +31 10 244 2000 (außerhalb der Dienstzeiten),
Fax: +31 10 244 2006

3.2. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer Nacheile:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

Douane Informatie Centrum, Westzeedijk 387, Postbus 70005, 3000 KG Rotterdam,
Telefon: +31 10 244 2020, Telefon: +31 10 244 2000 (außerhalb der Dienstzeiten),
Fax: +31 10 244 2006

4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Observation abgegeben:

Ja

Die zentrale Koordinierungsstelle gewährleistet die unmittelbaren Kontakte mit den zuständigen Dienststellen in dringlichen Fällen. Bei Observationen wird je nach Umständen auch unmittelbar Kontakt mit der Zollfahndung – Abteilung Wirtschaftskontrolle (FIOD-ECD) oder dem allgemeinen Inspektionsdienst des Ministeriums für Landwirtschaft (AID) aufgenommen.

4.1. Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Observation befugten Bediensteten

Die Bediensteten von FIOD-ECD (Zollfahndung – Abteilung Wirtschaftskontrolle) und AID (Allgemeiner Inspektionsdienst des Landwirtschaftsministeriums) sowie die Bediensteten der Polizei.

4.2. Zuständige Behörde für die Erteilung der Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Observation oder für die Übermittlung des betreffenden Ersuchens

Der Staatsanwalt in seiner Eigenschaft als nationaler Koordinator. Die zentrale Koordinierungsstelle gewährleistet, dass die Ersuchen an das Amt des Obersten Staatsanwalts übermittelt werden.

4.3. Besondere Beschränkungen in der Ausübung des Observationsrechts im Mitgliedstaat

Keine

4.4. Begriffsbestimmungen

➤ Begriffsbestimmungen

Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:

- "Wohnung": die Räumlichkeiten, in denen sich Personen ständig aufhalten, einschließlich von Booten, Wohnwagen, Hütten, Schlafkojen in Lastkraftwagen usw.
- "öffentlich zugängliche Grundstücke": Züge, Busse, Restaurants, Geschäfte, Sportplätze, Kinos usw.
- "öffentlich nicht zugängliche Grundstücke": Privatgrundstücke, Lager, Büros usw.

Dienstwaffen:

Als Dienstwaffen gelten ausschließlich die Waffen, die der Behörde gehören (Pistolen, Revolver, Schlagstöcke) und die Teil der vorgeschriebenen Ausrüstung sind.

Zugelassene Waffen:

Waffen, die der Behörde gehören (Pistolen, Revolver, Schlagstöcke) und die Teil der vorgeschriebenen Ausrüstung sind.

Verwendung:

Die observierenden Bediensteten dürfen ihre Dienstwaffe mit sich führen. Ihre Verwendung ist ausschließlich auf den Fall der Notwehr beschränkt. Gemäß dem Ministerialerlass vom 12. Dezember 1995 dürfen Dienstwaffen nur dann von den Bediensteten getragen werden, wenn sie sich an einen Ort begeben, um dort ihre Aufgabe zu erfüllen und ihre Arbeit zu leisten, und wenn sie von dort zurückkehren.

Notwehr:

Die Notwehr ist in Artikel 416 des Strafgesetzbuchs geregelt. Damit eine Person sich auf Notwehr berufen kann und somit strafrechtlich nicht verantwortlich ist, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Lediglich die Notwehr zugunsten von Personen ist zulässig. Der Notwehrbegriff umfasst somit nicht die Verteidigung von Sachen oder Rechten an Sachen;
- eine aktuelle Notwendigkeit zur Verteidigung muss vorliegen, wenn nämlich der Angriff unmittelbar bevorsteht, wobei es nicht notwendig ist, dass der Angriff tatsächlich erfolgt;
- die Abwehrhandlung ist dann rechtmäßig, wenn sie erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff abzuwehren;
- die Abwehrhandlung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Angriffshandlung oder der Bedrohung stehen.

4.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer grenzüberschreitenden Observation:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

Douane Informatie Centrum, Westzeedijk 387, Postbus 70005, 3000 KG Rotterdam,
Telefon: +31 10 244 2020, Telefon: +31 10 244 2000 (außerhalb der Dienstzeiten),
Fax: +31 10 244 2006

5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN**5.1. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen über kontrollierte Lieferungen zu treffen bzw. diese durchzuführen**

Der Staatsanwalt. Die zentrale Koordinierungsstelle gewährleistet die Übermittlung der Anträge.

5.2. Obligatorische Angaben im Antrag**5.3. Zustimmung der anderen Transitländer**

Pflicht einer Garantie, dass alle Transitländer in jedem Einzelfall ihre Zustimmung dazu erteilt haben, dass die kontrollierte Lieferung im Hoheitsgebiet des Transitlandes erfolgt

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.4. Garantie einer ständigen Überwachung der kontrollierten Lieferung und des unmittelbaren Eingreifens bei Gefahr des Verlusts der Lieferung

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.5. Dienstwaffen

Der Mitgliedstaat gibt folgende Voraussetzungen an, unter denen Gebrauch von der Dienstwaffe gemacht werden darf: Zugelassene Waffen, die der Behörde gehören (Pistolen, Revolver, Schlagstöcke) und die Teil der vorgeschriebenen Ausrüstung sind. Die Bediensteten dürfen ihre Dienstwaffe mit sich führen. Ihre Verwendung ist ausschließlich auf den Fall der Notwehr beschränkt. Gemäß dem Ministerialerlass vom 12. Dezember 1995 dürfen Dienstwaffen nur dann von den Bediensteten getragen werden, wenn sie sich an einen Ort begeben, um dort ihre Aufgabe zu erfüllen und ihre Arbeit zu leisten, und wenn sie von dort zurückkehren.

5.6. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss der besonderen gemeinsamen Ermittlung:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt: Douane Informatie Centrum, Westzeedijk 387, Postbus 70005, 3000 KG Rotterdam, Telefon: +31 10 244 2020, Telefon: +31 10 244 2000 (außerhalb der Dienstzeiten), Fax: +31 10 244 2006

5.7. Beschlagnahme und Strafverfolgung

Pflicht zur Garantie, dass die Ware schließlich beschlagnahmt wird und dass die beteiligten Personen strafrechtlich verfolgt werden

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung verdeckter Ermittlungen abgegeben:

Ja

6.1. Beschränkungen der Möglichkeit, verdeckte Ermittlungen durchzuführen

Ein Ersuchen um Durchführung einer verdeckten Ermittlung wird von der zentralen Koordinierungsstelle zur Beurteilung an die Sonderpolizeiabteilung ANCPI weitergeleitet. Eine verdeckte Ermittlung ist nur zulässig, wenn diese Abteilung sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt und sie unter ihrer unmittelbaren Begleitung durchgeführt wird.

6.2. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf verdeckte Ermittlungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Sonderpolizeiabteilung ANCPI

6.3. Dienstwaffen

Keine Angaben

6.4. Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen (z.B. Zuwiderhandlungen, Ermittlungen), die erfüllt sein müssen, bevor ein Ersuchen erfolgt:

Ein Ersuchen um Durchführung einer verdeckten Ermittlung wird von der zentralen Koordinierungsstelle an die Sonderpolizeiabteilung ANCPI weitergeleitet. Eine verdeckte Ermittlung ist nur zulässig, wenn diese Abteilung sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt und sie unter ihrer unmittelbaren Begleitung durchgeführt wird.

6.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss verdeckter Ermittlungen:

Keine Angaben

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

Keine Angaben

7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

7.1. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf besondere gemeinsame Ermittlungsteams zu treffen bzw. an diesen teilzunehmen

Officier van Justitie (Staatsanwalt)

7.2. Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen oder Vorschriften für die Planung besonderer gemeinsamer Ermittlungsteams oder die Teilnahme an solchen Teams:
Noch festzulegen

7.3. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss besonderer gemeinsamer Ermittlungen:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:
Officier van Justitie (Staatsanwalt)

ÖSTERREICH

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE
2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING-
LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND
3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE
4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION
5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN
6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN
7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE

Nähere Angaben zu zentralen Koordinierungsstellen und Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden

- Nähere Angaben zur zentralen Dienststelle:

Ministerium der Finanzen
Abteilung IV/3
Telefon: +43 1 51433-0
E-Mail: post.iv-3@bmf.gv.at
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

- Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden:

Deutsch, Englisch

- Übermittlung der Anträge auf elektronischem Weg ist zulässig:

Ja

2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING- LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND

- Form der Zusammenarbeit:

Grenzüberschreitende Nacheile, grenzüberschreitende Observation, kontrollierte Lieferungen

- Nur in dringenden Fällen:

Ja

- Nähere Angaben zu den Zolldienststellen:

Siehe beigefügte Tabelle

3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Nacheile abgegeben:

Ja

3.1. Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile

- In Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a bis c aufgeführte Zuwiderhandlungen, die auslieferungsfähig sind

<i>Alle Zuwiderhandlungen ohne Ausnahme</i> Ja	
Alle Zuwiderhandlungen mit Ausnahme von Zuwiderhandlungen in Bezug auf den illegalen Handel mit:	

- Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats

<i>Keine Beschränkungen</i>	
Es gelten folgende Beschränkungen:	Deutschland; Italien

- Die nacheilenden Bediensteten haben das Festhalterecht:

Ja	Nein
Deutschland	Italien

- Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Nacheile befugten Bediensteten:

<i>Die Bediensteten</i>	Bedienstete des Zolls
-------------------------	-----------------------

- Begriffsbestimmungen

Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke: Das österreichische Recht erkennt diese Unterscheidungen an.
--

<i>Dienstwaffen</i>	
<i>Zugelassene Waffen:</i> Glock 17; 19; 26	<i>Verwendung:</i> Ermittlungseinheiten und mobile Einheiten

Notwehr: Ja

Rechtsstellung der Zollfahrzeuge in Bezug auf die Straßenverkehrsordnung: Keine Geschwindigkeitsbeschränkung

➤ Ab dem Grenzübertritt zeitliche oder räumliche Beschränkung der Nachteile:

Zeitlich:

Nein: Deutschland; Italien

Ja:

Räumlich:

Nein: Deutschland

Ja: Italien (20 km über Landstraße; 10 km über Autobahn)

➤ Kontaktstelle(n), bei der (denen) sich die nachteilenden Bediensteten spätestens zum Zeitpunkt des Überschreitens der Grenze melden müssen:

Daten-, Informations- und Aufbereitungscenter (DIAC) (rund um die Uhr besetzt)
Tel.: +43 664 6125529;

3.2. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer Nachteile:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

Ministerium der Finanzen

Abteilung IV/3

Telefon: +43 1 51433-0

E-Mail: post.iv-3@bmf.gv.at

Hintere Zollamtsstraße 2b

1030 Wien

4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Observation abgegeben:

Ja

4.1. Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Observation befugten Bediensteten

Deutschland und Italien

4.2. Zuständige Behörde für die Erteilung der Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Observation oder für die Übermittlung des betreffenden Ersuchens

Ministerium der Finanzen
Abteilung IV/3
Telefon: +43 1 51433-0
E-Mail: Post.iv-3@bmf.gv.at
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

4.3. Besondere Beschränkungen in der Ausübung des Observationsrechts im Mitgliedstaat

Genehmigung durch eine Justizbehörde bei Verbotswaren

4.4. Begriffsbestimmungen

➤ Begriffsbestimmungen

Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke: Das österreichische Recht erkennt diese Unterscheidungen an.

<i>Dienstwaffen</i>	
<i>Zugelassene Waffen:</i> Glock 17; 19; 26	<i>Verwendung:</i> Ermittlungseinheiten und mobile Einheiten

Notwehr: Ja

4.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer grenzüberschreitenden Observation:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

Ministerium der Finanzen
Abteilung IV/3
Telefon: +43 1 51433-0
E-Mail: Post.iv-3@bmf.gv.at
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN

5.1. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen über kontrollierte Lieferungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

1. Ministerium der Finanzen
Abteilung IV/3
Telefon: +43 1 51433-0
E-Mail: Post.iv-3@bmf.gv.at
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien
2. Bei Verbotswaren: Polizei und Justizbehörden

5.2. Obligatorische Angaben im Antrag

Artikel 19 Neapel II

5.3. Zustimmung der anderen Transitländer

Pflicht einer Garantie, dass alle Transitländer in jedem Einzelfall ihre Zustimmung dazu erteilt haben, dass die kontrollierte Lieferung im Hoheitsgebiet des Transitlandes erfolgt

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.4. Garantie einer ständigen Überwachung der kontrollierten Lieferung und des unmittelbaren Eingreifens bei Gefahr des Verlusts der Lieferung

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.5. Dienstwaffen

Der Mitgliedstaat gibt folgende Voraussetzungen an, unter denen Gebrauch von der Dienstwaffe gemacht werden darf:

Siehe Neapel II, Artikel 20 und Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d

5.6. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss der besonderen gemeinsamen Ermittlung:

JA

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

Ministerium der Finanzen

Abteilung IV/3

Telefon: +43 1 51433-0

E-Mail: Post.iv-3@bmf.gv.at

Hintere Zollamtsstraße 2b

1030 Wien

5.7. Beschlagnahme und Strafverfolgung

Pflicht zur Garantie, dass die Ware schließlich beschlagnahmt wird und dass die beteiligten Personen strafrechtlich verfolgt werden

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung verdeckter Ermittlungen abgegeben:

Ja

6.1. Beschränkungen der Möglichkeit, verdeckte Ermittlungen durchzuführen

Es muss sich um einen Fall handeln, in dem auch die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls beantragt werden könnte.

6.2. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf verdeckte Ermittlungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Ministerium der Justiz, Abteilung Rechtshilfe

6.3. Dienstwaffen

Der Mitgliedstaat hat keine Antwort übermittelt.

6.4. Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen (z.B. Zuwiderhandlungen, Ermittlungen), die erfüllt sein müssen, bevor ein Ersuchen erfolgt:

Es kann nicht ohne diese Form der Zusammenarbeit in dem Fall ermittelt werden.

6.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss verdeckter Ermittlungen:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

Ministerium der Justiz, Abteilung Rechtshilfe

7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

7.1. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf besondere gemeinsame Ermittlungsteams zu treffen bzw. an diesen teilzunehmen

1. Ministerium der Finanzen
Abteilung IV/3
Telefon: +43 1 51433-0
E-Mail: Post.iv-3@bmf.gv.at
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

2. Ministerium der Justiz,
Abteilung Rechtshilfe (für strafrechtliche Ermittlungen)

7.2. Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen oder Vorschriften für die Planung besonderer gemeinsamer Ermittlungsteams oder die Teilnahme an solchen Teams:

1. Es kann nicht ohne diese Form der Zusammenarbeit in dem Fall ermittelt werden.
2. Es finden laufende Ermittlungen in mehreren Mitgliedstaaten statt, die koordiniert werden müssen.

7.3. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss besonderer gemeinsamer Ermittlungen:

JA

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

1. Ministerium der Finanzen

Abteilung IV/3

Telefon: +43 1 51433-0

E-Mail: Post.iv-3@bmf.gv.at
--

Hintere Zollamtsstraße 2b

1030 Wien

2. Ministerium der Justiz,

Abteilung Rechtshilfe

Zollfahndungseinheiten der österreichischen Steuer- und Zollverwaltung

Zollamt	Wien	Linz/Wels	Salzburg	Innsbruck
Anschrift	Brehmstraße 14	Zollamtstraße 7	Weiserstraße 22	Innrain 30
Ort	1110 Wien	4010 Linz	5020 Salzburg	6021 Innsbruck
Telefon	+43 (0)1 79590-2251	+ 43 (0)732/7605-6903	+43 (0)662/88955-0	+43 (0)512/505-7000
Fax	+43 (0)1 79590-2152	+ 43 (0)732/7605-2025	+43 (0)662/88955-531	+43 (0)512/505-7413
Mobiltelefon				+43 (0)664 8150309
E-Mail	Post.100- sts.zawnb@bmf.gv.at	Post.ZA5- AFA@bmf.gv.at	Post.ZA6- AFA@bmf.gv.at	Post.ZA8- AFA@bmf.gv.at
Dienstzeiten	Mo-Fr 07.30 - 15.30 Uhr	Mo-Fr 07.30 - 15.30 Uhr	Mo-Fr 07.30 - 15.30 Uhr	Mo-Fr 07.30 - 15.30 Uhr
Rufbereitschaft (RB)	Mo-Fr 00.00 - 07.30 Uhr 15.30 - 24.00 Uhr Sa + So 00.00 - 24.00 Uhr	Mo-Fr 07.30 - 07.30 Uhr (24 St.) Sa 00.00 - 07.30 Uhr	Mo-Fr 07.00 - 07.00 Uhr (24 St.) Sa 00.00 - 07.00 Uhr	Mo-Fr 00.00 - 07.30 Uhr 15.30 - 24.00 Uhr Sa + So 00.00 - 24.00 Uhr
RB-Telefon	+43 (0)1 79590-2251	+43 (0)732/7605-6903	+43 (0)662/88955-530	+43 (0)664 8150309

Zollamt	Feldkirch/Wolfurt	Graz	Klagenfurt	St. Pölten/Krems/Wr. Neustadt
Anschrift	Brielgasse 19	Bahnhofgürtel 57	Herrengasse 9	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 12-14
Ort	6900 Bregenz	8020 Graz	9020 Klagenfurt	3425 Langenlebarn
Telefon		+43 (0)316/7061-0	+43 (0)463 520 0	+43(0)2272/62550-0
Fax	+43 (0)5574/4981-9009	+43 (0)316/774065	+43 (0)463 57500 450	+43 (0)2272/63394
Mobiltelefon				
E-Mail	Post.ZA9-AFA@bmf.gv.at	Post.700- sts.zastmk@bmf.gv.at	Post.400- sts.zaktn@bmf.gv.at	Post.ZA2- AFA@bmf.gv.at
Dienstzeiten	Mo-Fr 08.00 - 16.00 Uhr	Mo-Fr 07.00 - 15.00 Uhr	Mo-Fr 07.30 - 15.30 Uhr	Mo-Fr 07.30 - 15.30 Uhr
Rufbereitschaft (RB)	Mo-Fr 00.00 - 08.00 Uhr 16:00 - 24.00 Uhr Sa + So 00.00 - 24.00 Uhr	Mo-Fr 15.00-22.00 Uhr Sa+So 08.00-13.00 Uhr	Mo-Fr 06.00-07.30 Uhr 15.30-24.00 Uhr Sa+So 06.00-24.00 Uhr	Daten-, Informations- und Aufbereitungscenter (rund um die Uhr besetzt)
RB-Telefon	+43 (0)664/8433671	+43 (0)664/3088974	+43 (0)664/5054927	+43(0)664/6125529

Zollamt	St. Pölten/Krems/Wr. Neustadt	Eisenstadt/Flughafen Wien
Anschrift	IZ NÖ-Süd, Straße 7	Flughafen-Wien
Ort	2351 Wr. Neudorf	1300 Wien
Telefon	+43 (0)2236/61661	+43 (1)7007 0
Fax	+43 (0)2236/61834	+43 (1)7007-33095
Mobiltelefon		
E-Mail	Post.ZA2-AFB@bmf.gv.at	Post.ZA3-AFA@bmf.gv.at
Dienstzeiten	Mo-Fr 07.30 - 15.30 Uhr	Mo-Fr 07.30 - 15.30 Uhr
Rufbereitschaft (RB)	Daten-, Informations- und Aufbereitungs- center (rund um die Uhr besetzt)	Daten-, Informations- und Aufbereitungs- center (rund um die Uhr besetzt)
RB-Telefon	+43(0)664/6125529	+43(0)664/6125529

POLEN

1. CENTRAL COORDINATING UNIT
2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING-
LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND
3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE
4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION
5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN
6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN
7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE

Nähere Angaben zu zentralen Koordinierungsstellen und Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden

- Nähere Angaben zur zentralen Dienststelle:

Angabe folgt

- Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden:

Polnisch, Englisch

- Übermittlung der Anträge auf elektronischem Weg ist zulässig:

Ja

2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING- LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND

- Form der Zusammenarbeit:

Angabe folgt

- Nur in dringenden Fällen:

Keine Angaben

- Nähere Angaben zu den Zolldienststellen:

Angabe folgt

3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Nacheile abgegeben:

Die Republik Polen erklärt, dass Artikel 20 des Übereinkommens für die Republik Polen nicht bindend ist.

3.1. Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile

- In Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a bis c aufgeführte Zuwiderhandlungen, die auslieferungsfähig sind

<i>Alle Zuwiderhandlungen ohne Ausnahme</i>	
<i>Alle Zuwiderhandlungen mit Ausnahme von Zuwiderhandlungen in Bezug auf den illegalen Handel mit:</i>	Entfällt

- Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats

<i>Keine Beschränkungen</i>	
<i>Es gelten folgende Beschränkungen:</i>	Entfällt

- Die nacheilenden Bediensteten haben das Festhalterecht:

Keine Angaben

- Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Nacheile befugten Bediensteten:

Die Bediensteten	Entfällt
------------------	----------

- Begriffsbestimmungen

<i>Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:</i>
Entfällt

<i>Dienstwaffen</i>	
<i>Zugelassene Waffen:</i> Entfällt	<i>Verwendung:</i> Entfällt

Notwehr: Entfällt

Rechtsstellung der Zollfahrzeuge in Bezug auf die Straßenverkehrsordnung: Entfällt
--

- Ab dem Grenzübertritt zeitliche oder räumliche Beschränkung der Nacheile:

Zeitlich:	Entfällt
<i>Nein</i>	Entfällt
Ja:	Entfällt

Räumlich:	Entfällt
Nein:	Entfällt
Ja:	Entfällt

➤ Kontaktstelle(n), bei der (denen) sich die nacheilenden Bediensteten spätestens zum Zeitpunkt des Überschreitens der Grenze melden müssen:

Entfällt

3.2. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer Nacheile:

Keine Angaben

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt: Entfällt

4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Observation abgegeben:

Die Republik Polen erklärt, dass Artikel 21 des Übereinkommens von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten in Bezug auf die Republik Polen nach dem Gegenseitigkeitsprinzip angewandt werden kann. Die Republik Polen erklärt ferner, dass Bedienstete der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ihre Dienstwaffen im Hoheitsgebiet der Republik Polen tragen dürfen, dass deren Verwendung jedoch ausschließlich im Falle der Notwehr im Sinne von Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 1997 – Strafgesetzbuch (Gesetzesanzeiger von 1997, Nr. 88 Punkt 553, geänderte Fassung) erlaubt ist. Die Republik Polen erklärt, dass Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d des Übereinkommens von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten in Bezug auf die Republik Polen nach dem Gegenseitigkeitsprinzip angewandt werden kann.

4.1. Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Observation befugten Bediensteten

Angabe folgt

4.2. Zuständige Behörde für die Erteilung der Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Observation oder für die Übermittlung des betreffenden Ersuchens

Angabe folgt

4.3. Besondere Beschränkungen in der Ausübung des Observationsrechts im Mitgliedstaat

Das Observationsrecht kann von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten in Bezug auf die Republik Polen nach dem Gegenseitigkeitsprinzip angewandt werden.

4.4. Begriffsbestimmungen

➤ Begriffsbestimmungen

<i>Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:</i> Angabe folgt

<i>Dienstwaffen</i> Angabe folgt

<i>Zugelassene Waffen:</i>	<i>Verwendung:</i>
----------------------------	--------------------

Notwehr:

Gemäß Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 1997 – Strafgesetzbuch (Gesetzesanzeiger von 1997, Nr. 88 Punkt 553, geänderte Fassung)

4.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer grenzüberschreitenden Observation:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt: Angabe folgt
--

5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN

5.1. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen über kontrollierte Lieferungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Angabe folgt

5.2. Obligatorische Angaben im Antrag

Angabe folgt

5.3. Zustimmung der anderen Transitländer

Pflicht einer Garantie, dass alle Transitländer in jedem Einzelfall ihre Zustimmung dazu erteilt haben, dass die kontrollierte Lieferung im Hoheitsgebiet des Transitlandes erfolgt

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.4. Garantie einer ständigen Überwachung der kontrollierten Lieferung und des unmittelbaren Eingreifens bei Gefahr des Verlusts der Lieferung

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.5. Dienstwaffen

Der Mitgliedstaat gibt folgende Voraussetzungen an, unter denen Gebrauch von der Dienstwaffe gemacht werden darf: Angabe folgt

5.6. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss der besonderen gemeinsamen Ermittlung:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt: Angabe folgt

5.7. Beschlagnahme und Strafverfolgung

Pflicht zur Garantie, dass die Ware schließlich beschlagnahmt wird und dass die beteiligten Personen strafrechtlich verfolgt werden

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung verdeckter Ermittlungen abgegeben:

Die Republik Polen erklärt, dass Artikel 23 des Übereinkommens von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten in Bezug auf die Republik Polen nach dem Gegenseitigkeitsprinzip angewandt werden kann.

6.1. Beschränkungen der Möglichkeit, verdeckte Ermittlungen durchzuführen

Diese Möglichkeit kann von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten in Bezug auf die Republik Polen nach dem Gegenseitigkeitsprinzip angewandt werden.

6.2. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf verdeckte Ermittlungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Angabe folgt

6.3. Dienstwaffen

Angabe folgt

6.4. Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen (z.B. Zuwiderhandlungen, Ermittlungen), die erfüllt sein müssen, bevor ein Ersuchen erfolgt:
Angabe folgt

6.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss verdeckter Ermittlungen:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt: Angabe folgt

7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

7.1. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf besondere gemeinsame Ermittlungsteams zu treffen bzw. an diesen teilzunehmen

Angabe folgt

7.2. Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen oder Vorschriften *für die Planung* besonderer gemeinsamer Ermittlungsteams *oder die Teilnahme* an solchen Teams: Angabe folgt

7.3. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss besonderer gemeinsamer Ermittlungen:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt: Angabe folgt

PORTUGAL

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE
2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING-
LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND
3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE
4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION
5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN
6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN
7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

1. **ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE**

Nähere Angaben zu zentralen Koordinierungsstellen und Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden

- Nähere Angaben zur zentralen Dienststelle:

Generaldirektion Zoll und Verbrauchsteuern – Direktion Betrugsbekämpfung
 Telefon: +351 21 881 3108
 Fax: +351 21 881 3103
 E-Mail: dsaf@dgaiec.min-financas.pt

- Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden:

Englisch, Französisch, Portugiesisch und Spanisch

- Übermittlung der Anträge auf elektronischem Weg ist zulässig:

Ja

2. **ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING-
LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND**

- Form der Zusammenarbeit:

Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten:
 Republikanische Nationalgarde (GNR) – grenzüberschreitende Nacheile und Observation;
 und
 Kriminalpolizei – alle Formen der Zusammenarbeit.

- Nur in dringenden Fällen:

Ja

- Nähere Angaben zu den Zolldienststellen:

GNR – Abteilung Steuerfahndung
Telefon: +351 21 811 2121/2295
Fax: +351 21 811 2281/82
PJ – Kriminalpolizei
Telefon: +351 21 864 1000
Fax: +351 21 3575844

3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Nacheile abgegeben:

Ja

3.1. Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile

- In Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a bis c aufgeführte Zuwiderhandlungen, die auslieferungsfähig sind

Alle in Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a bis c aufgeführten Zuwiderhandlungen ohne Ausnahme sind nach portugiesischem Recht auslieferungsfähig.

- Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats

Keine Beschränkungen

Es gelten folgende Beschränkungen:

a) Die nacheilenden Bediensteten haben kein Festhalterecht; b) Die Nacheile ist auf eine Zone von höchstens 50 km ab der Grenze oder auf einen Zeitraum von höchstens 2 Stunden beschränkt.

- Die nacheilenden Bediensteten haben das Festhalterecht:

Nein

- Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Nacheile befugten Dienststellen:

<i>Die Bediensteten</i>	Generaldirektion Zoll und Verbrauchsteuern (DGAIEC), Republikanische Nationalgarde (GNR) und Kriminalpolizei (PJ).
-------------------------	---

➤ Begriffsbestimmungen

<i>Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:</i>	
a)	Wohnung – jeder Ort, an dem sich eine Person regelmäßig oder gelegentlich aufhält.
b)	Öffentlich zugängliche Grundstücke – öffentliche Straßen; alle öffentlichen oder privaten Grundstücke, die öffentlich zugänglich sind, sowie jene, zu denen die Öffentlichkeit nach Zahlung einer Gebühr, der Leistung einer Zahlung oder der Vorlage einer Eintrittskarte Zugang hat.
c)	Öffentlich nicht zugängliche Grundstücke – alle nicht unter den Buchstaben a und b genannten Grundstücke.

<i>Dienstwaffen</i>	
<i>Zugelassene Waffen:</i> Alle Feuerwaffen bestimmter Kaliber, die der Staat den mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung betrauten Bediensteten zuweist und mit denen er sie ausstattet.	<i>Verwendung:</i> GNR – Verteidigungswaffen der Kaliber 7,65 und 9 mm; PJ – alle gesetzlich zugelassenen Waffen.

<i>Notwehr:</i> Nach Artikel 32 des Strafgesetzbuches bezeichnet dies jede Handlung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegen ein rechtlich geschütztes Interesse des Bediensteten oder eines Dritten abzuwehren.

Rechtsstellung der Zollfahrzeuge in Bezug auf die Straßenverkehrsordnung: DGAIEC – die Fahrzeuge haben keine besondere Stellung; GNR. – Vehicles are equipped with blue emergency lights and sirens (Highway Code, Article 64); PJ – die Fahrzeuge dürfen Blaulicht und Sirene verwenden.
--

➤ Ab dem Grenzübertritt zeitliche oder räumliche Beschränkung der Nacheile:

<i>Zeitlich:</i>
Nein
Ja: während zwei (2) Stunden.

<i>Räumlich:</i>
Nein
Ja: innerhalb von 50 km ab der Grenze.

➤ Kontaktstelle(n), bei der (denen) sich die nacheilenden Bediensteten spätestens zum Zeitpunkt des Überschreitens der Grenze melden müssen:

Zentrale Koordinierungsstelle

3.2. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer Nacheile:

Ja

<i>Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:</i> Generalstaatsanwaltschaft

4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Observation abgegeben:

Nein

4.1. Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Observation befugten Dienststellen

Generaldirektion Zoll und Verbrauchsteuern (DGAIEC), Republikanische Nationalgarde (GNR) und Kriminalpolizei (PJ).

4.2. Zuständige Behörde für die Erteilung der Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Observation oder für die Übermittlung des betreffenden Ersuchens

Zentrale Koordinierungsstelle

4.3. Besondere Beschränkungen in der Ausübung des Observationsrechts im Mitgliedstaat

Keine

4.4. Begriffsbestimmungen

➤ Begriffsbestimmungen

Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:

- a) Wohnung – jeder Ort, an dem sich eine Person regelmäßig oder gelegentlich aufhält.
- b) Öffentlich zugängliche Grundstücke – öffentliche Straßen; alle öffentlichen oder privaten Grundstücke, die öffentlich zugänglich sind, sowie jene, zu denen die Öffentlichkeit nach Zahlung einer Gebühr, der Leistung einer Zahlung oder der Vorlage einer Eintrittskarte Zugang hat.
- c) Öffentlich nicht zugängliche Grundstücke – alle nicht unter den Buchstaben a und b genannten Grundstücke.

Dienstwaffen

Zugelassene Waffen:

Zugelassene Waffen: Alle Feuerwaffen bestimmter Kaliber, die der Staat den mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung betrauten Bediensteten zuweist und mit denen er sie ausstattet.

Verwendung:

GNR – Verteidigungswaffen der Kaliber 7,65 und 9 mm; PJ – alle gesetzlich zugelassenen Waffen.

Notwehr:

Nach Artikel 32 des Strafgesetzbuches bezeichnet dies jede Handlung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff gegen ein rechtlich geschütztes Interesse des Bediensteten oder eines Dritten abzuwehren.

4.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer grenzüberschreitenden Observation:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

Generalstaatsanwaltschaft

5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN

5.1. Verzeichnis der Dienststellen, die ermächtigt sind, Entscheidungen über kontrollierte Lieferungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Genehmigung:

Zentralabteilung für Ermittlung und Strafverfolgung (DCIAP);

Durchführung:

Kriminalpolizei (PJ).

5.2. Obligatorische Angaben im Antrag

Der Antrag muss eine detaillierte Sachverhaltschilderung (z.B. verdächtige Personen, Waren, Transportmittel usw.) sowie die Gründe für die Operation enthalten, damit die Zentralabteilung für Ermittlung und Strafverfolgung die kontrollierte Lieferung prüfen und genehmigen kann. Der Antrag muss ferner die operativen Maßnahmen angeben, die getroffen werden können, um die Operation durchzuführen, und er muss darauf hinweisen, dass diese Maßnahmen nach Artikel 160-A des portugiesischen Gesetzes 144/1999 nur in folgenden Fällen zulässig sind:

- a) die zuständigen ausländischen Behörden haben sichergestellt, dass zum einen ihre Rechtsvorschriften angemessene strafrechtliche Sanktionen für die betreffende Zuwiderhandlung vorsehen und dass zum anderen ein Strafverfahren eingeleitet wird; und
- b) die zuständigen ausländischen Behörden haben sichergestellt, dass bezüglich der betreffenden Stoffe und Waren keine Flucht- bzw. Verlustgefahr besteht; und
- c) die zuständigen ausländischen Behörden haben zugesagt, unverzüglich detaillierte Informationen über die Ergebnisse der Operation und über die Zuwiderhandlungen zu übermitteln, die von den einzelnen Straftätern, insbesondere jenen, die ihre Tat in Portugal verübt haben, begangen wurden.

5.3. Zustimmung der anderen Transitländer

Pflicht einer Garantie, dass alle Transitländer in jedem Einzelfall ihre Zustimmung dazu erteilt haben, dass die kontrollierte Lieferung im Hoheitsgebiet des Transitlandes erfolgt

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.4. Garantie einer ständigen Überwachung der kontrollierten Lieferung und des unmittelbaren Eingreifens bei Gefahr des Verlusts der Lieferung

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.5. Dienstwaffen

Der Mitgliedstaat gibt folgende Voraussetzungen an, unter denen Gebrauch von der Dienstwaffe gemacht werden darf:

Notwehr

5.6. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss der besonderen gemeinsamen Ermittlung:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:
Staatsanwälte

5.7. Beschlagnahme und Strafverfolgung

Pflicht zur Garantie, dass die Ware schließlich beschlagnahmt wird und dass die beteiligten Personen strafrechtlich verfolgt werden

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung verdeckter Ermittlungen abgegeben:

Nein

6.1. Beschränkungen der Möglichkeit, verdeckte Ermittlungen durchzuführen

Gemäß dem portugiesischen Gesetz Nr. 101/2001 sind verdeckte Ermittlungen zulässig im Rahmen der Vorbeugung und Ahndung der folgenden Zuwiderhandlungen: Fälschung und illegaler Handel in Verbindung mit gestohlenen Fahrzeugen; illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen, Waschen von Geld und anderen Vermögenswerten oder Gütern, organisierte oder mittels Computern verübte Wirtschafts- und Finanzdelikte, auf internationaler oder grenzüberschreitender Ebene verübte Wirtschafts- und Finanzdelikte.

Die verdeckten Ermittlungen müssen in der Praxis auf die Vorbeugung und Ahndung jeder Zuwiderhandlung abgestimmt sein, und sie müssen im angemessenen Verhältnis zu diesen Zwecken oder zur Schwere der Zuwiderhandlungen, die Gegenstand der Ermittlungen sind, stehen.

6.2. Verzeichnis der Dienststellen, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf verdeckte Ermittlungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

<i>Entscheidung:</i> Zentralgericht für strafrechtliche Ermittlungen und Zentralabteilung für Ermittlung und Strafverfolgung;
<i>Durchführung:</i> Kriminalpolizei

6.3. Dienstwaffen

Alle Feuerwaffen bestimmter Kaliber, die der Staat Bediensteten zuweist und mit denen er sie ausstattet.
--

6.4. Allgemeine Bedingungen

<i>Allgemeine Bedingungen (z.B. Zuwiderhandlungen, Ermittlungen), die erfüllt sein müssen, bevor ein Ersuchen erfolgt:</i> In Portugal dürfen verdeckte Ermittlungen zur <u>Vorbeugung</u> und <u>Ahndung</u> einiger spezifischer Zuwiderhandlungen im Sinne des portugiesischen Strafrechts durchgeführt werden.
--

6.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss verdeckter Ermittlungen:

Ja

<i>Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:</i> Staatsanwälte
--

7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

7.1. Verzeichnis der Dienststellen, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf besondere gemeinsame Ermittlungsteams zu treffen bzw. an diesen teilzunehmen

Generaldirektion Zoll und Verbrauchsteuern (DGAIEC), Republikanische Nationalgarde (GNR) und Kriminalpolizei (PJ).
--

7.2 Allgemeine Bedingungen

<i>Allgemeine Bedingungen oder Vorschriften für die Planung besonderer gemeinsamer Ermittlungsteams oder die Teilnahme an solchen Teams:</i> Gemeinsame Ermittlungsteams werden im Rahmen einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen dem portugiesischen Staat und einem ausländischen Staat insbesondere in den folgenden Fällen eingesetzt: a) im Zuge der strafrechtlichen Ermittlungen eines ausländischen Staates sind besonders komplexe Ermittlungen erforderlich, die einen Bezug zu Portugal oder zu einem anderen Staat haben; b) mehrere Staaten führen Ermittlungen zu Straftaten durch, bei denen die Umstände des Falles ein koordiniertes, konzertiertes Vorgehen der betreffenden Staaten erfordern. Ein Antrag auf Einsetzung eines gemeinsamen Ermittlungsteams muss zusätzlich zu den Angaben, die in den einschlägigen Bestimmungen des Artikels 14 des Europäischen Rechtshilfeabkommens und des Artikels 37 des Benelux-Vertrags vom 27. Juni 1962 in der durch das Protokoll vom 11. Mai 1974 geänderten Fassung genannt sind, einen Vorschlag für die Zusammensetzung des Teams enthalten. (Gesetz Nr. 144/1999, Artikel 145-A).
--

7.3. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss besonderer gemeinsamer Ermittlungen:

Ja

<i>Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:</i>
--

Staatsanwälte oder Generaldirektion Zoll und Verbrauchsteuern (DGAIEC) oder Republikanische Nationalgarde (GNR) oder Kriminalpolizei (PJ).
--

RUMÄNIEN

SLOWENIEN

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE
2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING-
LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND
3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE
4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION
5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN
6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN
7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE

Nähere Angaben zu zentralen Koordinierungsstellen und Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden

- Nähere Angaben zur zentralen Dienststelle:

GENERALDIREKTION ZOLL,
Abteilung Ermittlungen, Šmartinska c. 55, 1523 Ljubljana, Slowenien,
Telefon: +386 1 478 38 00, Fax: +386 1 478 39 00,
E-Mail: piac.curs@gov.si

- Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden:

Englisch, Deutsch, Slowenisch

- Übermittlung der Anträge auf elektronischem Weg ist zulässig:

JA

**2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING-
LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND**

- Form der Zusammenarbeit:

Noch nicht festgelegt

- Nur in dringenden Fällen:

- Nähere Angaben zu den Zolldienststellen:

Der Mitgliedstaat hat keine Antwort übermittelt.
--

3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Nacheile abgegeben:

Die grenzüberschreitende Nacheile ist nicht zugelassen.

3.1. Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile

- In Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a bis c aufgeführte Zuwiderhandlungen, die auslieferungsfähig sind

<i>Alle Zuwiderhandlungen ohne Ausnahme</i>	
<i>Alle Zuwiderhandlungen mit Ausnahme von Zuwiderhandlungen in Bezug auf den illegalen Handel mit:</i>	Die grenzüberschreitende Nacheile ist nicht zugelassen.

- Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats

<i>Keine Beschränkungen</i>	
<i>Es gelten folgende Beschränkungen:</i>	Die grenzüberschreitende Nacheile ist nicht zugelassen.

- Die nacheilenden Bediensteten haben das Festhalterecht:

Die grenzüberschreitende Nacheile ist nicht zugelassen.

- Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Nacheile befugten Bediensteten:

<i>Die Bediensteten</i>	Die grenzüberschreitende Nacheile ist nicht zugelassen.
-------------------------	---

- Begriffsbestimmungen

Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke: Die grenzüberschreitende Nacheile ist nicht zugelassen.

<i>Dienstwaffen:</i> Die grenzüberschreitende Nacheile ist nicht zugelassen.	
<i>Zugelassene Waffen:</i>	<i>Verwendung:</i>

Notwehr: Die grenzüberschreitende Nacheile ist nicht zugelassen.
--

Rechtsstellung der Zollfahrzeuge in Bezug auf die Straßenverkehrsordnung: Die grenzüberschreitende Nacheile ist nicht zugelassen.

- Ab dem Grenzübertritt zeitliche oder räumliche Beschränkung der Nacheile: Die grenzüberschreitende Nacheile ist nicht zugelassen.

Zeitlich:
Nein
Ja:

Räumlich:
Nein
Ja:

- Kontaktstelle(n), bei der (denen) sich die nacheilenden Bediensteten spätestens zum Zeitpunkt des Überschreitens der Grenze melden müssen:

Die grenzüberschreitende Nacheile ist nicht zugelassen.

3.2. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer Nacheile:

--	--

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt: Die grenzüberschreitende Nacheile ist nicht zugelassen.

4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Observation abgegeben:

Die grenzüberschreitende Observation ist nicht zugelassen.
--

4.1. Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Observation befugten Bediensteten

Die grenzüberschreitende Observation ist nicht zugelassen.
--

4.2. Zuständige Behörde für die Erteilung der Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Observation oder für die Übermittlung des betreffenden Ersuchens

Die grenzüberschreitende Observation ist nicht zugelassen.
--

4.3. Besondere Beschränkungen in der Ausübung des Observationsrechts im Mitgliedstaat

Die grenzüberschreitende Observation ist nicht zugelassen.
--

4.4. Begriffsbestimmungen

➤ Begriffsbestimmungen

Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:
Die grenzüberschreitende Observation ist nicht zugelassen.

Dienstwaffen: Die grenzüberschreitende Observation ist nicht zugelassen.

Zugelassene Waffen:

Verwendung:

Notwehr: Die grenzüberschreitende Observation ist nicht zugelassen.

4.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer grenzüberschreitenden Observation:

Die grenzüberschreitende Observation ist nicht zugelassen.

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt: Die grenzüberschreitende Observation ist nicht zugelassen.

5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN

5.1. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen über kontrollierte Lieferungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Kontrollierte Lieferungen werden von der Polizei mit Genehmigung des Staatsanwalts durchgeführt.

5.2. Obligatorische Angaben im Antrag

- Ausführliche Beschreibung der vermuteten Straftat.
- Die vermutete Straftat kann nicht mit anderen Mitteln aufgedeckt werden.
- Ziel des Eingreifens ist die Aufdeckung der kriminellen Vereinigung.

5.3. Zustimmung der anderen Transitländer

Pflicht einer Garantie, dass alle Transitländer in jedem Einzelfall ihre Zustimmung dazu erteilt haben, dass die kontrollierte Lieferung im Hoheitsgebiet des Transitlandes erfolgt

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.4. Garantie einer ständigen Überwachung der kontrollierten Lieferung und des unmittelbaren Eingreifens bei Gefahr des Verlusts der Lieferung

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.5. Dienstwaffen

Der Mitgliedstaat gibt folgende Voraussetzungen an, unter denen Gebrauch von der Dienstwaffe gemacht werden darf:

– Notwehr

5.6. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss der besonderen gemeinsamen Ermittlung:

Ja
Vrhovno Državno Tožilstvo,
Skupina Državnih Tožilcev za posebne zadeve,
Dunajska cesta 22, 1000 Ljubljana

5.7. Beschlagnahme und Strafverfolgung

Pflicht zur Garantie, dass die Ware schließlich beschlagnahmt wird und dass die beteiligten Personen strafrechtlich verfolgt werden

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

JA

6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung verdeckter Ermittlungen abgegeben:

Verdeckte Ermittlungen sind nicht zugelassen.

6.1. Beschränkungen der Möglichkeit, verdeckte Ermittlungen durchzuführen

Verdeckte Ermittlungen sind nicht zugelassen.

6.2. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf verdeckte Ermittlungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Verdeckte Ermittlungen sind nicht zugelassen.

6.3. Dienstwaffen

Verdeckte Ermittlungen sind nicht zugelassen.

6.4. Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen (z.B. Zuwiderhandlungen, Ermittlungen), die erfüllt sein müssen, bevor ein Ersuchen erfolgt:

Verdeckte Ermittlungen sind nicht zugelassen.

6.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss verdeckter Ermittlungen:

J	N
---	---

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt: Verdeckte Ermittlungen sind nicht zugelassen.

7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS**7.1. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf besondere gemeinsame Ermittlungsteams zu treffen bzw. an diesen teilzunehmen**

– Vom Generaldirektor bezeichnete Bedienstete der Generaldirektion Zoll, Abteilung Ermittlungen

7.2. Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen oder Vorschriften *für die Planung* besonderer gemeinsamer Ermittlungsteams *oder die Teilnahme* an solchen Teams:

- Vereinbarung zwischen den teilnehmenden Ländern oder Ersuchen einer internationalen Organisation
- die Aufgaben unserer Bediensteten müssen durch den Finanzminister genehmigt werden.

7.3. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss besonderer gemeinsamer Ermittlungen:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:
Generaldirektion Zoll, Abteilung Ermittlungen,
Šmartinska c. 55, 1523 Ljubljana

SLOWAKEI

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE
2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING-
LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND
3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE
4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION
5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN
6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN
7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE

- Nähere Angaben zur zentralen Dienststelle:

Zollkriminalamt
 Zentrale Koordinierungsstelle
 Bajkalská 24
 824 97 Bratislava 26
 Slowakische Republik
 Telefon: (+421-2) 58 25 12 47
 (+421-2) 58 25 13 13
 (+421-2) 58 25 13 12
 (+421-2) 58 25 11 87
 Fax: (+421-2) 53 41 10 51
 E-Mail: oocku@colnasprava.sk

- Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden:

Slowakisch, Tschechisch, Englisch, Deutsch

- Übermittlung der Anträge auf elektronischem Weg ist zulässig:

Nein. Die elektronische Fassung kann jedoch akzeptiert werden, wenn das amtliche schriftliche Formblatt unverzüglich nachgereicht wird (zumindest per Fax).

E-Mail-Kontakte:

2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING- LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND

- Form der Zusammenarbeit:

Keine Genehmigung für andere Dienststellen als die zentralen Zolldienststellen

- Nur in dringenden Fällen:

--

- Nähere Angaben zu den Zolldienststellen:

--

3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Nacheile abgegeben:

Zu Artikel 20 Absatz 1:

"Die Slowakische Republik erklärt, dass die Genehmigung, gemäß diesem Artikel in der Slowakischen Republik tätig zu werden, durch Beamte der Zollverwaltung erteilt wird."

Zu Artikel 20 Absatz 6:

"Die Slowakische Republik teilt mit, dass sie noch keine Erklärung nach Artikel 20 Absatz 6 zu den Modalitäten der Ausübung des Nacheilerechts in ihrem Hoheitsgebiet abgegeben hat, da noch keine Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedstaaten über auf Gegenseitigkeit beruhende Maßnahmen stattgefunden hat.

Die Slowakische Republik wird eine derartige Erklärung abgeben, wenn die Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedstaaten vorgenommen worden ist."

Zu Artikel 20 Absatz 8:

"Die Slowakische Republik erklärt, dass sie die Bestimmungen des Artikels 20 mit folgender Maßgabe akzeptiert: Im Fall einer grenzüberschreitenden Nacheile durch Zollbehörden eines anderen Mitgliedstaats auf dem Land- oder Luftweg darf die Nacheile nur dann auf slowakisches Hoheitsgebiet ausgedehnt werden, wenn die zuständigen slowakischen Behörden davon vorher unterrichtet wurden und die betreffenden Mitgliedstaaten gegenüber den Zollbehörden der Slowakischen Republik nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit verfahren."

3.1. Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile

- In Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a bis c aufgeführte Zuwiderhandlungen, die auslieferungsfähig sind

Alle aufgeführten Zuwiderhandlungen sind nach geltendem slowakischen Recht auslieferungsfähig.
--

- Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats

Wird Verhandlungsgegenstand sein – siehe Erklärung der Slowakischen Republik zu Artikel 20 Absatz 6

- Die nacheilenden Bediensteten haben das Festhalterecht:

Ja

- Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Nacheile befugten Bediensteten:

<i>Die Bediensteten</i>	• Bedienstete des Zollkriminalamts • andere Zoll- oder Polizeibedienstete mit Berechtigung entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften
-------------------------	--

- Begriffsbestimmungen

<i>Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:</i> - Wohnung: Bei natürlichen Personen der Ort ihres ständigen oder vorübergehenden Aufenthalts, an dem üblicherweise ihr Privat- und Familienleben stattfindet, wobei es sich um jede Art von befriedetem Besitztum handeln kann. - Öffentlich zugängliche Grundstücke: Alle öffentlich zugänglichen Orte, solange der Zugang zu ihnen nicht im öffentlichen Interesse eingeschränkt ist. - Öffentlich nicht zugängliche Grundstücke: Alle Orte, die weder als öffentlich zugängliche Grundstücke noch als Wohnungen angesehen werden.
--

Dienstwaffen:

Zugelassene Waffen:

Alle nach dem Gesetz Nr. 652/2004 Slg. über die Behörden der staatlichen Zollverwaltung zugelassenen Waffen:

- Kleine Schusswaffen

Das Zollkriminalamt verwendet auch spezielle Waffen (Artikel 42 des Gesetzes Nr. 652/2004 Slg.)

- Schusswaffe mit Geräuschkämpfer
- Schusswaffe mit Zielbeleuchtungsvorrichtung

Verwendung:

Ausschließlich in Notwehr

Notwehr:

"Eine Handlung, die sonst eine Straftat ist und durch die eine Person einen unmittelbar bevorstehenden oder noch andauernden Angriff auf ein strafrechtlich geschütztes Interesse abwendet, ist keine Straftat. Notwehr kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Abwehrhandlung im Verhältnis zum Angriff eindeutig unangemessen war." – Artikel 25 des Gesetzes Nr. 300/2005 Slg. – Strafgesetzbuch.

1) Notwehr ist die Abwehr einer Gefahr für eine Person. Sie richtet sich gegen den Angreifer.

2) Angriff bezieht sich auf das Handeln einer Person (nicht eines Tieres, es sei denn, es wird von einer Person angestachelt). Ein Angriff steht unmittelbar bevor, wenn er im nächsten Moment erfolgen soll. Die Notwehr muss nicht hinausgezögert werden, bis der Angreifer als Erster tätig wird. Der Angriff dauert an, bis die Gefahr für das angegriffene rechtlich geschützte Interesse nicht mehr vorhanden ist. Ist nicht sicher, ob der Angriff geendet hat, gilt im Strafverfahren der Grundsatz "in dubio pro reo".

3) Zu den "strafrechtlich geschützten Interessen" gehören insbesondere das Menschenleben, die Gesundheit, die Freiheit und die Würde, die menschliche Ehre und das Eigentum.

4) Die Notwehr richtet sich gegen den Angreifer. Bei mehreren Angreifern kann sie gegen jeden der Angreifer gerichtet sein.

5) Für die Notwehr bedarf es nicht der Subsidiarität.

6) Die Intensität der Abwehrhandlung muss – wenn sie erfolgreich sein soll – verständlicherweise stärker sein als die Intensität des Angriffs. Unter Intensität ist nicht nur physische Stärke zu verstehen, sondern die gesamte Art der Verteidigung, d.h. alle Faktoren, die diese Verteidigung wirksam machen. Jede Verteidigung, mit der ein Angriff verlässlich abgewehrt wird, ist zulässig. Die sich verteidigende Person muss keine schwächere – und unsichere – Form der Verteidigung wählen oder sich auf ein nur passives Abwenden des Angriffs beschränken.

7) Die Grenzen der Notwehr werden dadurch abgesteckt, dass die Verteidigung nicht eindeutig unangemessen im Verhältnis zur Art des Angriffs sein darf.

8) Die Grenzen der Notwehr können in der Intensität der Abwehrhandlung (die Abwehrhandlung ist zu stark und somit eindeutig unangemessen) oder zeitlich (die Abwehrhandlung erfolgte nicht zu dem Zeitpunkt, als der Angriff unmittelbar bevorstand oder erfolgte) überschritten werden.

9) Der Ausdruck "eindeutig" ist subjektiv, d.h. er bezieht sich auf die Einschätzung der Lage durch die Person, die Notwehr leistete, und nicht auf die Einschätzung der Lage durch andere Personen, die später den Vorgang beurteilen.

Rechtsstellung der Zollfahrzeuge in Bezug auf die Straßenverkehrsordnung:

- Ab dem Grenzübertritt zeitliche oder räumliche Beschränkung der Nacheile:

Zeitlich:

Wird festgelegt, wenn die Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedstaaten über auf Gegenseitigkeit beruhende Maßnahmen stattgefunden hat – siehe Erklärung der Slowakischen Republik zu Artikel 20 Absatz 6

Räumlich:

Wird festgelegt, wenn die Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedstaaten über auf Gegenseitigkeit beruhende Maßnahmen stattgefunden hat – siehe Erklärung der Slowakischen Republik zu Artikel 20 Absatz 6

- Kontaktstelle(n), bei der (denen) sich die nacheilenden Bediensteten spätestens zum Zeitpunkt des Überschreitens der Grenze melden müssen:

Zollkriminalamt
Zentrale Koordinierungsstelle
Bajkalská 24
824 97 Bratislava 26
Slowakische Republik
Telefon: (+421-2) 58 25 12 47
(+421-2) 58 25 13 13
(+421-2) 58 25 13 12
(+421-2) 58 25 11 87
Fax: (+421-2) 53 41 10 51
E-Mail: oocku@colnasprava.sk

3.2. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer Nacheile:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

Zollkriminalamt

Zentrale Koordinierungsstelle

Bajkalská 24

824 97 Bratislava 26

Slowakische Republik

Telefon: (+421-2) 58 25 12 47

(+421-2) 58 25 13 13

(+421-2) 58 25 13 12

(+421-2) 58 25 11 87

Fax: (+421-2) 53 41 10 51

E-Mail: oocku@colnasprava.sk

4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Observation abgegeben:

Zu Artikel 21 Absatz 1:

In der Slowakischen Republik findet diese Bestimmung Anwendung auf die Bediensteten des Sonderkorps der Polizei und auf die Bediensteten der Zollverwaltung der Slowakischen Republik. Die für die Erteilung einer Zustimmung zuständige Behörde ist im Rahmen dieses Übereinkommens die Zolldirektion der Slowakischen Republik, Zollkriminalamt – Zentrale Koordinierungsstelle.

Zu Artikel 21 Absatz 5:

Die Slowakische Republik erklärt, dass sie die Bestimmungen des Artikels 21 mit folgender Maßgabe akzeptiert:

Eine grenzüberschreitende Observation ohne vorherige Zustimmung darf gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 nur dann durchgeführt werden, wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die observierten Personen an einer auslieferungsfähigen Zuwiderhandlung im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 beteiligt sind und die entsprechenden Mitgliedstaaten zudem gegenüber den Zollbehörden der Slowakischen Republik nach dem Gegenseitigkeitsprinzip verfahren.

4.1. Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Observation befugten Bediensteten (Dienststellen)

Sondereinheiten der Polizei und des Zolls

4.2. Zuständige Behörde für die Erteilung der Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Observation oder für die Übermittlung des betreffenden Ersuchens

Zollkriminalamt

Zentrale Koordinierungsstelle

Bajkalská 24
824 97 Bratislava 26
Slowakische Republik
Telefon: (+421-2)58 25 12 47
(+421-2)58 25 13 13
(+421-2)58 25 13 12
(+421-2)58 25 11 87
Fax: (+421-2) 53 41 10 51
E-Mail: oocku@colnasprava.sk

4.3. Besondere Beschränkungen in der Ausübung des Observationsrechts im Mitgliedstaat

"Eine grenzüberschreitende Observation ohne vorherige Zustimmung darf gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 nur dann durchgeführt werden, wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die observierten Personen an einer auslieferungsfähigen Zuwiderhandlung im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 beteiligt sind."

4.4. Begriffsbestimmungen

➤ Begriffsbestimmungen:

Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:

- **Wohnung:** Bei natürlichen Personen der Ort ihres ständigen oder vorübergehenden Aufenthalts, an dem üblicherweise ihr Privat- und Familienleben stattfindet, wobei es sich um jede Art von befriedetem Besitztum handeln kann.
- **Öffentlich zugängliche Grundstücke:** Alle öffentlich zugänglichen Orte, solange der Zugang zu ihnen nicht im öffentlichen Interesse eingeschränkt ist.
- **Öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:** Alle Orte, die weder als öffentlich zugängliche Grundstücke noch als Wohnungen angesehen werden.

Dienstwaffen

Zugelassene Waffen:

Alle nach dem Gesetz Nr. 652/2004 Slg. über die Behörden der staatlichen Zollverwaltung zugelassenen Waffen:

- Kleine Schusswaffen

Das Zollkriminalamt verwendet auch spezielle Waffen (Artikel 42 des Gesetzes Nr. 652/2004 Slg.)

- a) a) Schusswaffe mit Geräuschkämpfer
- b) b) Schusswaffe mit Zielbeleuchtungsvorrichtung

Verwendung:

Ausschließlich in Notwehr

Notwehr:

"Eine Handlung, die sonst eine Straftat ist und durch die eine Person einen unmittelbar bevorstehenden oder noch andauernden Angriff auf ein strafrechtlich geschütztes Interesse abwendet, ist keine Straftat. Notwehr kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Abwehrhandlung im Verhältnis zum Angriff eindeutig unangemessen war." – Artikel 25 des Gesetzes Nr. 300/2005 Slg. – Strafgesetzbuch.

- 1) Notwehr ist die Abwehr einer Gefahr für eine Person. Sie richtet sich gegen den Angreifer.
- 2) Angriff bezieht sich auf das Handeln einer Person (nicht eines Tieres, es sei denn, es wird von einer Person angestachelt). Ein Angriff steht unmittelbar bevor, wenn er im nächsten Moment erfolgen soll. Die Notwehr muss nicht hinausgezögert werden, bis der Angreifer als Erster tätig wird. Der Angriff dauert an, bis die Gefahr für das angegriffene rechtlich geschützte Interesse nicht mehr vorhanden ist. Ist nicht sicher, ob der Angriff geendet hat, gilt im Strafverfahren der Grundsatz "in dubio pro reo".
- 3) Zu den "strafrechtlich geschützten Interessen" gehören insbesondere das Menschenleben, die Gesundheit, die Freiheit und die Würde, die menschliche Ehre und das Eigentum.
- 4) Die Notwehr richtet sich gegen den Angreifer. Bei mehreren Angreifern kann sie gegen jeden der Angreifer gerichtet sein.

- 5) Für die Notwehr bedarf es nicht der Subsidiarität.
- 6) Die Intensität der Abwehrhandlung muss – wenn sie erfolgreich sein soll – verständlicherweise stärker sein als die Intensität des Angriffs. Unter Intensität ist nicht nur physische Stärke zu verstehen, sondern die gesamte Art der Verteidigung, d.h. alle Faktoren, die diese Verteidigung wirksam machen. Jede Verteidigung, mit der ein Angriff verlässlich abgewehrt wird, ist zulässig. Die sich verteidigende Person muss keine schwächere – und unsichere – Form der Verteidigung wählen oder sich auf ein nur passives Abwenden des Angriffs beschränken.
- 7) Die Grenzen der Notwehr werden dadurch abgesteckt, dass die Abwehrhandlung nicht in einem eindeutig unangemessenen Verhältnis zur Art des Angriffs stehen darf.
- 8) Die Grenzen der Notwehr können in der Intensität der Abwehrhandlung (die Abwehrhandlung ist zu stark und somit "eindeutig unangemessen") oder zeitlich (die Abwehrhandlung erfolgte nicht zu dem Zeitpunkt, als der Angriff unmittelbar bevorstand oder erfolgte) überschritten werden.
- 9) 9) Der Ausdruck "eindeutig" ist subjektiv, d.h. er bezieht sich auf die Einschätzung der Lage durch die Person, die Notwehr leistete, und nicht auf die Einschätzung der Lage durch andere Personen, die später den Vorgang beurteilen.

4.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer grenzüberschreitenden Observation:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

Zollkriminalamt

Zentrale Koordinierungsstelle

Bajkalská 24

824 97 Bratislava 26

Slowakische Republik

Telefon: (+421-2)58 25 12 47

(+421-2)58 25 13 13

(+421-2)58 25 13 12

(+421-2)58 25 11 87

Fax: (+421-2) 53 41 10 51

E-Mail: ooocku@colnasprava.sk

5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN

5.1. Verzeichnis der Bediensteten (Dienststellen), die ermächtigt sind, Entscheidungen über kontrollierte Lieferungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Nur die regionale Staatsanwaltschaft oder der vorsitzende Richter sind nach Artikel 111 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 301/2005 Slg. (Strafprozessordnung) entscheidungsberechtigt. Die Zentrale Koordinierungsstelle sorgt für die Übermittlung des Antrags auf Durchführung einer kontrollierten Lieferung an die vorgenannte zuständige Stelle.

5.2. Obligatorische Angaben im Antrag

- Bezeichnung, Anschrift und Erreichbarkeit der Justizbehörde, die im ersuchenden Staat die Genehmigung erteilt hat,
- Gründe für die Maßnahme,
- Angaben zum Sachverhalt, mit dem die Maßnahme begründet wird,
- Art und Menge der Waren (Rauschgift, Geld), die Gegenstand der Maßnahme sind,
- Ort, an dem die kontrollierte Lieferung den ersuchten Staat erreicht, und Ort, an dem sie ihn verlässt,
- Art und Merkmale des Transportmittels, zu erwartende Route,
- Identität des Verdächtigen;
- Angaben zu der für die Maßnahme verantwortlichen Behörde,
- Angaben zu der für die Maßnahme verantwortlichen Person, Angaben zu ihrer Erreichbarkeit,
- Angaben zu technischen Mitteln, die bei der Maßnahme verwendet werden,
- Angaben zu den Bediensteten der für die Maßnahme verantwortlichen Stellen.

Hinweis: Sofern die erbetenen Informationen bekannt sind

5.3. Zustimmung der anderen Transitländer

Pflicht einer Garantie, dass alle Transitländer in jedem Einzelfall ihre Zustimmung dazu erteilt haben, dass die kontrollierte Lieferung im Hoheitsgebiet des Transitlandes erfolgt

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.4. Garantie einer ständigen Überwachung der kontrollierten Lieferung und des unmittelbaren Eingreifens bei Gefahr des Verlusts der Lieferung

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja – nach Artikel 111 Absatz 6 des Gesetzes Nr. 301/2005 Slg. (Strafprozessordnung)

5.5. Dienstwaffen

Der Mitgliedstaat gibt folgende Voraussetzungen an, unter denen Gebrauch von der Dienstwaffe gemacht werden darf:

Ausschließlich zur Selbstverteidigung

Notwehr:

"Eine Handlung, die sonst eine Straftat ist und durch die eine Person einen unmittelbar bevorstehenden oder noch andauernden Angriff auf ein strafrechtlich geschütztes Interesse abwendet, ist keine Straftat. Notwehr kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Abwehrhandlung im Verhältnis zum Angriff eindeutig unangemessen war." – Artikel 25 des Gesetzes Nr. 300/2005 Slg. – Strafgesetzbuch.

- 1) Notwehr ist die Abwehr einer Gefahr für eine Person. Sie richtet sich gegen den Angreifer.
- 2) Angriff bezieht sich auf das Handeln einer Person (nicht eines Tieres, es sei denn, es wird von einer Person angestachelt). Ein Angriff steht unmittelbar bevor, wenn er im nächsten Moment erfolgen soll. Die Notwehr muss nicht hinausgezögert werden, bis der Angreifer als Erster tätig wird. Der Angriff dauert an, bis die Gefahr für das angegriffene rechtlich geschützte Interesse nicht mehr vorhanden ist. Ist nicht sicher, ob der Angriff geendet hat, gilt im Strafverfahren der Grundsatz "in dubio pro reo".
- 3) Zu den "strafrechtlich geschützten Interessen" gehören insbesondere das Menschenleben, die Gesundheit, die Freiheit und die Würde, die menschliche Ehre und das Eigentum.
- 4) Die Notwehr richtet sich gegen den Angreifer. Bei mehreren Angreifern kann sie gegen jeden der Angreifer gerichtet sein.
- 5) Für die Notwehr bedarf es nicht der Subsidiarität.
- 6) Die Intensität der Abwehrhandlung muss – wenn sie erfolgreich sein soll – verständlicherweise stärker sein als die Intensität des Angriffs. Unter Intensität ist nicht nur physische Stärke zu verstehen, sondern die gesamte Art der Verteidigung, d.h. alle Faktoren, die diese Verteidigung wirksam machen. Jede Verteidigung, mit der ein Angriff verlässlich abgewehrt wird, ist zulässig. Die sich verteidigende Person muss keine schwächere – und unsichere – Form der Verteidigung wählen oder sich auf ein nur passives Abwenden des Angriffs beschränken.
- 7) Die Grenzen der Notwehr werden dadurch abgesteckt, dass die Verteidigung nicht eindeutig unangemessen im Verhältnis zur Art des Angriffs sein darf.
- 8) Die Grenzen der Notwehr können in der Intensität der Abwehrhandlung (die Abwehrhandlung ist zu stark und somit eindeutig unangemessen) oder zeitlich (die Abwehrhandlung erfolgte nicht zu dem Zeitpunkt, als der Angriff unmittelbar bevorstand oder erfolgte) überschritten werden.
- 9) Der Ausdruck "eindeutig" ist subjektiv, d.h. er bezieht sich auf die Einschätzung der Lage durch die Person, die Notwehr leistete, und nicht auf die Einschätzung der Lage durch andere Personen, die später den Vorgang beurteilen.

5.6. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss der besonderen gemeinsamen Ermittlung:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

Zollkriminalamt

Zentrale Koordinierungsstelle

Bajkalská 24

824 97 Bratislava 26

Slowakische Republik

Telefon: (+421-2)58 25 12 47

(+421-2)58 25 13 13

(+421-2)58 25 13 12

(+421-2)58 25 11 87

Fax: (+421-2)53 41 10 51

E-Mail: oocku@colnasprava.sk

5.7. Beschlagnahme und Strafverfolgung

Pflicht zur Garantie, dass die Ware schließlich beschlagnahmt wird und dass die beteiligten Personen strafrechtlich verfolgt werden

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung verdeckter Ermittlungen abgegeben:

Nein

6.1. Beschränkungen der Möglichkeit, verdeckte Ermittlungen durchzuführen**6.2. Verzeichnis der Bediensteten (Dienststellen), die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf verdeckte Ermittlungen zu treffen bzw. diese durchzuführen**

Nur die regionale Staatsanwaltschaft oder der vorsitzende Richter sind nach Artikel 117 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 301/2005 Slg. (Strafprozessordnung) entscheidungsberechtigt. Die Zentrale Koordinierungsstelle sorgt für die Übermittlung des Antrags auf Durchführung von verdeckten Ermittlungen an die vorgenannte zuständige Stelle.

6.3. Dienstwaffen**6.4. Allgemeine Bedingungen**

Nach Artikel 117 Absatz 14 des Gesetzes Nr. 301/2005 Slg. (Strafprozessordnung) darf ein ausländischer Polizeibediensteter als verdeckter Ermittler eines anderen Staates im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik tätig werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Polizeipräsident auf der Grundlage einer Anweisung der Staatsanwaltschaft oder des vorsitzenden Richters.

6.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss verdeckter Ermittlungen:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

Zollkriminalamt

Zentrale Koordinierungsstelle

Bajkalská 24

824 97 Bratislava 26

Slowakische Republik

Telefon: (+421-2)58 25 12 47

(+421-2)58 25 13 13

(+421-2)58 25 13 12

(+421-2)58 25 11 87

Fax: (+421-2)53 41 10 51

E-Mail: oocku@colnasprava.sk

Hinweis: Die Zentrale Koordinierungsstelle sorgt für die Übermittlung des Berichts an die zuständige Polizeidienststelle.

7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

7.1. Verzeichnis der Bediensteten (Dienststellen), die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf besondere gemeinsame Ermittlungsteams zu treffen bzw. an diesen teilzunehmen

Zollkriminalamt
 Zentrale Koordinierungsstelle
 Bajkalská 24
 824 97 Bratislava 26
 Slowakische Republik
 Telefon: (+421-2)58 25 12 47
 (+421-2)58 25 13 13
 (+421-2)58 25 13 12
 (+421-2)58 25 11 87
 Fax: (+421-2)53 41 10 51
 E-Mail: ooocku@colnasprava.sk

Hinweis: Zentrale Koordinierungsstelle

7.2. Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen oder Vorschriften für die Planung besonderer gemeinsamer Ermittlungsteams oder die Teilnahme an solchen Teams:

Nach Artikel 10 Absatz 9 des Gesetzes Nr. 301/2005 Slg. (Strafprozessordnung) darf nur der Generalstaatsanwalt nach vorheriger Zustimmung des Justizministers der Slowakischen Republik eine Vereinbarung über die Einsetzung eines besonderen gemeinsamen Ermittlungsteams schließen. Das geltende Strafgesetzbuch enthält keine Vorschriften oder Bezugnahmen betreffend die Einsetzung gemeinsamer Ermittlungsteams im Sinne des Übereinkommens Neapel II.

7.3. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss besonderer gemeinsamer Ermittlungen:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

Zollkriminalamt
 Zentrale Koordinierungsstelle
 Bajkalská 24
 824 97 Bratislava 26
 Slowakische Republik
 Telefon: (+421-2)58 25 12 47
 (+421-2)58 25 13 13
 (+421-2)58 25 13 12
 (+421-2)58 25 11 87
 Fax: (+421-2)53 41 10 51
 E-Mail: ooocku@colnasprava.sk

Hinweis: Die Zentrale Koordinierungsstelle sorgt für die Übermittlung des Berichts an die zuständige Stelle.

FINNLAND

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE
2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING-
LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND
3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE
4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION
5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN
6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN
7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE

Nähere Angaben zu zentralen Koordinierungsstellen und Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden

- Nähere Angaben zur zentralen Dienststelle:

Nationales Zollamt/Abteilung Betrugsbekämpfung/Ermittlungen
Postfach 512, 00101 Helsinki, Finnland
Tel.: +358 -20 -492 2787
Tel.: +358 40 332 2020 (täglich rund um die Uhr);
Fax: +358-20-492 2669
E-Mail: virko@tulli.fi

- Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden:

Finnisch, Schwedisch, Englisch, Deutsch, Französisch

- Übermittlung der Anträge auf elektronischem Weg ist zulässig:

Ja: virko@tulli.fi

**2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING-
LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND**

- Form der Zusammenarbeit:

Alle Formen der Zusammenarbeit in einem dringenden Fall

- Nur in dringenden Fällen:

Ja

- Nähere Angaben zu den Zolldienststellen:

Abteilung Betrugsbekämpfung, rund um die Uhr: Tel.: +358 40 3322 020

3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Nacheile abgegeben:

Finnland hat keine Erklärung nach Artikel 20 Absatz 8 abgegeben.
--

3.1. Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile

- In Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a bis c aufgeführte Zuwiderhandlungen, die auslieferungsfähig sind

<i>Alle Zuwiderhandlungen ohne Ausnahme</i>

- Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats

<i>Keine Beschränkungen</i>

- Die nacheilenden Bediensteten haben das Festhalterecht:

Ja

- Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Nacheile befugten Bediensteten:

<i>Die Bediensteten</i>	Zoll, Polizei und Grenzschutz
-------------------------	-------------------------------

- Begriffsbestimmungen

<i>Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:</i> In Ermangelung entsprechender rechtlicher Definitionen sind unter Wohnung die Räumlichkeiten zu verstehen, in denen sich das Privatleben abspielt. In der Praxis handelt es sich um Gebäude, Wohnmobile, Boote usw. Es gibt keine rechtliche Definition der Begriffe "öffentlich zugängliche Grundstücke" und "öffentlich nicht zugängliche Grundstücke".
--

<i>Dienstwaffen</i>	
---------------------	--

<i>Zugelassene Waffen:</i> Magazingeladene oder selbstladende Einzelschusspistolen und -revolver	<i>Verwendung:</i> Die Bediensteten der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates können zum Tragen einer Waffe berechtigt werden, wenn dies in Anbetracht der Art ihrer Dienstpflichten erforderlich ist. Dienstwaffen dürfen nur in Notwehr verwendet werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Waffe getragen werden darf, trifft ein leitender Beamter.
---	---

Notwehr:

Das Strafgesetzbuch enthält Vorschriften über Notwehr. Eine Handlung, die erforderlich ist, um einen noch andauernden oder unmittelbar bevorstehenden unrechtmäßigen Angriff abzuwehren, ist als Notwehr rechtmäßig, es sei denn, dass die Handlung eindeutig über das hinausgeht, was in einer Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der Art und Stärke des Angriffs, der Identität der sich verteidigenden Person und des Angreifers sowie sonstiger Umstände gerechtfertigt erscheint.

Rechtsstellung der Zollfahrzeuge in Bezug auf die Straßenverkehrsordnung:

Nach den besonderen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung darf ein Fahrzeug, das in dienstlichem Auftrag für den Zoll unterwegs ist, in dringenden Fällen von bestimmten Vorschriften der Straßenverkehrsordnung abweichen. Trotzdem sind gewisse Vorsichtsregeln einzuhalten, und es sind akustische sowie optische Warnvorrichtungen einzusetzen. Bei höherer Gewalt dürfen Straßen oder Straßenabschnitte, die normalerweise für den Verkehr gesperrt sind, unter Beachtung gewisser Vorsichtsmaßnahmen benutzt werden.

- Ab dem Grenzübertritt zeitliche oder räumliche Beschränkung der Nacheile:

Zeitlich:

Nein **x**

Ja:

Räumlich:

Nein **x**

Ja:

- Kontaktstelle(n), bei der (denen) sich die nacheilenden Bediensteten spätestens zum Zeitpunkt des Überschreitens der Grenze melden müssen:

1. Abteilung Betrugsbekämpfung, täglich rund um die Uhr: Tel.: +358 40 3322 020
 2. Nationales Zollamt/Abteilung Betrugsbekämpfung/Ermittlungen
 Postfach 512, 00101 Helsinki, Finnland
 Tel.: +358 -20 -492 2787
 Fax: +358-20-492 2669

3.2. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer Nacheile:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

Nationales Zollamt/Abteilung Betrugsbekämpfung/Ermittlungen
 Postfach 512, 00101 Helsinki, Finnland
 Tel.: +358 -20 -492 2787
 Fax: +358-20-492 2669

4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Observation abgegeben:

Finland hat keine Erklärung nach Artikel 21 Absatz 5 abgegeben.

4.1. Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Observation befugten Bediensteten

Zoll, Polizei und Grenzschutz

4.2. Zuständige Behörde für die Erteilung der Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Observation oder für die Übermittlung des betreffenden Ersuchens

1. Abteilung Betrugsbekämpfung, täglich rund um die Uhr: Tel.: +358 40 3322 020
 2. Nationales Zollamt/Abteilung Betrugsbekämpfung/Ermittlungen
 Postfach 512, 00101 Helsinki, Finnland
 Tel.: +358 -20 -492 2787
 Fax: +358-20-492 2669

4.3. Besondere Beschränkungen in der Ausübung des Observationsrechts im Mitgliedstaat

Keine

4.4. Begriffsbestimmungen

➤ Begriffsbestimmungen

Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:
 In Ermangelung entsprechender rechtlicher Definitionen sind unter Wohnung die Räumlichkeiten zu verstehen, in denen sich das Privatleben abspielt. In der Praxis handelt es sich um Gebäude, Wohnmobile, Boote usw. Es gibt keine rechtliche Definition der Begriffe "öffentlich zugängliche Grundstücke" und "öffentlich nicht zugängliche Grundstücke".

Dienstwaffen

Zugelassene Waffen:

Magazingeladene oder selbstladende
 Einzelschusspistolen und -revolver

Verwendung:

Die Bediensteten der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates können zum Tragen einer Waffe berechtigt werden, wenn dies in Anbetracht der Art ihrer Dienstpflichten erforderlich ist. Dienstwaffen dürfen nur in Notwehr verwendet werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Waffe getragen werden darf, trifft ein leitender Beamter.

Notwehr:

Das Strafgesetzbuch enthält Vorschriften über Notwehr. Eine Handlung, die erforderlich ist, um einen noch andauernden oder unmittelbar bevorstehenden unrechtmäßigen Angriff abzuwehren, ist als Notwehr rechtmäßig, es sei denn, dass die Handlung eindeutig über das hinausgeht, was in einer Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der Art und Stärke des Angriffs, der Identität der sich verteidigenden Person und des Angreifers sowie sonstiger Umstände gerechtfertigt erscheint.

4.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer grenzüberschreitenden Observation:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

Nationales Zollamt/Abteilung Betrugsbekämpfung/Ermittlungen
Postfach 512, 00101 Helsinki, Finnland
Tel.: +358-20-492 2787, Fax: +358-20-492 2669

5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN

5.1. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen über kontrollierte Lieferungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Zoll, Polizei und Grenzschutz

5.2. Obligatorische Angaben im Antrag

1. Grundlagen für die Operation (Art der Zuwiderhandlung, Rechtsvorschrift und Höchststrafe)
2. die Operation rechtfertigende Tatsachen (Beschreibung der Tat)
3. Art und Menge der Drogen/sonstigen Güter
4. Vermutliche Einfuhrstelle oder – falls erforderlich – Ausfuhrstelle
5. Vermutliches Verkehrsmittel und zu erwartende Route
6. Angaben zur Person und erforderlichenfalls Beschreibung der Verdächtigen
7. Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Operation (Verweise auf die entsprechenden Rechtsvorschriften)
8. Im operativen Bereich für die Maßnahme verantwortliche Personen und deren Kontaktdaten
9. Kontaktdaten anderer beteiligter Behörden
10. Sonstige erforderliche Angaben

5.3. Zustimmung der anderen Transitländer

Pflicht einer Garantie, dass alle Transitländer in jedem Einzelfall ihre Zustimmung dazu erteilt haben, dass die kontrollierte Lieferung im Hoheitsgebiet des Transitlandes erfolgt

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.4. Garantie einer ständigen Überwachung der kontrollierten Lieferung und des unmittelbaren Eingreifens bei Gefahr des Verlusts der Lieferung

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.5. Dienstwaffen

Der Mitgliedstaat gibt folgende Voraussetzungen an, unter denen Gebrauch von der Dienstwaffe gemacht werden darf:

Die Bediensteten der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates können zum Tragen einer Waffe berechtigt werden, wenn dies in Anbetracht der Art ihrer Dienstpflichten erforderlich ist. Dienstwaffen dürfen nur in Notwehr verwendet werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Waffe getragen werden darf, trifft ein leitender Beamter.

5.6. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss der besonderen gemeinsamen Ermittlung:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

Nationales Zollamt/Abteilung Betrugsbekämpfung/Ermittlungen
Postfach 512, 00101 Helsinki, Finnland
Tel.: +358 -20 -492 2787
Fax: +358-20-492 2669

5.7. Beschlagnahme und Strafverfolgung

Pflicht zur Garantie, dass die Ware schließlich beschlagnahmt wird und dass die beteiligten Personen strafrechtlich verfolgt werden

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung verdeckter Ermittlungen abgegeben:

Finnland hat keine Erklärung nach Artikel 23 Absatz 5 abgegeben.

6.1. Beschränkungen der Möglichkeit, verdeckte Ermittlungen durchzuführen

Verdeckte Ermittlungen können nur genehmigt werden, wenn die in dem entsprechenden Antrag genannte Tat – wäre sie unter vergleichbaren Umständen in Finnland begangen worden – als eine Straftat betrachtet würde, deren Verhinderung und Aufdeckung die Durchführung verdeckter Ermittlungen und von Scheinkäufen ermöglichen würde.

6.2. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf verdeckte Ermittlungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Nur die Polizei

6.3. Dienstwaffen

<i>Dienstwaffen</i>	
<i>Zugelassene Waffen:</i> Magazingeladene oder selbstladende Einzelschusspistolen und -revolver	<i>Verwendung:</i> Die Bediensteten der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates können zum Tragen einer Waffe berechtigt werden, wenn dies in Anbetracht der Art ihrer Dienstpflichten erforderlich ist. Dienstwaffen dürfen nur in Notwehr verwendet werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Waffe getragen werden darf, trifft ein leitender Beamter.

6.4. Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen (z.B. Zuwiderhandlungen, Ermittlungen), die erfüllt sein müssen, bevor ein Ersuchen erfolgt:
Die Bedingungen für die Durchführung verdeckter Ermittlungen und von Scheinkäufen sind im Polizeigesetz geregelt.

6.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss verdeckter Ermittlungen:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:
Nationales Zollamt/Abteilung Betrugsbekämpfung/Ermittlungen
Postfach 512, 00101 Helsinki, Finnland
Tel.: +358 -20 -492 2787
Fax: +358-20-492 2669

7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

7.1. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf besondere gemeinsame Ermittlungsteams zu treffen bzw. an diesen teilzunehmen

Zoll und Polizei

7.2. Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen oder Vorschriften für die Planung besonderer gemeinsamer Ermittlungsteams oder die Teilnahme an solchen Teams:
Es sind keine speziellen Kriterien zu erfüllen.

7.3. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss besonderer gemeinsamer Ermittlungen:

Ja

<i>Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:</i>
--

Nationales Zollamt/Abteilung Betrugsbekämpfung/Ermittlungen

Postfach 512, 00101 Helsinki, Finnland
--

Tel.: +358 -20 -492 2787

Fax: +358-20-492 2669

SCHWEDEN

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE
2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING-
LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND
3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE
4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION
5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN
6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN
7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE

Nähere Angaben zu zentralen Koordinierungsstellen und Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden

- Nähere Angaben zur zentralen Dienststelle:

Schwedischer Zoll Büro für internationale Amtshilfe P.O. Box 12854 S-112 98 Stockholm Tel.: +46 8 405 04 47 Fax: +46 8 20 02 26
--

- Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden:

Englisch, Französisch, Deutsch

- Übermittlung der Anträge auf elektronischem Weg ist zulässig:

JA

**2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING-
LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND**

- Form der Zusammenarbeit:

Grenzüberschreitende Nacheile, grenzüberschreitende Observation, kontrollierte Lieferungen
--

- Nur in dringenden Fällen:

Nein

- Nähere Angaben zu den Zolldienststellen:

Zuständiger leitender Zollbeamter – über das Nationale Kommunikationszentrum des schwedischen Zolls:
 Nationales Kommunikationszentrum des schwedischen Zolls
 Telefon: +46-980-84550
 Fax: +46-980-82089
 E-Mail: rsbc@tullverket.se

3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Nachteile abgegeben:

Nein

3.1. Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nachteile

- In Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a bis c aufgeführte Zuwiderhandlungen, die auslieferungsfähig sind

Alle Zuwiderhandlungen ohne Ausnahme	X
Alle Zuwiderhandlungen mit Ausnahme von Zuwiderhandlungen in Bezug auf den illegalen Handel mit:	

- Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nachteile im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats

Keine Beschränkungen	X
Es gelten folgende Beschränkungen:	

- Die nacheilenden Bediensteten haben das Festhalterecht:

Ja

- Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Nachteile befugten Bediensteten:

<i>Die Bediensteten</i>	Die Bediensteten von Zoll, Polizei und Küstenwache.
-------------------------	---

- Begriffsbestimmungen

Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:
 "Wohnung" sind außer der Wohnung im eigentlichen Sinne private Räumlichkeiten wie Wohnwagen, entsprechend eingerichtete Boote, Hütten usw. "Öffentlich zugängliche Grundstücke" sind außer den öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten Züge, Busse, Restaurants, Geschäfte, Sportplätze, Kinos usw. "Öffentlich nicht zugängliche Grundstücke" sind außer dem privaten Grundbesitz Geschäftsräume, Lager sowie Privatgrundstücke usw.

<i>Dienstwaffen:</i> Die nacheilenden Bediensteten dürfen ihre Dienstwaffe tragen, sofern es sich bei den Dienstwaffen um Einmannwaffen handelt (eine rechtliche Definition fehlt).	
<i>Zugelassene Waffen:</i> Einmannwaffen	<i>Verwendung:</i> Der Bedienstete eines anderen Staates darf nur im Falle der Notwehr Gebrauch von seiner Schusswaffe machen. Für den Gebrauch von Schusswaffen bei Notwehr muss eine schwerwiegende Gewaltanwendung gegen den Bediensteten selbst oder eine andere Person oder die unmittelbare Gefahr einer solchen Gewaltanwendung vorliegen. Bevor der Bedienstete Gebrauch von der Schusswaffe macht, ist er verpflichtet, falls möglich, klar zu erkennen zu geben, dass er als Bediensteter handelt und dass er die Absicht hat, einen Schuss abzugeben. Ein Warnschuss ist so abzugeben, dass kein Schaden entsteht. Ein gezielter Schuss gegen eine Person soll bezwecken, die Person nur vorübergehend auszuschalten, und ist in erster Linie auf die Beine zu richten. Bei Dienstausbübung in Zivilkleidung ist die Schusswaffe verdeckt zu tragen. Macht ein Bediensteter eines anderen Staates Gebrauch von der Schusswaffe, ist so rasch wie möglich ein schriftlicher Bericht über den Hergang zu erstellen. Der Bericht ist zu senden an den <i>Schwedischer Zoll</i> <i>Büro für internationale Amtshilfe</i>

Notwehr: Die Notwehr ist in Kapitel 24 Absatz 1 der Strafprozessordnung geregelt. Eine Handlung wird in folgenden vier Fällen als Notwehr anerkannt: – wenn die Handlung zur Abwehr eines gegen eine Person oder eine Sache gerichteten Angriffs erfolgt, der im Gange ist oder unmittelbar bevorsteht; – wenn eine Person zur Wiedererlangung von Eigentum oder Sachen im Falle eines frisch begangenen Vergehens Gewalt anwendet oder mit der Anwendung von Gewalt droht; – wenn eine Person unrechtmäßig in ein Zimmer oder eine Wohnung eingedrungen ist oder ein entsprechendes Eindringen unmittelbar bevorsteht; – wenn eine Person einer Aufforderung zum Verlassen einer privaten Wohnung nicht nachkommt (Verlassen einer Privatwohnung nach Aufforderung). In jedem dieser Fälle müssen die zur Beendigung des Angriffs verwendeten Mittel notwendig sein und zur Schwere des Angriffs auf Personen oder Sachen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

<i>Rechtsstellung der Zollfahrzeuge in Bezug auf die Straßenverkehrsordnung:</i> Ein Zollfahrzeug darf gegen bestimmte Regeln der Straßenverkehrsordnung verstoßen, wenn der Fahrer Dienstpflichten als Zollbediensteter wahrnimmt. Dazu gehören beispielsweise das Fahren, Anhalten und Parken in Gebieten mit begrenztem Zutritt und das Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit (letzteres nur in dringenden Fällen).

➤ Ab dem Grenzübertritt zeitliche oder räumliche Beschränkung der Nacheile:

<i>Zeitlich:</i> Keine

<i>Räumlich:</i> Keine

- Kontaktstelle(n), bei der (denen) sich die nacheilenden Bediensteten spätestens zum Zeitpunkt des Überschreitens der Grenze melden müssen:

Nationales Kommunikationszentrum des schwedischen Zolls
 Telefon: +46-980-84550
 Fax: +46-980-82089
 E-Mail: rsbc@tullverket.se

3.2. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer Nacheile:

JA

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:
 Schwedischer Zoll
 Büro für internationale Amtshilfe
 PO Box 12854
 SE-112 98 Stockholm
 Schweden
 Telefon: +46 8 405 04 47
 Fax: +46 8 20 02 26

4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Observation abgegeben:

NEIN

4.1. Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Observation befugten Dienststellen

Die Bediensteten von Zoll, Polizei und Küstenwache.

4.2. Zuständige Behörde für die Erteilung der Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Observation oder für die Übermittlung des betreffenden Ersuchens

Nationales Kommunikationszentrum des schwedischen Zolls
 Telefon: +46-980-84550
 Fax: +46-980-82089
 E-Mail: rsbc@tullverket.se

4.3. Besondere Beschränkungen in der Ausübung des Observationsrechts im Mitgliedstaat

Keine

4.4 Begriffsbestimmungen

➤ Begriffsbestimmungen

Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:
"Wohnung" sind außer der Wohnung im eigentlichen Sinne private Räumlichkeiten wie Wohnwagen, entsprechend eingerichtete Boote, Hütten usw. "Öffentlich zugängliche Grundstücke" sind außer den öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten Züge, Busse, Restaurants, Geschäfte, Sportplätze, Kinos usw. "Öffentlich nicht zugängliche Grundstücke" sind außer dem privaten Grundbesitz Geschäftsräume, Lager sowie Privatgrundstücke usw.

Dienstwaffen:

Die nachteilenden Bediensteten dürfen ihre Dienstwaffe tragen, sofern es sich bei den Dienstwaffen um Einmannwaffen handelt (eine rechtliche Definition fehlt).

Zugelassene Waffen: Einmannwaffen

Verwendung: Der Bedienstete eines anderen Staates darf nur im Falle der Notwehr Gebrauch von seiner Schusswaffe machen. Für den Gebrauch von Schusswaffen bei Notwehr muss eine schwerwiegende Gewaltanwendung gegen den Bediensteten selbst oder eine andere Person oder die unmittelbare Gefahr einer solchen Gewaltanwendung vorliegen. Bevor der Bedienstete Gebrauch von der Schusswaffe macht, ist er verpflichtet, falls möglich, klar zu erkennen zu geben, dass er als Bediensteter handelt und dass er die Absicht hat, einen Schuss abzugeben. Ein Warnschuss ist so abzugeben, dass kein Schaden entsteht. Ein gezielter Schuss gegen eine Person soll bezwecken, die Person nur vorübergehend auszuschalten, und ist in erster Linie auf die Beine zu richten. Bei Dienstausbübung in Zivilkleidung ist die Schusswaffe verdeckt zu tragen. Macht ein Bediensteter eines anderen Staates Gebrauch von der Schusswaffe, ist so rasch wie möglich ein schriftlicher Bericht über den Hergang zu erstellen. Der Bericht ist zu senden an den *Schwedischer Zoll*
Büro für internationale Amtshilfe

Notwehr:

Die Notwehr ist in Kapitel 24 Absatz 1 der Strafprozessordnung geregelt. Eine Handlung wird in folgenden vier Fällen als Notwehr anerkannt:

- wenn die Handlung zur Abwehr eines gegen eine Person oder eine Sache gerichteten Angriffs erfolgt, der im Gange ist oder unmittelbar bevorsteht;
- wenn eine Person zur Wiedererlangung von Eigentum oder Sachen im Falle eines frisch begangenen Vergehens Gewalt anwendet oder mit der Anwendung von Gewalt droht;
- wenn eine Person unrechtmäßig in ein Zimmer oder eine Wohnung eingedrungen ist oder ein entsprechendes Eindringen unmittelbar bevorsteht;
- wenn eine Person einer Aufforderung zum Verlassen einer privaten Wohnung nicht nachkommt (Verlassen einer Privatwohnung nach Aufforderung).

In jedem dieser Fälle müssen die zur Beendigung des Angriffs verwendeten Mittel notwendig sein und zur Schwere des Angriffs auf Personen oder Sachen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

4.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer grenzüberschreitenden Observation:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

Schwedischer Zoll
Büro für internationale Amtshilfe
PO Box 12854
SE-112 98 Stockholm
Schweden
Tel.: +46 8 405 04 47
Fax: +46 8 20 02 26

5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN

5.1. Verzeichnis der Dienststellen, die ermächtigt sind, Entscheidungen über kontrollierte Lieferungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Schwedischer Zoll:	<i>Entscheidung:</i> Leiter und Stellvertretende Leiter der Abteilungen für strafrechtliche Ermittlungen im Zollbereich sowie Dienst habende Beamte. Anträge sind über die folgende Stelle zu übermitteln: Nationales Kommunikationszentrum des schwedischen Zolls Telefon: +46-980-84550 Fax: +46-980-82089 E-Mail: rsbc@tullverket.se <i>Durchführung:</i> Speziell benannte Beamte bei der Strafverfolgung im Zollbereich Schwedische Polizei: Staatsanwaltschaft
--------------------	---

5.2. Obligatorische Angaben im Antrag

Der Fall muss einen Bezug zu einem schweren Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz oder das Gesetz über den Schmuggel von Waren aufweisen; Ort und Zeitpunkt des Eingangs in das Land müssen bekannt sein und angegeben werden; der Zweck der Maßnahme muss vollkommen eindeutig sein und angegeben werden; das Verkehrsmittel sowie der Name des Fahrers und des Empfängers der unrechtmäßigen Waren müssen, falls bekannt, angegeben werden; der zuständige operative Beamte beim Zoll und/oder der Polizei sowie die Ansprechpartner müssen namentlich angegeben werden; die Art und die Menge der unrechtmäßigen Waren, beispielsweise die Art der Betäubungsmittel, müssen angegeben werden.

5.3. Zustimmung der anderen Transitländer

Pflicht einer Garantie, dass alle Transitländer in jedem Einzelfall ihre Zustimmung dazu erteilt haben, dass die kontrollierte Lieferung im Hoheitsgebiet des Transitlandes erfolgt

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.4. Garantie einer ständigen Überwachung der kontrollierten Lieferung und des unmittelbaren Eingreifens bei Gefahr des Verlusts der Lieferung

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.5. Dienstwaffen

Der Mitgliedstaat gibt folgende Voraussetzungen an, unter denen Gebrauch von der Dienstwaffe gemacht werden darf:

Der Bedienstete eines anderen Staates darf nur im Falle der Notwehr Gebrauch von seiner Schusswaffe machen. Für den Gebrauch von Schusswaffen bei Notwehr muss eine schwerwiegende Gewaltanwendung gegen den Bediensteten selbst oder eine andere Person oder die unmittelbare Gefahr einer solchen Gewaltanwendung vorliegen. Bevor der Bedienstete Gebrauch von der Schusswaffe macht, ist er verpflichtet, falls möglich, klar zu erkennen zu geben, dass er als Bediensteter handelt und dass er die Absicht hat, einen Schuss abzugeben. Ein Warnschuss ist so abzugeben, dass kein Schaden entsteht. Ein gezielter Schuss gegen eine Person soll bezwecken, die Person nur vorübergehend auszuschalten, und ist in erster Linie auf die Beine zu richten. Bei Dienstausbübung in Zivilkleidung ist die Schusswaffe verdeckt zu tragen. Macht ein Bediensteter eines anderen Staates Gebrauch von der Schusswaffe, ist so rasch wie möglich ein schriftlicher Bericht über den Hergang zu erstellen. Der Bericht ist zu senden an den

Schwedischer Zoll

Büro für internationale Amtshilfe

5.6. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss der besonderen gemeinsamen Ermittlung:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

Schwedischer Zoll

Büro für internationale Amtshilfe

PO Box 12854

SE-112 98 Stockholm

Schweden

Telefon: +46 8 405 04 47

Fax: +46 8 20 02 26

5.7. Beschlagnahme und Strafverfolgung

Pflicht zur Garantie, dass die Ware schließlich beschlagnahmt wird und dass die beteiligten Personen strafrechtlich verfolgt werden

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung verdeckter Ermittlungen abgegeben:

Verdeckte Ermittlungen sind nicht zugelassen.

6.1. Beschränkungen der Möglichkeit, verdeckte Ermittlungen durchzuführen

Verdeckte Ermittlungen sind nicht zugelassen.

6.2. Verzeichnis der Dienststellen, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf verdeckte Ermittlungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Verdeckte Ermittlungen sind nicht zugelassen.

6.3. Dienstwaffen

Verdeckte Ermittlungen sind nicht zugelassen.

6.4. Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen (z.B. Zuwiderhandlungen, Ermittlungen), die erfüllt sein müssen, bevor ein Ersuchen erfolgt:

Verdeckte Ermittlungen sind nicht zugelassen.

6.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss verdeckter Ermittlungen:

J	N
---	---

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt: Verdeckte Ermittlungen sind nicht zugelassen.

7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

7.1. Verzeichnis der Dienststellen, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf besondere gemeinsame Ermittlungsteams zu treffen bzw. an diesen teilzunehmen

Der schwedische Zoll, die schwedische Polizei und die Staatsanwaltschaft

7.2. Allgemeine Bedingungen

Das schwedische Gesetz über die internationale Zollzusammenarbeit (2000:1219) regelt die gesamten internationalen Tätigkeiten des schwedischen Zolls.
Bei einem laufenden Ermittlungsverfahren in Schweden erfolgt die Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft oder die Zollbehörde. In anderen Fällen erfolgt die Entscheidung durch die Zollbehörde, die Nationalpolizei oder die Generalstaatsanwaltschaft.

7.3. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss besonderer gemeinsamer Ermittlungen:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

Schwedischer Zoll
Büro für internationale Amtshilfe
PO Box 12854
SE-112 98 Stockholm
Schweden
Telefon: +46 8 405 04 47
Fax: +46 8 20 02 26

VEREINIGTES KÖNIGREICH

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE
2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING-
LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND
3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE
4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION
5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN
6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN
7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

1. ZENTRALE KOORDINIERUNGSSTELLE

Nähere Angaben zu zentralen Koordinierungsstellen und Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden

- Nähere Angaben zur zentralen Dienststelle:

International Mutual Assistance Team (Team für internationale Amtshilfe)
 1st Floor Annexe
 Custom House
 20 Lower Thames Street
 London
 EC3R 6EE
 Telefon: 00 44 870 785 2623
 Fax: 00 44 870 785 3029
 E-Mail: imat@hmrc.gsi.gov.uk

- Sprachen, in denen Anträge auf Amtshilfe angenommen werden:

Englisch

- Übermittlung der Anträge auf elektronischem Weg ist zulässig:

Ja

2. ZOLLDIENSTE AUSSER DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN, DIE IN DRING- LICHEN FÄLLEN ZUR UNMITTELBAREN ZUSAMMENARBEIT BEFUGT SIND

- Form der Zusammenarbeit:

Die zentrale Kontaktstelle (Central Contact Point) stellt fest, wer der zuständige Ermittlungsbeamte ist. Antworten werden vom zuständigen Ermittlungsbeamten erteilt.

- Nur in dringenden Fällen:

Ja

- Nähere Angaben zu den Zolldienststellen:

National Co-ordination Unit (Nationale Koordinierungseinheit) Telefon: 00 44 208 929 0155 Fax: 00 44 1702 294 006 E-Mail: ncu@hmrc.gsi.gov.uk

3. GRENZÜBERSCHREITENDE NACHEILE

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Nacheile abgegeben:

Nicht anwendbar – UK beteiligt sich an diesen Maßnahmen nicht.
--

3.1. Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile

- In Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a bis c aufgeführte Zuwiderhandlungen, die auslieferungsfähig sind

<i>Alle Zuwiderhandlungen ohne Ausnahme</i>	
<i>Alle Zuwiderhandlungen mit Ausnahme von Zuwiderhandlungen in Bezug auf den illegalen Handel mit:</i>	

- Beschränkungen in der Ausübung des Rechts zur grenzüberschreitenden Nacheile im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats

<i>Keine Beschränkungen</i>	
<i>Es gelten folgende Beschränkungen:</i>	

- Die nacheilenden Bediensteten haben das Festhalterecht:

J	N
---	---

- Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Nacheile befugten Bediensteten:

<i>Die Bediensteten</i>	
-------------------------	--

- Begriffsbestimmungen

<i>Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:</i>

<i>Dienstwaffen</i>	
<i>Zugelassene Waffen:</i>	<i>Verwendung:</i>

Notwehr:

Rechtsstellung der Zollfahrzeuge in Bezug auf die Straßenverkehrsordnung:

- Ab dem Grenzübertritt zeitliche oder räumliche Beschränkung der Nacheile:

Zeitlich:

Nein

Ja:

Räumlich:

Nein

Ja:

- Kontaktstelle(n), bei der (denen) sich die nacheilenden Bediensteten spätestens zum Zeitpunkt des Überschreitens der Grenze melden müssen:

3.2. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer Nacheile:

J N

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

4. GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung der grenzüberschreitenden Observation abgegeben:

Ersuchen um grenzüberschreitende Observation werden vom Sirene-Büro bei der nationalen Serious Organised Crime Agency bearbeitet – siehe Schengen-Handbuch. Anmerkung: Neapel II ist nach wie vor ein funktionierendes Übereinkommen, und grenzüberschreitende Überwachungen können nach wie vor auf der Grundlage einer Zusammenarbeit zwischen Zollbehörden im Rahmen dieses Übereinkommens erfolgen und müssen nicht unbedingt im Rahmen von Artikel 40 Schengen durchgeführt werden.

4.1. Auflistung der zur Ausübung des Rechts auf grenzüberschreitende Observation befugten Bediensteten

4.2. Zuständige Behörde für die Erteilung der Zustimmung zu einer grenzüberschreitenden Observation oder für die Übermittlung des betreffenden Ersuchens

4.3. Besondere Beschränkungen in der Ausübung des Observationsrechts im Mitgliedstaat

--

4.4. Begriffsbestimmungen

➤ Begriffsbestimmungen

<i>Wohnung, öffentlich zugängliche Grundstücke, öffentlich nicht zugängliche Grundstücke:</i>

<i>Dienstwaffen</i>

<i>Zugelassene Waffen:</i>

<i>Verwendung:</i>

<i>Notwehr:</i>

4.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss einer grenzüberschreitenden Observation:

J	N
---	---

<i>Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:</i>
--

5. KONTROLLIERTE LIEFERUNGEN

5.1. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen über kontrollierte Lieferungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Ersuchen um eine kontrollierte Lieferung werden vom entsprechenden Investigation Regional Manager (regionalen Fahndungszuständigen) geprüft. Sie sind gegenwärtig über die zentrale Kontaktstelle (siehe oben) zu übermitteln.
--

5.2. Obligatorische Angaben im Antrag

Die im Einzelnen verlangten Angaben bestimmen sich nach den jeweiligen Gegebenheiten des konkreten Falls; eine umfassende Darstellung mit Angaben zur Ware, zur Menge und zur Bestimmung der Ware ist eine Mindestanforderung.
--

5.3. Zustimmung der anderen Transitländer

Pflicht einer Garantie, dass alle Transitländer in jedem Einzelfall ihre Zustimmung dazu erteilt haben, dass die kontrollierte Lieferung im Hoheitsgebiet des Transitlandes erfolgt

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.4. Garantie einer ständigen Überwachung der kontrollierten Lieferung und des unmittelbaren Eingreifens bei Gefahr des Verlusts der Lieferung

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

Ja

5.5. Dienstwaffen

Der Mitgliedstaat gibt folgende Voraussetzungen an, unter denen Gebrauch von der Dienstwaffe gemacht werden darf:

Nach den Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs ist das Mitführen von Dienstwaffen nicht gestattet.

5.6. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss der besonderen gemeinsamen Ermittlung:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

5.7. Beschlagnahme und Strafverfolgung

Pflicht zur Garantie, dass die Ware schließlich beschlagnahmt wird und dass die beteiligten Personen strafrechtlich verfolgt werden

Die genannte Garantie ist vorgeschrieben:

J N

6. VERDECKTE ERMITTLUNGEN

Der Mitgliedstaat hat eine Erklärung zur Anwendung verdeckter Ermittlungen abgegeben:

Keine Angaben

6.1. Beschränkungen der Möglichkeit, verdeckte Ermittlungen durchzuführen

Verdeckte Ermittlungen müssen nach dem Polizeigesetz, Teil III, und/oder dem Gesetz über die Regelung der Ermittlungsbefugnisse (RIPA 2000) genehmigt werden; weitere Informationen können je nach den einzelnen Ersuchen bereitgestellt werden. Die Zeitspanne bis zur Erteilung der vorherigen Genehmigung beträgt mindestens 16 Arbeitsstunden.

6.2. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf verdeckte Ermittlungen zu treffen bzw. diese durchzuführen

Keine Angaben

6.3. Dienstwaffen

Keine Angaben

6.4. Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen (z.B. Zuwiderhandlungen, Ermittlungen), die erfüllt sein müssen, bevor ein Ersuchen erfolgt:

Hängt von den Verfahren des betroffenen britischen Dienstes ab; Auskünfte können bei Erhalt des Ersuchens erteilt werden.

6.5. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss verdeckter Ermittlungen:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

Siehe oben genannte Kontaktstelle.

7. BESONDERE GEMEINSAME ERMITTLUNGSTEAMS

7.1. Verzeichnis der Bediensteten, die ermächtigt sind, Entscheidungen in Bezug auf besondere gemeinsame Ermittlungsteams zu treffen bzw. an diesen teilzunehmen

Ersuchen um gemeinsame Ermittlungen werden vom entsprechenden Investigation Regional Manager (regionalen Fahndungszuständigen) geprüft. Sie sind gegenwärtig über die zentrale Kontaktstelle (siehe oben) zu übermitteln.

7.2. Allgemeine Bedingungen

Allgemeine Bedingungen oder Vorschriften *für die Planung* besonderer gemeinsamer Ermittlungsteams *oder die Teilnahme* an solchen Teams:

- Die Zusammensetzung des Teams ist in der betreffenden Vereinbarung anzugeben.
- Der Leiter des Teams muss ein Vertreter der an den strafrechtlichen Ermittlungen teilnehmenden zuständigen Behörde des Mitgliedstaats sein, in dem das Team tätig ist. Der Leiter des Teams muss in den Grenzen seiner Zuständigkeit nach nationalem Recht vorgehen.
- Das Team führt seine Maßnahmen gemäß dem Recht des Mitgliedstaats durch, in dem es tätig ist. Die Mitglieder des Teams nehmen ihre Aufgaben unter der Leitung der Person, auf die unter dem vorstehenden Punkt Bezug genommen wird, wahr und beachten dabei die von ihren eigenen Behörden in der Vereinbarung zur Einsetzung des Teams festgelegten Bedingungen.
- Der Mitgliedstaat, in dem das Team operiert, trifft die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen, damit das Team arbeiten kann.

7.3. Berichterstattungspflicht

Berichterstattungspflicht nach Abschluss besonderer gemeinsamer Ermittlungen:

Ja

Stelle, an die die Berichterstattung erfolgt:

Stelle, die im ersuchten Mitgliedstaat die Genehmigung erteilt hat.

=====